

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Landgericht Gießen  
Ostanlage 15  
**35390 Gießen**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
**RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\***  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 11. Januar 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 8 Ns – 501 Js 15915/06 -**

**In der Strafsache  
gegen Jörg Bergstedt u. a.**

Wird unter Hinweis auf den Antrag vom 05.01.2010 nochmals **beantragt**,

das Urteil der 8. kleinen Strafkammer des Landgerichts Gießen vom 09.10.2010 mit dem Geschäftszeichen - 8 Ns – 501 Js 15915/06 – samt der tragenden Feststellungen aufzuheben und das Verfahren an eine andere Strafkammer eines anderen Landgerichts zurück zu verweisen.

**Revisionsgründe:**

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

**1. Rüge - Verletzung der §§ 338 Ziffer 3, 8, 24 I, II, 31 I 1 StPO**

Am 16.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt einen Befangenheitsantrag. In dem Befangenheitsantrag begründete der Angeklagte seinen Verdacht der Befangenheit mit den widersprüchlichen Beschlüssen des Gerichts zu den gestellten Beweisanträgen. Es seien einerseits Anträge als 'ohne Bedeutung' abgelehnt worden, weil es nur um die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides zum Genversuchsfeld gehe. Gleichzeitig seien aber auch solche Beweisanträge abgelehnt worden, die

sich auf die Frage der Rechtswidrigkeit bezögen. Somit seien gar keine Beweisanträge und auch keine Beweisaufnahme mehr möglich.

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

"Antrag auf Verdacht der Befangenheit des erkennenden Gerichts und der in solchem tätigen Personen als Einzelne

Die bisher vor allem in formal nicht wirksamen Rechtsgesprächen und Bemerkungen vorgetragene Behauptung, es käme allein auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides oder gar dessen Nichtigkeit an, wird durch die nun bekanntgegebenen Beschlüsse zu den Beweisanträgen einerseits bestätigt und somit formal wirksam, andererseits aber wird selbst diesem Anspruch nicht Genüge getan, in dem selbst Anträge, die genau auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ausgerichtet sind, durchgehend bescheinigt wird, sie seien ohne Bedeutung.

Diese Wahllosigkeit der Entscheidung, dass sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB also auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit bedeutungslos seien, zeigt, dass schlicht alles als bedeutungslos gewertet wird und Aussagen darüber, was hier Gegenstand sein soll aus den vorangegangenen Verhandlungstagen auch nicht mehr gilt, wenn zu diesen Punkten (eben: Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit) Anträge gestellt werden.

Das begrenzt die Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null. Da sachliche und rechtliche Gründe nicht erkennbar sind, entsteht der Verdacht der Befangenheit, aus der heraus diese Entscheidungen entstehen. Ob sich diese Befangenheit gegen meine Person, zusätzlich weitere Personen oder nur gegen bestimmte Teile meines Verhaltens richten, ist nicht von Bedeutung für die Frage ob der Verdacht begründet ist.

Weitere Begründung:

Zunächst soll an den Wortlaut des § 34 StGB erinnert werden. Dieser lautet: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Wie unschwer zu erkennen ist, ist die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit eines der Gefahr vorausgehenden Verwaltungsaktes in dem Paragraphen gar nicht erwähnt. Es ist also bereits aus der Phantasie geboren, dass diese Kriterien beachtet werden müsste. Bedenklich stimmt bereits, dass hier, obwohl es - wie vorgetragen - keinerlei gesetzliche Grundlage besteht, offenbar sämtliche Personen am RichterInnentisch und die Staatsanwältin eine solche Position gleichermaßen vortragen. Die Position wurde durch verschiedene Bemerkungen der vergangenen Prozesstage verstärkt, in dem - jedenfalls für mich - eine Neigung erkennbar wurde, die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit sogar wichtiger zu bewerten als die im § 34 StGB benannten Kriterien, obwohl die Rechtswidrigkeit ja gar nicht im § 34 enthalten ist.

Am vergangenen Verhandlungstag nun hat erstmals die Staatsanwältin mit ihren Stellungnahmen zu den Anträgen deutlich gemacht, dass sie sogar der Meinung, dass alle im Gesetz benannten Kriterien nicht beachtet werden sollen, während ein nicht im Gesetz genanntes Kriterium einzig und allein beachtet werden solle.

Dieser Auffassung hat sich nun das Gericht mit den heutigen Beschlüssen angeschlossen. Damit ergibt sich für mich eine Prozesssituation, nach der keine Chance mehr besteht, die Kriterien des § 34 StGB zu Grundlage der Verhandlung zu machen. Das allein wäre schon ausreichender Grund für den Verdacht der Befangenheit, denn die offensichtliche und durch nichts begründete Abweichung von dem Wortlaut des Gesetzes kann diesen nur erzeugen, weil andere Motive nicht erkennbar sind.

Als zweiter und für sich auch eigenständiger Grund der Befangenheit kommt allerdings hinzu, dass absurderweise auch alle Anträge, die genau den - meines Erachtens nicht gesetzeskonform als einzig zulässig angenommenen - Punkt der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit betreffen. Ich halte es für ausreichend, dieses an zwei Beispielen aus der Fülle der Anträge, die genau diesen Punkt treffen, zu belegen.

Zum einen führe ich die Ablehnung des Antrags 'Bergstedt 4' an. In diesem habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offensichtlich rechtsfehlerhaft verlief. Im Paragraph 16 des GentG zum Genehmigungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie 'prüft und bewertet' die Anträge.

Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat.

Wäre das wahr, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat. Die fehlende Begutachtung durch die ZKBS wäre ein derart starker Verstoß, dass selbst die von der Staatsanwältin zur Abwehr von Anträgen hier vorgeschlagene Akzeptanz der 'Stirn-Theorie' (besagt, dass der Fehler so groß sein muss, dass es wie auf die Stirn geschrieben sofort erkennbar ist, dass ein Verfahren rechtswidrig ist) erfüllt wäre.

Aus diesem Grunde entsteht durch die Ablehnung auch dieses Antrages (und weiterer ähnlicher) der Eindruck, dass nicht nur die Kriterien des § 34 StGB nicht beachtet werden sollen, sondern schlicht alle Anträge, die sich mit dem Versuch und dem Genehmigungsverfahren befassen.

In ähnlicher Weise ist der Umgang mit dem Antrag zum Mäuseschutzzaun zu bewerten. Wenn der Versuch in zentralen Punkten vom Bescheid abweicht, stellt der konkret beschädigte Versuch nicht mehr den genehmigten Versuch dar und ist daher nicht mehr durch den Bescheid als rechtmäßig gedeckt.

Selbst wenn - wofür kein Grund besteht - der Bescheid als rechtmäßig begriffen wird, würde es notwendig sein, festzustellen, dass der konkrete Versuch vom Bescheid in erheblichen Punkten abwich und deshalb nicht mehr durch diesen formal gedeckt wäre.

Dass nun auch die Anträge, welche den benannten Kriterien Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit und Abweichungen entsprechen, abgelehnt werden, entfaltet den Verdacht der Befangenheit auch in diesem weiteren Punkt.

Da mir unbekannt ist, wie im Einzelnen die Beratung und Abstimmung des Gerichts verlaufen sind, richtet sich dieser Befangenheitsantrag gegen jede einzelne Person

wegen des Verdachts der Befangenheit aufgrund der Zustimmung zu dieser rechtlich abwegigen Umdefinierung des §34 StGB einerseits und der gleichzeitigen Ablehnung auch aller Anträge, die auf diese Umdefinierung genau passen.

Zumindest ist bekannt, dass sich niemand von Ihnen hier ablehnend gegen diese abwegige Rechtspraxis ausgesprochen hat und damit von jedem und jeder Einzelnen von ihnen die Verunmöglichung einer weiteren Beteiligung in der Beweisaufnahme zumindest toleriert wird.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich mit diesem Antrag ausschließlich die Befangenheit in den beschriebenen Verfahrensfragen benennen will. Dieses ist keine Aussage über Sie im Allgemeinen und auch kein Verzicht darauf, zwischen Ihnen hier und dem Gericht der ersten Instanz oder zwischen Ihnen als Gericht und dem Verhalten der Staatsanwältin unterscheiden zu können.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung der Personen des erkennenden Gerichts" (Bd. III, Bl. 476 f.)

Das Protokoll vom 16.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Bei Wiederaufruf um 11.34 Uhr erschienen die Vorgenannten. Der Angeklagte Bergstedt stellte einen schriftlich abgefassten Befangenheitsantrag. Der Angeklagte Bergstedt überreichte den Befangenheitsantrag an das Gericht, von dem alle Beteiligten eine Kopie erhielten." (Bd. III, Bl. 444)

Der Befangenheitsantrag folgte auf die Ablehnung von 76 Anträgen des Angeklagten Bergstedt und seines Verteidigers in einem Beschluss. Der Beschluss dazu hatte folgenden Wortlaut:

"Die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in den Antragsschriften seines Verteidigers vom 25. August 2009 und 9. September 2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10. September 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

**Dem Antrag auf Verlesung der dort zitierten Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit' ist dabei bereits insoweit entsprochen worden, als diese Broschüre im ersten Termin der Berufungshauptverhandlung Gegenstand einer umfassenden Powerpoint-Präsentation und von Zitaten des Angeklagten hieraus im Rahmen seiner Einlassung war – (Anmerkung des Unterzeichners: Damit wird festgestellt, dass der Inhalt der Broschüre Gegenstand der Hauptverhandlung war) - . Im Übrigen gilt das Nachfolgende:**

Die Beweisanträge sind unzulässig, soweit in der Präambel Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Die Beweisanträge sind weiterhin unzulässig, soweit nicht konkrete Aussagen und Handlungen der als Zeugen aufbotenen Politiker und Fachbeamten zum Beweis gestellt werden, sondern deren in eigener medialer Verantwortung erfolgte Wiedergabe im Fernsehen und in Zeitungen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Beweisanträge sind weiterhin als völlig ungeeignet abzulehnen, soweit die Einholung unabhängiger politik-wissenschaftlicher Sachverständigengutachten begehrt werden, da diese lediglich politische Aussagen oder statistisch erhärtete politische Meinungen von Bürgern ergeben können, die für die Beurteilung dieses Verfahrens keine Wir-

kung entfalten können. Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war. Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Die Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Ermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiell-rechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrunde durch die Strafgerichtsbarkeit, auf den sich der betroffene Bürger beruft.

I. Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Beweisanträge zusätzlich Folgendes:

1. Die auch wechselhaften politischen Aussagen des Bundesumweltministers Sigmar Gabriel können im Falle seiner Wiederwahl und weiteren politischen Einflusses allenfalls de lege ferenda wirken und sind für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.
2. Dasselbe gilt für die ebenfalls widersprüchlichen politischen Aussagen der Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner, die allenfalls Gegenstand der Beurteilung ihrer politischen Leistung, nicht aber dieses Verfahrens sein können.
3. Auch die je nach Publikum möglicherweise unterschiedlichen politischen Aussagen des SPD-Landwirtschaftsministers in Mecklenburg-Vorpommern können keine Auswirkung auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts haben, das von der Existenz des Gentechnikgesetzes in seiner derzeitigen Fassung und der entsprechenden Umsetzung auszugehen hat.
4. Die Beurteilung der politischen Entscheidungen in den Vereinigten Staaten für die ökonomische Verwertung gentechnisch veränderten Maises und die Kommerzialisierung der Biotechnologie insgesamt können nicht Gegenstand der Entscheidung eines deutschen Gerichts sein.
5. Ohne Bedeutung sind auch mögliche Verflechtungen zwischen Politik, Biotechnologie, Wirtschaft und Forschung in Deutschland, wo über Lobby-Organisationen Einfluss auf die Gesetzgebung genommen wird. Dies ist in einer Demokratie systemim-

manent, wo nicht eine absolute politische Meinung oder Weltanschauung alles beherrscht.

6. Die Einstellung der Bürger in Deutschland ist ohne Bedeutung für die zu treffende Entscheidung. Etwaigen Fehlentwicklungen ist im politischen Meinungskampf über Wahlen und die öffentliche Kontrolle der Beteiligten entgegenzuwirken. Der Umstand, dass das BVL wie behauptet alle Anträge auf gentechnische Nutzungen zuletzt genehmigt hat, lässt bereits keinen Schluss darauf zu, dass diese Einzelfallentscheidungen allein deshalb nur rechtswidrig sein könnten, geschweige denn greifbar nichtig.

8. bis 20. Fehlleistungen des Leiters der Gentechnikabteilung des BVL Buhk sind von den dortigen Kontrollinstanzen zu bewerten. Das gleich gilt für Korruptionsvorwürfe und die behauptete Verflechtung (Filz) mit der Industrie und anderen Interessenorganisationen,

21. bis 25. Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer.

26. bis 50. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffenen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechnigter Weise ablehnen, ausschloss.

## II. Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10.09.2009.

1. Betrifft nur die materielle Rechtmäßigkeit der gewählten Sicherungsmaßnahmen als Vorfrage der Genehmigungsfähigkeit des Freilandversuchs, was der Beurteilung durch die Strafkammer nicht zugänglich und ohne Bedeutung ist.

2. ist ohne Bedeutung, da die verbleibenden Auskreuzungsrisiken vom Gesetz gebilligt und in der Einzelfallentscheidung bewertet wurden.

3. Die behauptete fehlende Fachkompetenz bei Genehmigung und Überwachung kann Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels haben, der Schluss auf eine offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung kann daraus nicht gezogen werden.

4. und

5. Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte.

6. Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.

7. bis 10. Negative Auswirkungen auf andere Forschung, die behauptete ökonomische Zielrichtung im Interesse von Monopolstellungen bei Saatgut und Pflanzenschutz sowie zweckwidrige Interessen sind von den Forschungsinstituten sowie Forschungsförderpolitisch zu überprüfen, lassen aber bereits keinen zwingenden Schluss auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.

11. bis 13. Politische Grundentscheidungen für oder gegen die Gentechnik stehen nicht zur Disposition der Kammer.

14. bis 19. Die Beurteilung der Kompetenz des BVL steht nicht zur Disposition der Kammer. Es gilt das oben I. 7 ff. Gesagte.

20. bis 24. Dass Gen-Feldbefreiungen die Forschung wirksam behindern und deshalb ein geeignetes Widerstandsmittel darstellen, ist für die Frage der Erlaubtheit von Straftaten ohne Bedeutung.

25. und 26. Gesetzeszweck und innere Logik des Gentechnikgesetzes stehen nicht zur Disposition der Kammer, die an die Rechtslage gebunden ist." (Bd. III, Bl. 445 ff.)

Das Protokoll enthält zu diesem Beschluss über die Beweisanträge folgende Feststellungen:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442, Fehler im Original)

Das Verfahren wurde zunächst fortgesetzt und der Verhandlungstag abgeschlossen. Dazu enthält das Protokoll vom 16.09.2009 folgende Feststellungen:

"Es erging Anordnung des Vorsitzenden. Das Verfahren wird gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 StPO fortgesetzt." (Bd. III, Bl. 444)

Die SchöffInnen und der Vorsitzende Richter Dr. Nink bestätigten in ihren dienstlichen Erklärungen die Beteiligung an den Beschlüssen mit folgendem Wortlaut:

"An der Beratung und Bescheidung der bis zu den Ablehnungsanträgen vom 16.09.2009 gestellten Beweisanträge habe ich als Vorsitzender der 8. Strafkammer mitgewirkt." (Bd. III, Bl. 481)

"Hiermit erkläre ich, dass ich in meiner Funktion als Schöffe in af. Berufungsverhandlung an der Beschlussfassung zu den Beweisanträgen mitgewirkt habe. Birgit Richmann." (Bd. III, Bl. 482)

"Hiermit erkläre ich, dass ich in meiner Funktion als Schöffe in af. Berufungsgerichtsverhandlung - 8 Ns 501 Js 15915/06 - an der Beschlussfassung zu den Beweisanträgen vom 16.09.2009 mitgewirkt habe. Markus Schmidt." (Bd. III, Bl. 483)

Frau Richterinnen Enders-Kunze lehnte mit Beschluss vom 25.09.2009 den Befangenheitsantrag des Angeklagten Bergstedt ab. Dabei verzichtete sie auf eine Bewertung der vorgetragenen Gründe, sondern verwies darauf, dass rechtliche Entscheidungen nicht Gegenstand von Befangenheitsanträgen, sondern des Revisionsverfahrens wären.

Der Beschluss vom 25.9.2009 hat folgenden Wortlaut:

"Der Antrag des Angeklagten Bergstedt vom 16.09.2009, den Vorsitzenden der 8. Strafkammer Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink, die Schöffin Frau Birgit Richmann und den Schöffen Herrn Markus Schmidt wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Der Angeklagte muss eine Befangenheit der abgelehnten Richter nicht besorgen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 2 StPO. Ein solcher Grund liegt jedoch in Ansehung der abgelehnten Richter nicht vor.

Der Antragsteller stützt sein Befangenheitsgesuch darauf, dass bisher sämtliche Beweisanträge zurückgewiesen worden sind, insbesondere sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB als auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit als bedeutungslos gewertet worden seien, woraus sich die Wahlllosigkeit dieser Entscheidungen und die Begrenzung der Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null ergäbe.

Bei der Entscheidung über Beweisanträge handelt es sich um Zwischenentscheidungen. Die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren rechtfertigt grundsätzlich keine Besorgnis der Befangenheit (Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 24 Rdnr. 14 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Denn das Gericht muss hier Rechtsfragen beantworten und dazu eine rechtliche Bewertung vornehmen. Die Überprüfung von rechtlichen Entscheidungen, die während laufender Hauptverhandlung zu treffen sind, obliegt dem Revisionsverfahren. Anhaltspunkte für eine Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit lassen sich aus der Äußerung von Rechtsmeinungen nicht entnehmen.

Die Zurückweisung der Beweisanträge ist in dem Beschluss vom 16.09.2009 auch im Einzelnen begründet, so dass keinerlei Hinweis auf eine willkürliche Verfahrensweise gegeben ist." (Bl. 584 f.)

Im Termin am 30.09.2009 wurde der Beschluss der Richterin Enders-Kunze verlesen verlesen. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellungen:

"Es werden verlesen die Beschlüsse von Richterin Enders-Kunze über die Ablehnungsanträge vom 25.09.2009." (Bd. III, Bl. 592)

\*\*\*

Zur Rechtfertigung der Rüge bezieht sich die Revision ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Rügen 2. bis 20., die in dieser Revisionsbegründungsschrift enthalten sind. Diese Ausführungen sind zugleich Bestandteil der Rüge 1.

Soweit die Beweisanträge als unzulässig herab gewürdigt werden, stellt allein dies eine politisch motivierte Behandlung der Beweisanträge der Verteidigung dar. Seit wann sind Erläuterungen und Begründungen eines Beweisantrages unzulässig? In den Erläuterungen führte die Verteidigung Folgendes aus:

„ ... Das Beweisziel ist die Feststellung der Richtigkeit aller in der Broschüre „**Organisierte Unverantwortlichkeit**“, die dem Gericht schon vorliegt, mitgeteilten Tatsachen. Alle in der Broschüre enthaltenen Tatsachen sind für die Entscheidung von Bedeutung. Sie belegen zusammen mit weiteren Tatsachen, die ebenfalls noch unter Beweis gestellt werden, dass

- die in der Anklageschrift genannte Anpflanzung und Aufzucht der genmanipulierten Gerste mangels eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens vor einer

- unabhängigen Behörde offensichtlich rechtswidrig waren,
- eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Prüfung des Vorhabens nicht stattfand,
- eine – unabhängige und wirksame - behördliche Kontrolle des Versuchs zu keinem Zeitpunkt durchgeführt worden ist,
- der gentechnische Versuch zudem nicht einmal so durchgeführt worden ist, wie er genehmigt wurde,
- die tatsächliche Umsetzung der Genehmigung ihrerseits unter Nichteinhaltung der Auflagen und damit ebenfalls rechtswidrig erfolgte und
- es keine Handlungsalternativen zur Beendigung des offensichtlich rechtswidrigen Versuchs und seiner rechtswidrigen, überhaupt nicht genehmigten Ausführung gab.

Im Einzelnen werden folgende Tatsachenbehauptungen aufgestellt: ...“ (Bd. III Bl. 356)

Unter Hinweis auf diese Beweisziele stellte allein die Verteidigung insgesamt 166 Beweisanträge.

Die Auffassung, dass die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen, wie die Bescheidung von Beweisbeschlüssen, grundsätzlich nicht die Ablehnung der beteiligten Richter rechtfertigt, soweit diese Entscheidungen nicht völlig abwegig sind oder den Anschein der Willkür erwecken, soll verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein. (str, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2008 - 2 BvR 2067/07, NJW 2008, 3346 ff zu GG Art. 2 II 2, 20 III, 101 I 2, 103 II; AO §§ 41 II 1, 42 I 1, 370 I Nr. 1; KStG § 8 III 2; BGB § 117; StPO §§ 244 II, 261; Meyer-Goßner, StPO, 50.A., Rz. 14 zu § 24).

Die Entscheidungen – im Wortlaut weiter unten - über die gestellten Beweisanträge, von denen weiter unten in diesem Schriftsatz ein stattliche Anzahl wörtlich zitiert wird, waren völlig abwegig. Das folgt aus dem Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe. Darin messen die abgelehnten Richter Umständen maßgebliche Bedeutung zu, zu denen sie in den Ablehnungsbeschlüssen, die in diesem Schriftsatz vollständig zitiert werden, ausgeführt hatten, dass die entsprechenden Beweisthemen für die Entscheidung ohne Bedeutung seien.

Die Beweisthemen waren jedoch offensichtlich für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung (z.B. §§ 34, 16, 17, 35, 46, 47, 56 I StGB). Die abgelehnten Richter stellten in den schriftlichen Urteilsgründen, was auch nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, gerade auf diejenigen Gesamtumstände ab, die Gegenstand der Beweisthemen waren.

Die Zwischenentscheidungen erweckten bei dem Angeklagten den nicht widerlegten und durch das Urteil endgültig bestätigten Anschein der Willkür. Dieser Anschein wird in den schriftlichen Urteilsgründen in einen handfesten Beleg umgewandelt. Oben und mit den nachfolgenden Darlegungen wird im Einzelnen ausgeführt, dass die abgelehnten Richter in den schriftlichen Urteilsgründen auf dem Hintergrund der abgelehnten Beweiserhebungen das Gegenteil von dem feststellten, was Gegenstand der Beweisanträge ist und war.

Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Tatsachen bzw. Indiztatsachen, **wenn**

**zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten, weil sie nur mögliche, nicht zwingende Schlüsse zulassen und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will.** Das Gericht beurteilt das auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses. Es darf aber die Beweiswürdigung nicht in der Weise vorwegnehmen, dass es die Beweiserheblichkeit der Indiztatsache mit der Begründung verneint, das Gegenteil sei bereits erwiesen oder erklärt, auch wenn der Zeuge die Behauptung bestätige, müsse dies nicht richtig sein. **Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen, insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache stützen** (vgl. u.a. BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Bedeutungslosigkeit 22). Diese Grundsätze sind willkürlich nicht beachtet worden, was mit den nachfolgenden Ausführungen ausführlich begründet wird.

Die willkürliche, abwegige und pauschale Ablehnung von Beweisanträgen in großer Anzahl stellt zugleich eine massive Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs dar. In solchen Fällen ist eine Ablehnung berechtigt (Meyer-Goßner, StPO, 50.A., Rz. 14 zu § 24 unter Hinweis auf LG Köln StV 1987, 381).

Der Angeklagte sieht zudem seine Verteidigung in mehreren für die Entscheidung wesentlichen Punkten durch die willkürliche Ablehnung seiner Beweisbeschlüsse durch die abgelehnten Tatrichter als unzulässig beschränkt an (§ 338 Ziffer 8. StPO).

Er meint, die pauschale Behauptung, Rechtsentscheidungen könnten keine Befangenheit begründen, sei unbegründet und zeige, dass die vorgebrachten Gründe der Befangenheit gar nicht geprüft worden seien.

Der Satz "Anhaltspunkte für eine Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit lassen sich aus der Äußerung von Rechtsmeinungen nicht entnehmen." mache keinen Sinn. Es gehe ja um Ansatzpunkte für Parteilichkeit und nicht für Unparteilichkeit.

Die Behauptung in der Ablehnung des Befangenheitsantrags „Die Zurückweisung der Beweisanträge ist in dem Beschluss vom 16.09.2009 auch im Einzelnen begründet“ sei absurd, da für die meisten Anträge gar keine spezifische, sondern nur eine zusammenfassende Begründung enthalten sei.

## **2. Rüge - Verletzung der §§ 338 Ziffer 3, 24 I, II, 31 I 1 StPO**

Ebenfalls am 16.09.2009 stellte der Angeklagte einen weiteren Befangenheitsantrag.

In diesem Antrag benannte der Angeklagte den Verdacht, dass bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Beweisaufnahme ein Urteil feststehen würde. Das schloss er aus der Tatsache, dass eine Polizeieinheit abgezogen wurde als feststand, dass an diesem Tag kein Urteil gesprochen würde.

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

"Antrag auf Verdacht der Befangenheit des Vorsitzenden Richters

Am heutigen Vormittag vor Prozessbeginn beobachtete ich, dass eine besondere Einheit der Polizei erstmals in diesem Prozessverlauf anwesend war. Diese war in besonderer Weise ausgestattet mit dem typischem Material der Aufstandsbekämpfung. Die Einheit verschwand im Gerichtsgebäude. Ich registrierte zudem eine auch insgesamt größere Polizeipräsenz.

In der vorangegangenen Pause ging ich nach Fertigstellung meines Befangenheitsantrags auf die Toilette. Dabei sah ich, wie Angehörige der benannten Polizeieinheit das Gebäude verließen. Ich ging spontan hinterher und sah, wie diese einen Polizei-Personentransporter bestiegen und abfuhren.

Damit war für mich klar, dass diese Personen wegen dem hier laufenden Verfahren da waren und im dem Moment abfuhren, als klar war, dass der Prozess heute nicht zuende gehen würde. Umgekehrt ergibt sich aus der Anwesenheit und dem zeitlichen Abrücken der Einheit Folgendes:

1. Es gab besondere Gründe, ein erheblich erweitertes, schlagkräftiges Polizeiaufgebot vor Ort zu haben.
2. Diese Gründe waren hinfällig, als klar wurde, dass der Prozess heute nicht zuende gehen würde.
3. Das bedeutet zum einen, dass bereits vor Ende der Beweisaufnahme und trotz angekündigter Beweisanträge im zwei- bis dreistelligen Bereich das Ende der Verhandlung für heute vorgesehen war.
4. Es war also ohne Kenntnis der Anträge geplant, diese abzulehnen.
5. Außerdem war ohne Kenntnis von sehr vielen angekündigten Anträgen bereits beschlossen, das Verfahren heute, wenn möglich zu Ende zu führen.
6. Die Anwesenheit einer Polizeitruppe mit Aufstandsbekämpfungsausrüstung deutet zudem darauf hin, dass ein bestimmtes Urteil oder zumindest dessen Richtung bereits feststand, obwohl noch viele Anträge angekündigt waren und wir uns immer noch in der Beweisaufnahme befinden.
7. Aus dem Vergleich meiner Erfahrung in einem ähnlich gelagerten Fall hier im gleichen Raum Ende April 2005 muss ich sogar Schlimmeres fürchten. Auch dort war ein solches Polizeiaufgebot vorhanden. Aus einem Telefonat eines Polizisten konnte ich glücklicherweise schon vor Beginn des letzten Verhandlungstages erfahren, dass nicht nur ein hohes Urteil, sondern die sofortige Inhaftierung wegen Fluchtgefahr beschlossen werden sollte. Ich habe diese Gefahr damals mit einem 8,5 stündigen Plädoyer abwenden können. Später kippte das Bundesverfassungsgericht die Willkürurteile Gießener Justiz. Die heutige Vorgehensweise ist identisch der damaligen. Ob da-

hinter auch der gleiche Wille bestand, kann ich nicht beurteilen. Das ist aber auch nicht nötig, da bereits die anderen Punkte eine Befangenheit ausreichend begründen. Das Urteil in diesem Verfahren steht fest. Der Rest war freundliche Debatte, für die ich mich bedanke. Das ändert nichts daran, dass hier gerichtete Justiz stattfindet und sich in der beschriebenen Art ausdrückt. Die dahinterstehende Befangenheit ist offensichtlich.

Meine eben gemachten Angaben über die hier agierenden Persönlichkeiten gelten seit meiner Feststellung nur noch eingeschränkt.

Glaubhaftmachung:

- - Dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters" (Bd. III, Bl. 476 f.)

Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellungen:

"Bei Wiederaufruf 12.00 um Uhr erschienen die Vorgenannten. Der Angeklagte Bergstedt stellte einen weiteren schriftlich abgefassten Befangenheitsantrag. Der Angeklagte Bergstedt überreichte den weiteren Befangenheitsantrag an das Gericht, von dem alle Beteiligten ebenfalls eine Kopie erhielten." (Bd. III, Bl. 444)

Dem Befangenheitsantrag voraus ging eine Pause, in der der Angeklagte neben sonstigen Tätigkeiten zur Toilette ging und so zufällig das Abrücken einer gepanzerten und mit Schlagstöcken ausgerüsteten Polizeieinheit beobachten konnte. Zu diesem Zeitpunkt war weder das Ende des Verhandlungstages angekündigt noch absehbar. Daraufhin stellte der Angeklagte den weiteren Befangenheitsantrag mit dem beschriebenen Inhalt.

Das Verfahren wurde zunächst fortgesetzt und der Verhandlungstag abgeschlossen. Dazu enthält das Protokoll vom 16.09.2009 folgende Feststellungen:

"Es erging Anordnung des Vorsitzenden. Das Verfahren wird gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 StPO fortgesetzt." (Bd. III, Bl. 444)

Der Vorsitzende Richter Dr. Nink gab am 18.09.2009 seine dienstliche Erklärung ab. Diese hatte folgenden Wortlaut:

"An der Beratung und Bescheidung der bis zu den Ablehnungsanträgen vom 16.09.2009 gestellten Beweisanträge habe ich als Vorsitzender der 8. Strafkammer mitgewirkt. Für die Anforderung und den Einsatz der Polizei zur Sicherung der Berufungshauptverhandlung im Wege der Amtshilfe bin ich nicht verantwortlich. Allfällige Fragen nach dem zu erwartenden Programm pflege ich unter Verweis auf den Ladungsplan und dem in öffentlicher Verhandlung erörterten und bekanntgegebenen Verfahrensstand zu beantworten. In Verantwortung für die Kosten dieses Verfahrens habe ich am 16.09.2009 dem Einsatzleiter der Polizei auch offiziell umgehend den Abbruch des Verhandlungstermins bekannt gegeben, als feststand, dass ich aus gesundheitlichen Gründen außer Stande war, die Verhandlung weiter an leiten." (Bd. III, Bl. 481)

Die Richterin Enders-Kunze lehnte mit Beschluss vom 25.9.2009 den Befangenheitsantrag ab. Dabei verzichtete sie auf eine Bewertung der vorgetragenen Gründe, son-

dem verwies darauf, dass rechtliche Entscheidungen nicht Gegenstand von Befangenheitsanträgen, sondern des Revisionsverfahrens wären.

Er hat folgenden Wortlaut:

"Der Antrag des Angeklagten Bergstedt vom 16.09.2009, den Vorsitzenden der 8. kleinen Strafkammer Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter der 8. kleinen Strafkammer ist unbegründet. Der Angeklagte muss eine Befangenheit des abgelehnten Richters nicht besorgen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 2 StPO. Ein solcher Grund liegt jedoch in Ansehung der abgelehnten Richters nicht vor. Der Antragsteller führt zur Begründung seines Befangenheitsgesuchs aus, während des Fortsetzungstermins vom 16.09.2009 habe gegenüber den vorherigen Berufungshauptverhandlungsterminen eine höhere Polizeipräsenz bestanden, insbesondere sei eine besondere (kampfstarke) Einheit anwesend gewesen, was darauf hindeute, dass trotz angekündigter Beweisanträge im zwei- bis dreistelligen Bereich das Ende der Hauptverhandlung und die Verkündung eines Urteils für diesen Tag vorgesehen gewesen sei. Es sei also ohne Kenntnis der Anträge geplant gewesen, diese abzulehnen. Die dargestellten tatsächlichen Umstände sind schon deshalb als Anknüpfungspunkt für eine Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters völlig ungeeignet, da es sich nicht um tatsächliche Umstände in der Person des Richters handelt. Dem Vorsitzenden Richter obliegt weder das über den Sitzungssaal und den unmittelbar davor liegenden Flurbereich hinausgehende Hausrecht, noch ist er befugt im Rahmen eines Polizeieinsatzes, der zur Durchführung eines sicherheitsrelevanten Strafverfahrens erforderlich wird, Anordnungen zu Quantität und Qualität der eingesetzten Beamten zu treffen. Diese Entscheidungen obliegen vielmehr dem Einsatzleiter bzw. den jeweiligen Dienstvorgesetzten im polizeilichen Bereich. Das Verhalten Dritter ergibt grundsätzlich keinen Befangenheitsgrund im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO.

Soweit den polizeilichen Entscheidungsträgern eine Einschätzung des Vorsitzenden Richters zugrunde gelegen haben sollte, nach der es unter Umständen an dem Fortsetzungstermin vom 16.09.2009 zur Verkündung eines Urteils kommen könnte, wäre eine solche Einschätzung ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit und der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters aufkommen zu lassen. Denn insoweit wird nur eine Möglichkeit im prozessualen Ablauf aufgezeigt, zu der es kommen kann, aber nicht muss. Die bloße Möglichkeit eines Verfahrensendes durch Urteil erscheint in einem so fortgeschrittenen Stadium einer Hauptverhandlung, in der die seitens des Gerichts vorgesehenen Beweise erhoben worden sind und der Schluss der Beweisaufnahme nur noch von den Beweisanträgen der Angeklagten bzw. derer Verteidiger abhängt, jedoch auch dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn noch eine Vielzahl von Beweisanträgen im oberen zweistelligen Bereich angekündigt sind. Hinsichtlich der Stellung weiterer Beweisanträge war bereits das schriftliche Verfahren gemäß § 249 StPO angeordnet, so dass eine Verlesung der Beweisanträge in der Hauptverhandlung nicht mehr notwendig war. Die Dauer der Bescheidung der Beweisanträge hängt nicht allein von deren Anzahl, sondern insbesondere von deren Inhalt und Komplexität ab, und ist daher schwer prognostizierbar. Da-

mit verbietet sich aber auch die Prognose, dass die Bescheidung sämtlicher Beweisangebote im Verlauf des Termins am 16.09.2009 ausgeschlossen sei, zumal der Termin ganztägig vorgesehen war und bis in die Abendstunden hinein hätte andauern können." (Bd. III, Bl. 586 f.)

Im Termin am 30.09.2009 wurde der Beschluss der Richterin Enders-Kunze verlesen verlesen. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellungen:

"Es werden verlesen die Beschlüsse von Richterin Enders-Kunze über die Ablehnungsanträge vom 25.09.2009." (Bd. III, Bl. 592)

Die dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters und der Beschluss der Richterin Enders-Kunze können den Verdacht der Befangenheit nicht ausräumen. Sie gehen auf den konkreten Vorhalt gar nicht ein. Der Angeklagte hat den Abzug der Polizeitruppe **während** der Verhandlung als Hinweis gewertet, dass diese Einheit speziell wegen des feststehenden Urteils anwesend war. Wäre sie nur insgesamt zur Sicherung des Verfahrens anwesend, so hätte dann, wenn die Version des Richters stimmt, diese dennoch bis zum Ende des Verhandlungstages anwesend bleiben müssen - auch wenn dieser schneller zu Ende gehen würde als geplant. Die Polizeieinheit wurde aber nicht am Ende der Verhandlung, sondern zu dem Zeitpunkt abgezogen, als nach Ansicht des Angeklagten Bergstadt klar war, dass kein Urteil mehr gesprochen wurde.

Das Urteil beruht auf der Befangenheit insofern, dass es seit dem 16.09.2009 zumindest in seinen groben Zügen feststand. Die schlagkräftige Polizeitruppe war geordert, um Protesten oder Unruhen wegen der Urteilsverkündung zu begegnen. Sie wurde damit bestellt, bevor überhaupt irgendein Beweisangebot im Verfahren beschieden wurde. Die meisten Beweisangebote waren noch nicht einmal gestellt.

\*\*\*

Ergänzend verweist die Revision auf die ausführlichen Ausführungen zu den Rügen 1., 3. bis 20. Diese sind Bestandteil der Rüge 2. Es kommt nämlich nach Ansicht der Revision auf die Gesamtumstände an, die die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter rechtfertigten.

Der vom Angeklagten im zweiten Ablehnungsgesuch angeführte und auf konkrete Tatsachen gestützte Verdacht ist nicht ausgeräumt und wird durch den Inhalt den schriftlichen Urteils bekräftigt. Sämtliche Beweisangebote des Angeklagten und seines Verteidigers wiesen die abgelehnten Richter mit der wesentlichen Begründung zurück, die unter Beweis gestellten Tatsachen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung. Im schriftlichen Urteil wird indes willkürlich gerade jenen Beweisthemen maßgebliche Bedeutung beigemessen, die nach den ablehnenden Beweisbeschlüssen für den Ausgang des Verfahrens ohne Bedeutung gewesen sein sollen. Teilweise wird im Urteil das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen festgestellt, obwohl die entsprechenden Beweisangebote abgelehnt worden sind.

### 3. Rüge - Verletzung des § 244 VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt 38 Beweisanträge, die in 26 Schriftsätzen enthalten waren.

21 Schriftsätze enthielten je einen Beweisantrag (Bd. III, Bl. 393 f., 411, 413 f., 415 f., 417, 418, 419, 420 ff., 423 f., 425, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433 f., 435 und 436 f.).

3 Schriftsätze enthielten mehr als einen Beweisantrag (Bd. III, Bl. 392, 407 f. und 409 f.). Die Beweisanträge waren deutlich durch Zwischenüberschriften 'Zu beweisende Tatsache' unterteilt, zudem war in der Überschrift zu erkennen, dass es sich um mehrere 'Beweisanträge' handelte.

2 Schriftsätze enthielten je zwei Tatsachenbehauptungen (Bd. III, Bl. 403 ff., 427), die auch als '1.' und '2.' nummeriert waren.

Der Schriftsatz 'Bergstedt 1' (Bd. III, Bl. 392) am 10.09.2009 enthielt zwei Beweisanträge. Der Schriftsatz im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stellte weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung dar.

Weitere Ausführung und Begründung:

Für den Fall, dass - was bezweifelt wird - tatsächlich der Begriff des 'Abhaltens' semantisch unklar sein und auch bedeuten könnte, dass eine Verminderung angestrebt wird, dient dieser Beweisantrag der Klarstellung, dass auch bei dieser Bedeutungsannahme der tatsächlich benutzte Mäuseschutzzaun als ungeeignet zu bewerten ist, weil er nicht einmal dieses abgeschwächte Ziel erreichen konnte.

Auszüge zu brauchbaren Mäuseschutzgittern:

'bei ausgewachsenen Mäusen reicht eine Kantenlänge der Maschen von 10mm\*10mm (1x1cm).' (<http://wiki.mausebande.com/baumaterial>)  
'Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern.' (<http://www.erminea.com/Maeusezaun.html>)

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten

Zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Weitere Ausführung und Begründung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind so konstruiert, dass die Mäuse diese auch an den Pfählen nicht überwinden können. Zu diesem Zweck werden die Pfähle innen gesetzt, sind also für eindringende Mäuse nicht erreichbar.

Der untaugliche Mäuseschutz um das Gießener Gengerstefeld ist nicht die Folge der Unmöglichkeit eines wirksamen Schutzes vor Mäusen, wie die Universität leichtfertig behauptete, sondern ist eine Entscheidung der Versuchsleitung, für die es keine Notwendigkeit gab. Vielmehr sind Mäuseschutzzäune vorhanden.

Die Behauptung der Universität Gießen, ein Mäuseschutzzaun sei auch dann für Mäuse überwindbar, wenn die Maschendichte ausreichend klein ist, weil immer noch die Pfähle als Überkletterhilfe nutzbar wären, ist eine reine Schutzbehauptung. Sie wiegt umso schwerer, als die Universität bis heute ihre Praxis nicht geändert hat. Vielmehr wurde auch 2007 und 2009 auf einen wirksamen Mäuseschutz verzichtet, obwohl er vorgeschrieben war.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nach entsprechendem Protest dieses Verhalten der Versuchsleitung mehrfach gedeckt. Es muss also von einer systematischen und bewussten Gefährdung der Umwelt gesprochen werden.

'Sowohl Scher- als auch Feldmäuse und Maulwürfe sind hervorragende Kletterer. Ein Umbiegen der Oberkante des Gitters verhindert ein Überklettern. Eine Breite von 10 cm hat sich in der Praxis bewährt.' (Auszug aus: JEAN MALEVEZ, THOMAS SCHWIZER: 'Zäune gegen Mäuse?' in SCHWEIZER ZEITUNG FÜR OBST UND WEINBAU Nr. 14/05)

'Um die Zuwanderung zu verhindern, haben sich Mäusezäune bewährt. Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern. Zum Befahren der eingezäunten Flächen werden Tore aus flexibler Polyolefin-Folie eingebaut. Mäusezäune können sehr gut mit Wildzäunen kombiniert werden und sie eignen sich besonders zum langfristigen Schutz von Neuanlagen.' (Werbung der Firma Erminea GmbH, Mendelstraße 11, D-48149 Münster)

Beweismittel:

- Einholung entsprechende Angebote durch Fachfirmen
- Heranziehung der Studie von Walther, B & Pelz, H.-J. (2006) Versuche zum praxisgerechten Betrieb von Barriersystemen zur Abwehr von Wühlmauschäden im ökologischen Obstbau. Bericht zum F&E-Projekt 02OE108/F im Bundesprogramm Ökologischer Landbau. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst. Julius Kühn-Institut. Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen. Braunschweig.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam." (Bd. III, Bl. 392)

Die beiden Anträge wurde am 10.09.2009 gestellt. Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Angeklagte Bergstedt verliert Beweisanträge, die schriftlich vorliegen und zu den Akten gereicht werden." (Bd. III, Bl. 376)

Mit einer unklaren Formulierung, welcher Antrag genau gemeint war, wurde einer der beiden Beweisanträge am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. Der andere wurde nicht behandelt.

Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt.

Im Zusammenhang mit den beiden gestellten Beweisanträgen lautet der Beschluss:

"Die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in den Antragschriften seines Verteidigers vom 25. August 2009 und 9. September 2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10. September 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Dem Antrag auf Verlesung der dort zitierten Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit' ist dabei bereits insoweit entsprochen worden, als diese Broschüre im ersten Termin der Berufungshauptverhandlung Gegenstand einer umfassenden Powerpoint-Präsentation und von Zitaten des Angeklagten hieraus im Rahmen seiner Einlassung war. Im Übrigen gilt das Nachfolgende:

Die Beweisanträge sind unzulässig, soweit in der Präambel Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Die Beweisanträge sind weiterhin unzulässig, soweit nicht konkrete Aussagen und Handlungen der als Zeugen aufgebotenen Politiker und Fachbeamten zum Beweis gestellt werden, sondern deren in eigener medialer Verantwortung erfolgte Wiedergabe im Fernsehen und in Zeitungen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Beweisanträge sind weiterhin als völlig ungeeignet abzulehnen, soweit die Einholung unabhängiger politik-wissenschaftlicher Sachverständigengutachten begehrt werden, da diese lediglich politische Aussagen oder statistisch erhärtete politische Meinungen von Bürgern ergeben können, die für die Beurteilung dieses Verfahrens keine Wirkung entfalten können.

Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten

Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Die Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Ermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiell-rechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtsfertigungsgrunde durch die Strafgerichtsbarkeit, auf den sich der betroffene Bürger beruft.

. . . (hier folgen Ausführungen, die eindeutig anderen Beweisanträgen zugeordnet sind) . . .

Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10.09.2009

1. Betrifft nur die materielle Rechtmäßigkeit der gewählten Sicherungsmaßnahmen als Vorfrage der Genehmigungsfähigkeit des Freilandversuchs, was der Beurteilung durch die Strafkammer nicht zugänglich und ohne Bedeutung ist." (Bd. III, Bl. 445 ff.)

Der Beschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

Der weitere Schriftsatz 'Bergstedt 4' (Bd. III, Bl. 403 ff.) am 10.09.2009 enthielt zwei Tatsachenbehauptungen zur Prüfungskommission und zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Der Schriftsatz im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter

mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind.

2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Begründung:

Die ZKBS ist von besonderer Bedeutung im Genehmigungsprozess. Das zeigt schon das Gentechnikgesetz, das einen gesonderter Paragraphen (§ 4) nur für diese Kommission aufweist. Im Genehmigungsbescheid für den Gengerstenversuch beruft sich das BVL im Besonderen auf das Votum der ZKBS, z.B.: 'Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind.' (Bl. 532 BVL Akte) und 'Bei der Entscheidung über den Antrag wurden die Stellungnahmen aller gemäß § 16 Abs. 4 GenTG zu beteiligten Behörden und die gemäß § 16 Abs. 5 GenTG einzuholende Stellungnahme der 'Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit' (ZKBS) berücksichtigt.' (Bl. 544 BVL Akte)

Auch bei der Verhängung der sofortigen Vollziehung beruft sich das BVL wieder auf das Votum der ZKBS (Bl. 547 BVL Akte)

Aus dieser besonderen Bedeutung der ZKBS folgt, dass eine unabhängige und fachlich qualifizierte Stellungnahme möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Ein Blick auf die Personen, die im Dezember 2005, also dem Monat der Bearbeitung des Antrags der Uni Gießen in der Kommission zeigt vier Personen zum Thema Gentechnik, der Bereich Umweltschutz ist mit zwei Personen vertreten (Quelle: Tätigkeitsbericht des ZKBS 2005, Stand: Dezember 2005).

Unter diesen sechs Personen ist das IFZ der Uni Gießen, in dem auch Versuchsleiter Kogel agiert, gleich zweimal vertreten. Erstens mit Prof. Friedt, der als gilt uneingeschränkter Befürworter der Agro-Gentechnik gilt und seit Jahren Raps- und Maisversuche mit GVO betreibt. Zweitens mit Prof. Eikmann. Er war Moderator eines einseitigen, sogenannten Hearings zum Thema 'Grüne Gentechnik' am 21. Juli 2006 an der Uni Gießen. Wäre es nach ihm und den Organisatoren der Uni Gießen gegangen, wären dort nur Befürworter der Gentechnik als RednerInnen zugelassen worden.

Es gibt aber noch eine dritte, direkt beteiligte Person unter den sechs Fachvertretern: Prof. Sonnewald. Er ist am Gengersterversuch direkt beteiligt - als Projektpartner an der Uni Erlangen.

Bereits das reicht, um die Stellungnahme der ZKBS als nicht unabhängig und unqualifiziert zu werten. Wesentlich eindeutiger fällt aber noch ein anderer Punkt aus - ja, der Vergang ist schlicht dreist bis unfassbar. Es ist nämlich nicht einmal so, dass die ZKBS eine tendenziöse und einseitige Stellungnahme abgegeben hat, sondern gar keine. Die sachliche Begutachtung ist nicht voreingenommen, sondern schlicht gefälscht.

Im Genehmigungsbescheid des BVL für das Gengerstenfeld heißt es noch: 'Die ZKBS hat den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen geprüft und bewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten sind.' (Bl. 544 BVL Akte)

Doch ein Blick in die Akten beweist etwas anderes - die ZKBS hat gar nichts gemacht, weder geprüft, noch gewertet oder zu einem Ergebnis gekommen. Der Ab-

lauf:

Am 8.12.2005 legt der Sachbearbeiter beim BLV, Georg Leggewie, einen Aktenvermerk an, dass nunmehr die Unterlagen des Antragsstellers Uni Gießen vollständig sind (Bl. 709 BVL Akte). Zwei Tage später, am 10.12.2005 legt der gleiche Sachbearbeiter dann in einem Vermerk fest, welche Personen des ZKBS den Gießener Antrag federführend bearbeiten sollen (Bl. 712 BVL Akte). Die Personenauswahl erfolgt also nicht durch das ZKBS selbst, sondern durch das BVL. Außerdem weist der Vermerk eine überraschende Anlage auf: Eine Beschlussempfehlung des ZKBS. Die Kommission hat aber ausweislich der Akten noch gar nichts mit dem Antrag zu tun gehabt - da liegt schon die Beschlussempfehlung vor. Die ist erkennbar vom BVL selbst verfasst. Wiederum 5 Tage später gehen die Unterlagen des BVL an die ZKBS: Mit einem Schreiben werden der Antrag und die Beschlussvorlage übersandt (Bl. 786 BVL Akte). Der Beschlussvorschlag ist in der Anlage zu erkennen und trägt als Absender den BLV-Sachbearbeiter G. Leggewie (Bl. 787 ff. BVL Akte). Direkt nachfolgend in der Akte (ab Bl. 805) findet sich dann bereits der Beschluss - selbstverständlich ohne Veränderung. Am Ende steht das Abstimmungsergebnis mit 13x Ja, 0 Enthaltung und 0 Nein-Stimmen (Bl. 822). Das Datum der Abstimmung ist falsch (2005 statt 2006). Auch das fällt nicht auf. Im nächsten Schritt (Bl. ) unterschreibt der ZKBS-Chef den nie von der ZKBS, sondern vom BVL erstellten Beschluss. Das falsche Datum bleibt.

Insgesamt beweisen die Akten, dass eine Überprüfung des Antrags der Universität Gießen durch die ZKBS nie stattfand.

Dreist ist auch, dass Einwendungen gegen den Gengersteversuch unter anderem mit Bezug auf die ZKBS zurückgewiesen wurden (Bl. 570 BLV Akte, mittlerer Absatz). Tatsächlich aber hat die ZKBS sich mit ihnen nie beschäftigt.

Insgesamt ist hier eine fachliche Prüfung nur simuliert und nicht tatsächlich vorgenommen worden.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Der Genehmigungsbescheid enthält diesbezüglich eine Lüge.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.

Für die Abschätzung der Gefahrenlage des Gengerstenfeldes ist es von großer Bedeutung, dass eine Gefahrenabschätzung nicht stattfand, sondern erfunden wurde.

Beweismittel:

- Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die in den Schreiben genannt worden sind (Bl. 712 und 786 BVL-Akte)" (Bd. III, Bl. 403 ff.)

Die beiden Tatsachenbehauptungen sind im gemeinsamen Schriftsatz am 10.09.2009 gestellt worden. Dies geschah im vom Gericht angeordneten schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen sei-

nes Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht nämlich beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen.

Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Vorsitzende gibt unter Bezugnahme auf eine Kommentierung in Lutzmeier/Goßner zu § 257 a Rdnr. 5 bekannt, dass die Möglichkeit besteht, die Stellung weiterer Beweisanträge in das schriftliche Verfahren von § 249 StPO zu überführen. Die Angeklagten und die Verteidiger hatten rechtliches Gehör. Sie widersprechen nicht. Es ergeht folgender Kammerbeschluss nach nochmaliger Beratung am Richtertisch: Die weitere Stellung von Beweisanträgen durch die Angeklagten und ihre Verteidiger hat gem. § 257a StPO schriftlich zu erfolgen, § 249 StPO findet entsprechende Anwendung, d. h. den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Die Gerichtsbesetzung hat Kenntnis zu nehmen.

Gründe:

Die Verlesung der bisherigen Beweisanträge hat bereits über zwei Stunden erfordert und konnte nur durch Unterstützung in wechselseitiger Hilfe zwischen Angeklagten und Verteidigern erfolgen. Der Angeklagte Neuhaus hat die Stellung unbestimmter Anträge zunächst vorbehalten. Der Angeklagte Bergstedt hat zu dem heutigen Tag eine noch zu bestimmende Zahl von 10 bis 20 Anträgen angekündigt. Herr Rechtsanwalt Döhmer hat angekündigt, an weiteren 50 Anträgen vorerst zu arbeiten. Der damit einhergehende Aufwand allein für das Verlesen der Anträge macht angesichts der jeweiligen bereits beträchtlichen Umfänge der Anträge einen Zeitaufwand erforderlich, der jedes vom Gericht einzuhaltende Maß zu sprengen droht. Auch für die Angeklagten entstünden unkalkulierbare Kostenrisiken im Falle eines ungünstigen Verfahrensausgangs. Die Prozessfürsorge gebietet deshalb die Konzentrierung des Verfahrens durch die Anwendung des § 257 a StPO.

Herr Bergstedt kündigt an, seine vorliegenden Anträge nach Unterschriftsleistung schriftlich einzureichen und diese kurz vorzustellen und zu kommentieren, damit die Öffentlichkeit über den Gegenstand seiner Beweisanträge informiert wird.

Der Angeklagte Bergstedt überreicht schriftlich Beweisanträge 4 bis 26 und erläutert diese." (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Ohne genaue Zuordnung der Ablehnungsgründe zu den beiden Tatsachenbehauptungen wurde der Beweisantrag am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. In diesem Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 5 gestellten vier Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) weiter Folgendes ausgeführt:

"4. und 5. Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte" (Bd. III, Bl. 448)

Das zu "Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte" findet sich im gleichen Beschluss. Der Wortlaut:

"21. bis 25. Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer.

26. bis 50. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigterweise ablehnen, ausschloss." (Bd. III, Bl. 447 f.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

Diese Begründung passt höchstens zur ersten der beiden Tatsachenbehauptungen – und auch hier nur, wenn der Begriff der Genehmigungsbehörden so breit ausgelegt wird, dass auch die nach dem Gesetz notwendige Prüfungskommission in diesem Begriff mit erfasst ist. In der ersten Tatsachenbehauptung ging es um die fehlende Unabhängigkeiten und personelle Verflechtungen der ZKBS.

In der zweiten Tatsachenbehauptung geht es aber um den Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit der zu beweisenden Tatsache, dass eine fachliche Begutachtung durch die nach dem Gesetz zuständige Kommission gar nicht stattfand. Diese Tatsachenbehauptung ist nicht berücksichtigt, ein Beschluss dazu liegt nicht vor. Die zitierte pauschale Ablehnungsbegründung passt zu dieser Tatsachenbehauptung nicht.

Der weitere Schriftsatz 'Bergstedt 5' (Bd. III, Bl. 407 f.) am 10.09.2009 enthielt vier Beweisangebote zur Unabhängigkeit der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden. Der Schriftsatz im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Die Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung vom 21.3.2006 (Bl. 631) ist keine unabhängige Stellungnahme. In ihr wird festgestellt: 'Das BfR hat keine Einwände gegen das o.g. Freisetzungsvorhaben.' Auch die konkreten Formulierungen im Folgenden nichts anderes als die Wiedergabe der Inhalte des Antrags. Ergebnisse eigener Prüfungen sind nicht erkennbar. Pauschal wird abschließend behauptet: 'Zwecks Verhinderung ihrer unkontrollierten Verbreitung sind umfassende Schutzmaßnahmen vorgesehen.'

Die Bearbeiterin und Autorin der Stellung, Marianna Schauzu, arbeitete vorher in anderen Bundesämtern, bezog dort immer unterstützende Positionen für die Gentechnik und stellte sich aus ihrer offiziellen Stellung in Bundesfachbehörden kritischen Studien und Positionen entgegen. Vor ihrer Tätigkeit beim Bundesinstitut für Risikobewertung war Marianna Schauzu selbst im BVL tätig und gehörte dort zu den Personen, die die zur Entscheidung eingereichten Anträge so prüften, dass sie ausnahmslos alle genehmigten.

Weitere Ausführung und Begründung:

Von und über Marianne Schauzu liegen verschiedene Veröffentlichungen vor, die ihre einseitige Position zeigen, d.h. neben der benannten personellen Verflechtung mit der zu beratenden Behörde, liegen auch deutlich erkennbare Voreingenommenheiten pro Gentechnik vor.

1.

Heidrun Graupner verdächtigte Marianna Schauzu in der Süddeutsche Zeitung vom 6.12.2002 unter einem Pseudonym Propaganda-Artikel für die Agro-Gentechnik geschrieben zu haben.

2.

Marianna Schauzu bezog auch bei früheren Anstellungen in Bundesbehörden abweisende Positionen. Darüber schreibt der Genethische Informationsdienst (GID) im Febr. 2001:

Trotz Beschwerden vieler Verbraucher und Verbände angesichts des offensichtlichen Kennzeichnungsdschungels sieht Marianna Schauzu, Leiterin der Koordinationsstelle für neuartige Lebensmittel und Gentechnik am Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), prinzipiell keine Lücken in der Novel Food-Verordnung.

3.

Auf [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de), der Internetseite zu den laufenden Versuchsfeldern der Biosicherheit (dazu gehört auch das Gengerstefeld) trat Marianna Schauzu am 4.6.2007 mit einer Gegenposition zu einer gentechnikkritischen Untersuchung und damit als Verharmloserin der Technik auf:

In der Fütterungsstudie, die mit den Antragsunterlagen für die Zulassung von MON863 vorgelegt wurde, waren statistisch signifikante Abweichungen in Blut und Urin der Versuchstiere bei Fütterung mit gv- Mais im Vergleich mit konventionellem Mais festgestellt worden. Im Gegensatz zu Séralini stufen Sie in ihrer Stellungnahme die Unterschiede als toxikologisch nicht relevant ein, sie lägen vielmehr im Bereich 'natürlicher Schwankungsbreiten'.

Beweismittel:

- Heranziehung und Verlesung der erwähnten Schriftstücke und Veröffentlichungen
- Vernehmung von Marianna Schauzu, BfR
- Heranziehung aller Stellungnahmen des BfR zu Freisetzungsanträgen im Zeitraum 2004 bis zur Aussaat des Gengerstefeldes im Mai 2006

Zu beweisende Tatsache:

Die Stellungnahme des Robert-Koch-Institutes vom 21.3.2009 (Bl. 648 ff.) ist keine unabhängige Stellungnahme. Die Stellungnahme lautet: 'Das Robert Koch-Institut erklärt sein Benehmen zur Genehmigung des vorliegenden Freisetzungsantrags.

Begründung: Schädliche Einwirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf die weiteren in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter sind nicht zu erwarten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenTG).'

Das BVL war ursprünglich ein Teil des RKI. Verantwortliche Mitarbeiter des RKI für den Bereich Gentechnik waren auch damals schon Hans-Jörg Buhk und Marianna Schauzu. Es hat keine grundlegenden inhaltlichen oder personellen Neuausrichtungen gegeben.

Beweismittel:

- Heranziehung aller Stellungnahmen des RKI zu Freisetzungsanträgen im Zeitraum 2004 bis zur Aussaat des Gengerstenfeldes im Mai 2006
- Stellenplan des RKI von der Abspaltung des BVL bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme

Zu beweisende Tatsache:

Die Stellungnahme der Biologischen Bundesanstalt (heute: Julius-Kühn-Institut) vom 20.3.2006 (Bl. 584) ist keine unabhängige Stellung. Die BBA schrieb: „Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenTG vorliegen. Die BBA empfiehlt daher dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, den beantragten Freisetzungsversuch zu genehmigen.“

Absender des Briefes ist Prof. Joachim Schiemann, bei BBA (heute: JKI) Leiter des 'Instituts für Sicherheit in der Gentechnik bei Pflanzen'. Dieser gehört zu den am meisten mit Gentechnikkonzernen verstrickten Personen, der zudem auch selbst Experimente an gentechnisch veränderten Pflanzen durchführte. Schiemann war Mitbegründer des AgroBioTechnikums, wo der Gengersterversuch seit 2009 weitergeführt wird. Außerdem ist er Treuhänder des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME), das sich mit der Entwicklung von gv-Pflanzen, u.a. zu Pharmazwecken, beschäftigt. Genau dieses Fraunhofer-Institut soll mit einer Abteilung am IPAZ, dem Institut von Prof. Kogel, neu angesiedelt werden.

Weitere Ausführungen und Begründung:

Von 1976 bis 1991 arbeitete Joachim Schiemann am Vorläufer des heutigen IPK in Gatersleben. Von dort wechselte er zur BBA (später: JKI) nach Braunschweig, dann zum neuen Hauptsitz des JKI nach Quedlinburg. Auf der Selbstdarstellungsseite dieser JKI-Abteilung werden deren Aufgaben und die Gentechnik voreingenommen als wichtige Zukunftsbranche bezeichnet: 'Die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen ist weltweit auf dem Vormarsch - die wissenschaftliche, öffentliche und politische Auseinandersetzung mit dieser Thematik, die eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft darstellt, ist daher nach wie vor aktuell. ... Die Aufgaben des Instituts leiten sich aus dem Gentechnikgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz, hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den im Forschungsplan des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) festgeschriebenen Forschungsaufgaben ab. Sie umfassen insbesondere Fragen der Risikobewertung und des Monitoring von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie der Koexistenz von Anbausystemen mit und ohne Verwendung von gentechnisch veränderten

Pflanzen. Das Institut wirkt am Genehmigungsverfahren für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO mit. Im Rahmen von biologischer Sicherheitsforschung und freisetzungsbegleitenden Forschungsarbeiten mit Kulturpflanzen sowie des Monitoring werden Sicherheitsaspekte und mögliche Auswirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen auf den Naturhaushalt und die nachhaltige Landbewirtschaftung untersucht. Das Institut berät die Bundesregierung, insbesondere das BMELV, in Fragen der Sicherheit in der Gentechnik und der Koexistenz. Es koordiniert die Forschungsarbeiten zur biologischen Sicherheit von GVO im Julius Kühn-Institut und im Forschungsbereich des BMELV.'

Schiemann arbeitete bereits in mehreren Kontrollinstitutionen und Gremien von Geldgebern, u.a. von 2000 bis 2004 beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und ab 2003 „als Sachverständiger für die Efsa. Seine Risiko-Einschätzungen dienen der EU-Kommission und dem EU-Parlament als Grundlage für Entscheidungen zur Gentechnik“. Während er Gentechnikanwendungen prüfen und überwachen sollte, betätigte er sich gleichzeitig selbst als Entwickler und führt Versuche durch. Die Finanzierung eines Projektes, bei dem Schiemann markerfreie gv-Pflanzen entwickeln wollte, wurde 2004 durch das BMVEL gestoppt, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Forschung wurde anschließend durch Inge Broer (Uni Rostock) weitergeführt. Doch Schiemann mischte weiter mit - als Mitglied in der Gründungsphase des Vereins FINAB e.V., der die Versuche organisierte. Nachdem dies 2005 öffentlich wurde und für politische Diskussionen sorgte, strichen die Verantwortlichen seinen Namen von der Webseite des Vereins. Schiemann hat Veröffentlichungen mit den Agrobiotechnikum-MitarbeiterInnen Kerstin Schmidt und Jörg Schmidke verfasst. Zudem hat Schiemann Lehraufträge an den Universitäten in Braunschweig und Lüneburg.

Eine ganz praktische Variante der Seilschaften ist die Arbeitsgruppe 'Anbaubegleitendes Monitoring gentechnisch veränderter Pflanzen im Agrarökosystem', die Joachim Schiemann seit 1999 koordiniert. Deren Mitgliederliste zeigt den dichten Filz von Wissenschaft, Behörden und Firmen. Der Industrieverband Agrar, die großen Konzerne KWS Saat AG, Bayer CropScience, Syngenta Seeds, BASF, Pioneer Hi-Bred, Monsanto und DuPont und die wichtigen Kleinstfirmen in den Gentechnikseilschaften BioMath mit Geschäftsführerin Kerstin Schmidt und Genius sitzen dort zusammen mit Forschungsinstituten und allen wichtigen Behörden der Gentechnik. In dieser Mischung wurden unter anderem Fragebögen zum Anbaumonitoring entwickelt, d.h. die Methoden der Kontrolle von Genversuchen stammen von denen, die solche Versuche durchführen. Die Lücken dieses Fragebogens führten zum Verbot des MON810 durch das BVL vom April 2007.

Schiemann engagiert sich in etlichen Lobbygruppen der grünen Gentechnik. Er ist Mitglied im Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik (WGG), war Redner auf der ABIC2004 und sitzt seit 2005 im Beirat des GMO Kompass und 2005 bis 2009 im Management Boards und Executive Committee des EU-Projekts CO-EXTRA. Seit 2006 koordiniert er das BIOSAFENET und ist Arbeitspaketleiter im EUPRRI-Projekt Science4BioReg. Am 6.6.2009 war Joachim Schiemann als Hauptredner zum Tag der offenen Tür des Biotech-Campus (am IPK Gatersleben) geladen. Mit seinen vielen Ämtern ist Schiemann ein weiterer prägnanter Fall der Kombination von Lobbyarbeit, Entwicklung von gv-Pflanzen und Kontrollfunktion in einer Person. Zu allem Überfluss meldete Schiemann 1996 auch noch ein Patent auf genmanipulierte Pflanzen mit fluoreszierenden Proteinen an. Ziel dieser gentechnischen Veränderung war eine leichtere Identifizierung von gv-Pflanzen im Freiland.

Am jetzigen JKI forscht Joachim Schiemann zu Grenzwerten. Nach der eigenen Selbstdarstellung wären diese Versuche maßgeblich für die zukünftigen Regelungen im Gentechnikgesetz. Doch statt seine eigenen Forschungen abzuwarten, fordert Schiemann bereits vorher höhere Grenzwerte. Dass Koexistenz nur mit der Grenzwertlüge möglich sei, gibt Schiemann offen zu: 'Eine gentechnikfreie Produktion mit Nulltoleranz ist nicht praktikabel. Selbst bei einem völligen Verzicht wären Schwellenwerte für unbeabsichtigte Anteile von GVO in Importwaren unabdingbar. Werden geeignete Schwellenwerte vereinbart, ist eine Koexistenz möglich. Für den Saatgutbereich bedeutet das einen Schwellenwert von mindestens einem Prozent für unbeabsichtigte gv-Beimengungen.'

Beweismittel:

- Vernehmung von Prof. Joachim Schiemann
- Heranziehung der Studie „Kontrolle oder Kollaboration“ von Antje Lorch und Christoph Then und Verlesung der Joachim Schiemann betreffenden Passagen
- Vernehmung von Christoph Then als Sachverständigen
- Heranziehung und Verlesung der Aussagen von Prof. Schiemann auf [www.transgen.de/wissen/diskurs/477.doku.html](http://www.transgen.de/wissen/diskurs/477.doku.html)

Zu beweisende Tatsache:

Die Stellungnahmen der einzigen beiden nicht mit den Gentechnikseilschaften im Allgemeinen und mit dem BVL bzw. den AntragstellerInnen direkt verbundenen Behörden wurden nur teilweise beachtet. Ohne personelle Verflechtungen waren allein das Bundesamt für Naturschutz und das RP Gießen. Nur von diesen gingen kritische Einwände oder Anregungen zu Nachbesserungen ein.

Das BfN machte in einer umfangreichen Stellungnahme vom 24.3.2006 (unter anderem Bl. 694 ff.) ausführliche Angaben zu Meinungsunterschieden mit dem BVL. Daraus entstand unter anderem ein Dissenzpapier (Bl. 699 f.). Das BfN stellte seine Zustimmung in der Folge unter Bedingungen. Diese wurden z.T. nicht eingehalten. Es ist daher im Nachhinein festzustellen, dass ein Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz als nicht gegeben anzusehen ist.

Beweismittel:

- Vernehmung der zuständigen SachbearbeiterInnen des Bundesamtes für Naturschutz

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass es kein Verfahren zur Genehmigung des Gengerstenfeldes gab, in welchem Einwendungen von unabhängigen Stellen erfolgt sind oder Aussicht auf maßgeblichen Einfluss auf die Genehmigungsbehörde hatten." (Bd. III, Bl. 407 f.)

Die vier Anträge im gemeinsamen Schriftsatz wurden am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Mit einer unklaren Formulierung, welcher der vier Anträge genau gemeint sei, wurde ein Beweisantrag – von vier Beweisanträgen - am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. Die anderen wurden nicht behandelt.

Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 5 gestellten vier Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) lautet der Beschluss:

"5. Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte" (Bd. III, Bd. 448)

Das zu 'Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte' findet sich im gleichen Beschluss. Der Wortlaut:

"21. bis 25. Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer.

26. bis 50. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss." (Bd. III, Bl. 447 f.)

Diese Begründung passt zu keinem der vier Beweisanträge, denn bei den zitierten Beweisanträgen des Schriftsatzes 'Bergstedt 5' ging es um fehlende Unabhängigkeiten oder personeller Verflechtungen mehrerer am Genehmigungsverfahren beteiligter Behörden - jedoch gerade nicht des im Beschluss des Gerichts behandelten BVL.

Zum BVL sind ganz andere Beweisanträge in den Schriftsätzen 'Bergstedt 14' bis 'Bergstedt 19' gestellt worden.

Der weitere Schriftsatz 'Bergstedt 6' am 10.09.2009 (Bd. III, Bl. 409 f.) enthielt sieben Beweisanträge zu Fragen der Veruntreuung von Fördermitteln, fehlerhaften Abrechnungen beim Gengerstenversuch und zu Falschangaben bei der Fördermittelbeantragung – insbesondere über Versuchsziele und -inhalte. Der Schriftsatz im Wort-

laut:

"Zu beweisende Tatsache:

Bei der Antragstellung für die Versuchsfortsetzung ab 2008 sind sachfremde oder unnötige Finanzpositionen angegeben, die nicht zum Forschungszweck gehören.

Weitere Ausführung und Begründung:

Folgende Einzelpositionen zeigen sachfremde oder für den konkreten Versuch nicht benötigte Positionen, u.a.:

1. Dienstreisen zu Lobbyorganisationen und zu Werbemessen für grüne Gentechnik
2. Wachdienst für die Bewachung in Gießen, obwohl das Feld in Gießen nicht angelegt wurde
3. Ausgaben für die Anlage eines Versuchs im Jahr 2008, obwohl dieser gar nicht vorgesehen war (Erklärung Prof. Kogel am 31. März 2008 gegenüber Medien nach der

Beweismittel:

- Verlesung der erwähnten Schriftstücke und Veröffentlichungen
- Heranziehung und Inaugenscheinnahme der gesamten Akte zum ursprünglichen Förder und -bescheid und zum Aufstockungsantrag und -bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ
- Einsichtnahme in die TeilnehmerInnenlisten des Informationskreises Gentechnik beim BDP

Zu beweisende Tatsache:

Die Fördergelder zur Sicherheitsforschung finanzieren überwiegend ohnehin vorhandene Stellen der Universität Gießen und sind daher Drittmittel zur Finanzierung des laufenden Betriebes.

Beweismittel:

- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme des Stellenplans der Universität Gießen für das IPAZ für die Jahre 2003 bis 2009

Zu beweisende Tatsache:

Die Untersuchung von Bodenpilzen wurde, soweit sie überhaupt jemals Untersuchungsgegenstand war, 2008 als abgeschlossen erklärt. Dennoch wurde für die Jahre 2008 bis 2010 erneut ein solcher Versuch zur Förderungsaufstockung angemeldet. Dieses geschah auf Hinweis der Förderstelle, dass nur ein solcher Versuchsgegenstand gefördert werden könne.

Weitere Ausführung und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die Ergebnisse des Gengersteversuches 2006 bis 2008 wie folgt: 'Die Mykorrhiza konnten wir trotz Störungen auswerten.'

Auszug aus der FR vom 12.7.2006 (S. 26)

Die gentechnisch veränderte Gerste auf einem Versuchsfeld der Gießener Universität ist vorzeitig geerntet worden. Die Pflanzen seien bereits am 5. Juli noch vor dem

Ausreifen der Ähren vom Feld geholt worden, teilte die Universität am Dienstag mit. Sie begründete dies damit, dass die Erfassung des Ertrags nicht mehr mit der nötigen Präzision möglich sei, weil das Feld durch Gentechnik-Gegner beschädigt worden sei. Das Hauptziel des Versuchs, die Wirkungen der genmanipulierten Pflanzen auf das natürliche Bodenleben zu untersuchen, sei aber nicht gefährdet. Dazu werden die Wurzeln untersucht.

Sodann wurde ein Aufstockungsantrag gestellt, bei dem zunächst die nicht erfolgreichen Forschungen als Untersuchungsziel benannt wurden. Die Vergabestelle PTJ gab den Hinweis, den ursprünglichen Forschungszweck wieder zu benennen. Dieses geschah dann auch.

Auszug aus dem Schreiben des PTJ vom 14.12.2007

Als Ausgleich für die Behinderungen der Untersuchungen durch Feldzerstörungen ... stellen wir Ihnen jedoch frei, einen Aufstockungsantrag zu diesem Vorhaben zu stellen, mit dem das laufende Arbeitsprogramm um 2 Jahre fortgeführt werden kann. Die im Rahmen des Aufstockungsantrags durchzuführenden Arbeiten sollten sich streng auf die Fortführung des bisherigen Arbeitsprogramms beschränken, um die bisher erzielten Ergebnisse zu möglichen Auswirkungen transgener, pilzresistenter Gerste auf nützliche pilzliche Mikroorganismen abzusichern.

Beweismittel:

- Verlesung der erwähnten Schriftstücke und Veröffentlichungen
- Heranziehung der Akte zum Förderantrag und –bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ

Zu beweisende Tatsache:

Der Gerstenversuch geschieht mit einer nicht zur Markteinführung bestimmten Pflanze. Damit verstößt er gegen die Förderrichtlinien des Sicherheitsforschungsprogramms und hätte nicht gefördert werden dürfen.

Weitere Ausführungen und Begründung:

Diese Tatsache, dass die untersuchten Gengerstenpflanzen nicht zur Markteinführung bestimmt waren, ist durch die Vernehmungen des Projektleiters Kogel und des BBS Langen bereits bewiesen. In der Förderrichtlinie 'Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen' im Rahmenprogramm 'Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten' vom 1.12.2003 ist eine eindeutige Formulierung enthalten, dass Versuche mit solchen Pflanzen nicht gefördert werden können. Wörtlich heißt es 'Die Forschungsansätze sollen sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.' Damit hätte der Gerstenversuch nicht gefördert werden dürfen.

Gegen die Versuchsleitung und weitere eventuell beteiligte Personen ist am 8.2.2009 Strafanzeige eingereicht worden bei der Staatsanwaltschaft Berlin (Sitz des Fördereres BMBF). Das Verfahren ist von dort inzwischen an die Staatsanwaltschaft Gießen abgeben worden.

Es liegen über das hier verhandelte Gengerstefeld hinaus Informationen vor, dass die Förderung der Versuchsfelder zur sogenannten Sicherheitsforschung umfangreicher und systematisch gegen diese Richtlinie verstieß. So werden zwar die Forschungen

am AgroBioTechnikums, wo seit 2009 auch das Gengerstenfeld betreut wird, überwiegend aus diesem Programm finanziert. Auf der Internetseite von biovativ heißt es: 'In 2009 sind in Groß Lüsewitz mehrere Freisetzungsversuche geplant. Bei den gentechnisch veränderten Pflanzen handelt es sich um Prototypen, bei denen verschiedene Fragestellungen untersucht werden sollen. In allen Fällen geht es um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel ist bei keiner dieser Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen.'

Geschäftsführerin von biovativ ist die Mathematikerin Kerstin Schmidt. Biovativ macht seit 2009 auch die Vorortbetreuung des Gießener Gengersteversuchs. Der aktuelle Sachkundige vor Ort, Florian Drieselmann, ist Beschäftigter von biovativ. Wegen der Erschleichung von Fördermitteln durch Benennung falscher Ziele der Forschungen im Förderantrag ist am 8.2.2009 Strafanzeige gegen den Versuchsleiter Prof. Karl-Heinz Kogel bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstattet worden. Das Verfahren erhielt das Az. 4 Wi Js 112/09 und wurde am 4.6.2009 an die Staatsanwaltschaft Gießen abgegeben.

Beweismittel:

- Verlesung der Förderrichtlinien zum Biosicherheitsprogramm von 1.12.2003
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ
- Vernehmung der Geschäftsführerin von biovativ, Kerstin Schmidt, die für alle Versuche am AgroBioTechnikum und für die Internetseite von biovativ verantwortlich bzw. geschäftsführend tätig ist
- Verlesung der Strafanzeige vom 9.2.2009 und Heranziehung der Ermittlungsakten zum benannten Verfahren wegen Betrugs oder anderer Wirtschaftsstraftaten (StA Berlin, Az. 4 Wi Js 112/09)

Zu beweisende Tatsache:

Mehrere Versuchsziele sind bei den Antragsstellungen nicht oder falsch benannt worden, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die Ziele des Versuchs wie folgt:

'Es handelt sich um ein ökologisches Projekt. Vier Fragestellungen: 1. Ob nützliche Pilze durch Fremdenzyme beeinflusst werden. Zusätzliche Enzyme können Zellwände von Pilzen auflösen. 2. Analyse, ob sich die Gerstenpflanzen bezüglich pathogenen Organismen unterscheiden (Unterschied zwischen Transgenen und Eltern). 3. Ertragseffekte. 4. Biochemische Analyse, gibt es überhaupt Hinweise, dass es Unterschiede zwischen transgenen und konventionellen Pflanzen.

Ging nicht darum, die Pflanzen als Lebensmittel vorzubereiten.'

Im Finanzierungsantrag sind von diesen vier Zielen allerdings nur noch zwei genannt, im Förderbescheid wird das Projekt sogar nur noch als "Auswirkungen der transgenen Pflanzen auf nützliche pilzliche Mikororganismen bezeichnet".

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme des Förderantrags (ohne Datum), übersandt mit Begleitbrief vom 16.1.2008

Zu beweisende Tatsache:

Der nach dem Aufstockungsantrag genehmigte Zeitrahmen von drei Jahren ist aus wissenschaftlicher Perspektive auch notwendig. Dennoch wurde der Versuch auf zwei Jahre verkürzt und genehmigt. Eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen ist schon von daher nicht möglich.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die notwendige Dauer eines wissenschaftlichen Feldversuches selbst so: 'Sie brauchen mindestens drei Jahre Versuchszeit, um die Ergebnisse publizieren zu können.'

Für diesen Zeitrahmen ist auch ein Förderantrag gestellt worden (siehe Aufstockungsantrag). Allerdings ist dann nur ein zweijähriger Zeitraum beim BVL beantragt und von dort auch genehmigt worden. Damit ist die Forschung von vorneherein fragwürdig, d.h. die Mittelverwendung erfolgt für einen Versuch, bei dem von vorneherein die notwendigen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten nicht eingehalten werden.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten zu wissenschaftlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Experimente

Zu beweisende Tatsache:

Die Auflagen zur Beschaffung von Geräten im Förderbescheid wurden nicht eingehalten.

Weitere Ausführungen und Begründung:

Hier ist erneut aus dem Zuwendungsbescheid von Forschungszentrum Jülich am 21.3.2005 zum Antrag vom 26.2.2004 der JLU zu zitieren:

- S. 2: 'wir bewilligen Ihnen aus Mitteln des BMBF als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 352.301,44 Euro ... 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2005, 106.068,00 ... 2006, 104.972,00 ... 2007, 41.261 ...2008'
- S. 3: 'Sie sind verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen'
- S. 5: 'Ausgaben bis zum Höchstwert von jeweils 7.500 Euro (ohne USt) dürfen in Anwendung von ... generell freihändig vergeben werden. Dabei sind für Vergaben mit einem Auftragswert von - 500 bis 1000 Euro (ohne USt) nachvollziehbare Preisermittlungen bei mindestens 3 Anbietern anzustellen, - über 1000 Euro bis 7500 Euro (ohne USt) mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen.'
- Unterzeichnet von Dr. R. Straub und Dr. P.-F. Langenbruch

Jedoch: Die landwirtschaftlichen Geräte wurden ohne Einholung mehrerer Angebote einfach gekauft, obwohl der Preis deutlich höher als diese Grenzen lag.

Beweismittel:

- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme des Förderantrags und -bescheids zur Versuchsphase 2006 bis 2008 in Gießen
- Heranziehung der Akte zum Förderantrag und -bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung, -bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zudem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.

Hinweis:

Die benannten Punkte sind die eindeutig beweisbaren Tatsachen über falsche Angaben bis strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mittelbeantragung und -verwendung beim Gengerstenversuch der Uni Gießen.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Indizien, dass der Versuch mit Mykorrhiza, der im Zentrum der Finanzantragstellung und im Genehmigungsantrag an das BVL stand, überhaupt nicht durchgeführt wurde – unter anderem das Fehlen dieses Untersuchungsgegenstandes in Fachartikeln des Jahres 2004, in dem auch die Beantragung formuliert wurde, sowie das Desinteresse am Zustand des Bodens auf dem Versuchsfeld Anfang 2007." (Bd. III, Bl. 409 f.)

Die sieben Anträge im gemeinsamen Schriftsatz stellte der Angeklagte Bergstedt am 10.09.2009. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Ohne klare Formulierung, welcher der sieben Anträge genau gemeint ist, wurde ein Beweisantrag – von sieben Beweisanträgen - am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. Die anderen wurden nicht behandelt.

Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 'Bergstedt 6' gestellten sieben Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) lautet der Beschluss:

"6. Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung

durch das BVL zu." (Bd. III, Bd. 448)

Diese Begründung passt nur zu mehreren, aber nicht zu allen Beweisanträgen des Schriftsatzes. So passt die Begründung nicht zum sechsten Beweisantrag im Schriftsatz, wo es um die fachliche Praxis eines landwirtschaftlichen Versuches geht. Es ist nicht spezifiziert, welcher der Beweisanträge mit dem Beschluss gemeint ist.

Die verbleibenden Anträge wurde im Verlauf des Verfahrens nicht beschieden.

Der weitere Schriftsatz 'Bergstedt 18' (Bd. III, Bl. 427) am 10.09.2009 enthielt zwei Tatsachenbehauptungen. Der Schriftsatz im Wortlaut:

„Zu beweisende Tatsachen:

1. Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage gleichgültig, ob Schäden, die durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen auftreten können, rückholbar sind.
2. Die Genehmigungspraxis der BVL zeigt, dass die Genehmigungsbehörde nicht auf der Grundlage des GentG arbeitet.

Begründung:

Im Genehmigungsbescheid vom 22.7.1998 für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Raps der Firma AgrEvo in Etzen und auf weiteren Standorten, darunter das nordhessische Adelshausen, formuliert die BVL - damals noch RKI - als Entgegnung auf eine Einwendung mit Kritik an der Unumkehrbarkeit von Auskreuzungen: Die Rückholbarkeit der freizusetzenden Organismen ist keine Voraussetzung für die Genehmigung einer Freisetzung. (S.19)

Damit zeigt die BVL, dass sie wesentliche Fragen der Gentechnik im Genehmigungsverfahren weder prüft noch zum Gegenstand der Genehmigung macht. Genehmigungen werden auch dann erteilt, wenn Ereignisse - unkontrollierte Auskreuzungen - auftreten, die nicht mehr rückholbare Schäden bewirken. Als ein solcher kann es angesehen werden, wenn die Ausbreitung von transgenem Raps nicht mehr begrenzt werden kann.

In einem Vermerk des RP Gießen (Unterzeichner: Frau Hanke, Dr. Gerlach) vom 10.07.2000 (Titel 'Rapsernte des Freisetzungsvorhabens 'Adelshausen', voraussichtlich am 13.07.2000') wird die Position des BVL, vormals RKI, nochmals bestätigt: Nach dieser handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn der Sachverhalt 'Gegenstand einer genehmigten Freisetzung' ist. Das RKI ist der Ansicht dies sei der Fall, weil es die Entstehung transgener Rapssamen durch Auskreuzung bereits in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt und bewertet hat. Da auf Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung gleichwohl bewusst verzichtet wurde, sei die Verbreitung der transgenen Rapssamen als Nebenfolge der Freisetzung mitgenehmigt. (S. 2)

Diese Aussage geht sogar noch einen Schritt weiter; 'plötzlich' ist die unkontrollierte Ausbreitung des transgenen Raps sogar 'mitgenehmigt'.

Außer Frage steht, dass sich die hier zitierten bzw. dargestellten Positionen des BVL fernab der Bestimmungen des GenTG bewegen. Dazu ein Auszug aus der aktuellen Fassung des GenTG:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können (...).

Insbesondere die Gewährleistung von Unterpunkt 2 setzt voraus, dass gentechnische Anwendungen eingegrenzt werden können, damit es z.B. eine gentechnikfreie Landwirtschaft geben kann.

Mit seinen Aussagen steht das BVL jenseits des GenTG. Die erteilten Genehmigungen widersprechen den gesetzlichen Grundlagen. Fazit: Die BVL ist eine völlig ungeeignete Institution, um die praktische Umsetzung des GenTG zu gewährleisten.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die Genehmigungsprozesse für Freisetzen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen

Dieses ist für den Prozess von Bedeutung, weil die Genehmigungspraxis der BVL bereits bekannt war, als der Gengerstenversuch beantragt, genehmigt und begonnen wurde. Es war also bekannt, dass das Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von Risiken und Gefahren ebenso untauglich war wie zur Verhinderung rechtswidriger Anwendung der Gentechnik.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Herbeiziehung aller Akten zum Genehmigungsverfahren des Gengerstefeldes in Gießen, zumindest der bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und beim BVL vorhandenen Unterlagen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)“ (Bd. III, Bl. 427)

Die zwei Tatsachenbehauptungen im gemeinsamen Schriftsatz wurden am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Der Schriftsatz wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten

Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Mit einer unklaren Formulierung, welche der zwei Tatsachenbehauptungen genau gemeint ist, wurde der Beweisantrag wie einer behandelt und mit Beschluss vom 16.09.2009 abgelehnt.

Im Ablehnungsbeschluss werden die zwei Tatsachenbehauptungen mit etlichen weiteren Beweisanträgen zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 'Bergstedt 18' gestellten zwei Tatsachenbehauptungen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) der konkrete Antrag zusammen mit fünf anderen Beweisanträgen wie folgt begründet abgelehnt:

„14. bis 19. Die Beurteilung der Kompetenz des BVL steht nicht zur Disposition der Kammer. Es gilt das oben 1.7 ff. Gesagte.“

Die Ziffern 14 bis 19 betreffen nur sechs Tatsachenbehauptungen. Auf den Schriftsätzen 'Bergstedt 14' bis 'Bergstedt 19' sind aber insgesamt sieben Tatsachenbehauptungen enthalten – nämlich zwei aus dem Schriftsatz 'Bergstedt 18'. Damit ist erkennbar, dass zu einer Tatsachenbehauptung kein Beschluss vorliegt. Die verbleibenden Anträge wurde im Verlauf des Verfahrens nicht beschieden.

Auf die Nichtbescheidung der Anträge wurde das Gericht hingewiesen.

In einer Gegenvorstellung zur Ablehnung der Beweisanträge aus den Schriftsätzen 1 bis 26 wies der Angeklagte darauf hin. Er rügte neben anderen Punkten auch die Nichtbeachtung einiger Beweisanträge und Tatsachenbehauptungen. Gleichzeitig forderte er das Gericht auf, die fehlenden Anträge noch zu bescheiden. Dieses erfolgte nicht.

Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 'Bergstedt 1' mit zwei Beweisanträgen lautete:

"Zu den Beweisanträgen zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes

Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt aufgefallen ist.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stelle weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung.

Als Bedeutung für den Prozess formulierte ich, dass die zu beweisende Tatsache für den laufenden Prozess von Bedeutung ist, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die un-

ter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

Es ging also darum, dass der konkrete Versuch nicht der genehmigte Versuch war und daher in dieser Form nicht durch die Genehmigung gedeckt war. Außerdem ging es darum, zu beweisen, dass von dem Versuch eine konkrete Gefahr ausging. Damit werden mindestens zwei konkrete Bezugspunkte gesetzt:

1. Der § 34 StGB definiert als ein Kriterium, dass eine 'Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut' vorliegen muss. Dieses zu prüfen, war Gegenstand des Beweisantrages - und damit ein relevanter Punkt, da der § 34 StGB Prüfungsgrundlage für die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist.
2. Dass der tatsächliche Versuch nicht dem genehmigten entsprach, hat zudem Bedeutung für die Frage, ob der konkrete Versuch offensichtlich rechtswidrig war. Denn die Handlung richtet sich nicht gegen den Genehmigungsbescheid, sondern gegen den tatsächlichen Versuch. Dass heißt, dass die ohnehin schon nur frei phantasierte Rechtsauffassung von Gericht und Staatsanwaltschaft, es käme überhaupt, vor allem oder sogar nur einzig auf die offensichtliche Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides an, auch aus dem Grund zurückgewiesen werden muss, weil es eben auf den konkreten Versuch ankommt. Dieser wäre rechtswidrig, wenn der Bescheid - was mehrfach bewiesen ist - offensichtlich nichtig wäre, aber auch, wenn er vom Bescheid in zentralen Punkten abweichen würde.

Das Gericht nun hat dennoch beschlossen, dass der Antrag ohne Bedeutung wäre, war aus den genannten Gründen zurückzuweisen ist.

Die konkrete Begründung des Ablehnungsbeschlusses enthält zudem die Behauptung, es handelte sich nur um Vorfragen des Genehmigungsbescheides. Das ist Unsinn, denn die Abweichung des Versuchs von den Nebenbestimmungen ist keine Vorfrage, sondern eine Frage der späteren Durchführung.

Des weiteren enthielt 'Bergstedt 1' als weiteren Beweisantrag die folgende, zu beweisende Tatsachenbehauptung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Ungeeignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Auch für diesen, zweiten und völlig eigenständigen Antrag gilt, dass er sehr wohl von Bedeutung ist. Denn die Tatsache, dass die Universität Gießen ohne besondere Gründe auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verzichtet hat, ist wichtig, weil hier Gefahren, auf die der § 34 StGB als Kriterium abzielt, ohne vernünftigen Grund nicht eingehalten wurden. Die Gefahrenlage ist also keinerlei Nutzen-Gefahren- oder Kosten-Nutzen-Abwägung zu unterziehen, weil die Gefahr einfach hätte abgewendet werden können.

Für die Frage der Strafbarkeit der Handlung der Angeklagten ist dieser Punkt zusätzlich von Bedeutung, weil die Wahrnehmung des Fehlens eines Mäuseschutzzaunes ein wichtiges Bild auf den Umgang mit Gefahren machte - nämlich, dass hier die falschen Leute an der falschen Sache arbeiteten und auch von der konkreten Versuchsleitung kein dem Recht und einer notwendigen Gefahrenvorsorge entsprechendes Verhalten zu erwarten war." (Bd. III, Bl. 602)

Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 'Bergstedt 4' mit zwei Beweis-  
anträgen lautete:

"Dieser Schriftsatz enthielt zwei Anträge.

Eine Differenzierung der Ablehnungsgründe nach diesen beiden Anträgen enthält die  
Ablehnung nicht.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungs-  
verfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicher-  
heit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende  
fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter  
mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Ver-  
such selbst personell verflochten sind.

Allein zu dieser ersten Tatsachenbehauptung passt der - zusätzlich zum Allgemein-  
grund „ohne Bedeutung“ formulierte - Ablehnungsbeschluss. Dieser lautete: 'Hier  
gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte' Dort wiederum steht: 'Das Vorgesagte gilt  
auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Kor-  
ruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen  
oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden  
Kammer'. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des  
BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann  
allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen  
oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestands-  
kräftiger, nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die  
Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte  
und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtig-  
ter weise ablehnen, ausschloss.'

Zunächst gelten sämtliche bereits an anderer Stelle gemachten Angaben zur willkür-  
lichen Rechtsauslegung des § 34 StGB, dass angeblich die dort genannten Kriterien  
bedeutungslos und das frei erfundene Kriterium der offensichtlichen Nichtigkeit al-  
lein ausschlaggebend sei.

Zudem macht das Gericht erneut selbst eine Rechtsbewertung zu einem Ergebnis ei-  
ner Beweisaufnahme, die nie stattgefunden hat und ja gerade abgelehnt wurde. Denn  
ob selbst dann, wenn eine Behörde korrupt oder sonst abhängig sei, keine offensicht-  
liche Nichtigkeit gegeben sei, ist nicht nur ein zutiefst preußisches Verständnis von  
Staatshandeln, sondern eben auch ohne Beweisaufnahme nicht zu treffen. Die Be-  
weisaufnahme dient der Klärung dieser Frage und kann folglich nicht einerseits ab-  
gelehnt werden, um andererseits das Ergebnis zu verkünden.

Der Antrag enthielt aber noch eine weitere Tatsachenbehauptung. Diese lautete:

2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde  
BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Mit diesem Antrag habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offen-  
sichtlich rechtsfehlerhaft verlief. Denn im Paragraph 16 des GentG zum Genehmi-  
gungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Bio-

logische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie 'prüft und bewertet' die Anträge.

Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat.

Wäre das war, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat. Die fehlende Begutachtung durch die ZKBS wäre ein derart starker Verstoß, dass selbst die von der Staatsanwältin zum Schutze einer widerlich verfilzten und erschreckend rechtsbrechend vorgehenden Gentechnik-Seilschaft sowie zur Abwehr von Anträgen hier vorgeschlagene Akzeptanz der 'Stirn-Theorie' (besagt, dass der Fehler so groß sein muss, dass es wie auf die Stirn geschrieben sofort erkennbar ist, dass ein Verfahren rechtswidrig ist) erfüllt wäre.

Die Ablehnungsbegründung zeigt also entweder, dass das Gericht seine Phantasiekonstruktion des ausschließlich gültigen Rechtfertigungsgrundes einer offensichtlichen Nichtigkeit nicht beachtet oder, wahrscheinlich, dass es den Beweisantrag nicht oder zumindest nicht so gründlich gelesen hat, dass diese zweite Tatsachenbehauptung überhaupt auffiel. Denn die Ablehnungsgründe passen auf diesen ersichtlich nicht.

Es ist also festzustellen, dass eine begründete Ablehnung dieses Beweisantrages bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisantrag nicht beschieden worden wäre.

Zudem ist dieser Antrag besonders wichtig, weil er ziemlich offensichtlich das vom Gericht herbeiphantasierte einzige Rechtfertigungskriterium erfüllen würde. Ein Versuch, er nie vom zuständigen Gremien fachlich geprüft wurde, ist offensichtlich nichtig - außer das Gericht benutzt diesen Begriff nur, um eine unüberwindliche Hürden zu bauen, deren eigentlicher Kern ist: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!

All dieses ist in meinem Antrag auch schon benannt worden unter einer Zusatzbemerkung zur Relevanz für den Prozess. Dort hieß es: 'Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Der Genehmigungsbescheid enthält diesbezüglich eine Lüge.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.'

Es ist offensichtlich, dass das Gericht zu diesen Ausführungen keine Beachtung geschenkt oder sie gar nicht gelesen hat." (Bd. III, Bl. 604)

Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 'Bergstedt 5' mit vier Beweisanträgen lautete:

"Dieser Schriftsatz enthält vier Anträge

Diese stellten die Abhängigkeit und Verfilzung der weiteren Stellung nehmenden Behörden und Fachinstitutionen unter Beweis.

Der Ablehnungsgrund ist pauschal für alle vier und ist identisch mit der Ablehnung der Anträge aus dem Schriftsatz 'Bergstedt 4', soeben benannt.

Folglich ist das Gericht der Meinung, dass selbst dann, wenn alle fachlichen Begutachtungen für einen Genversuch reine Gefälligkeitsgutachten sind oder nicht unabhängig erfolgen, der Genehmigungsbescheid nicht offensichtlich nichtig ist und daher keine Rechtfertigungsgründe für BürgerInnen bestehen.

Gegen diese Rechtsauffassung führe ich hier die bereits gemachten Bedenken an, dass das Kriterium der 'offensichtlichen Nichtigkeit' erstens bereits willkürlich ausgewählt und dann zweitens willkürlich inhaltlich so bestimmt ist, dass das Ergebnis lautet: Es gibt diese offensichtliche Nichtigkeit gar nicht, weil die Kriterien so hochgehängt (und zu dem gar nicht genau bestimmt) werden, dass Rechtfertigungsgründe gar nicht bestehen können.

Zudem ist dem Gericht offenbar nicht aufgefallen, dass der vierte der Anträge ein ganz anderes Thema aufmacht. Dieser lautete:

Die Stellungnahmen der einzigen beiden nicht mit den Gentechnikseilschaften im Allgemeinen und mit dem BVL bzw. den AntragstellerInnen direkt verbundenen Behörden wurden nur teilweise beachtet. Ohne personelle Verflechtungen waren allein das Bundesamt für Naturschutz und das RP Gießen. Nur von diesen gingen kritische Einwände oder Anregungen zu Nachbesserungen ein.

Das BfN machte in einer umfangreichen Stellungnahme vom 24.3.2006 (unter anderem Bl. 694 ff.) ausführliche Angaben zu Meinungsunterschieden mit dem BVL.

Daraus entstand unter anderem ein Dissenzpapier (Bl. 699 f.). Das BfN stellte seine Zustimmung in der Folge unter Bedingungen. Diese wurden z.T. nicht eingehalten.

Es ist daher im Nachhinein festzustellen, dass ein Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz als nicht gegeben anzusehen ist.

Hier geht es offensichtlich nicht um die Frage von Seilschaften und Filz, sondern um den konkreten Umgang mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz.

Der - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierte - Ablehnungsbeschluss allerdings beinhaltet allein den Hinweis, dass Korruption, Abhängigkeiten usw. kein Rechtfertigungsgrund wären. Das aber hat mit dem hier gestellten Antrag gar nichts zu tun.

Erneut entsteht der Eindruck, dass das Gericht den Schriftsatz nie gelesen, also den eigenen Beschluss der Schriftlichkeit von Antragsstellungen missbraucht hat, um Beweisangebote nicht mehr im notwendigen Maße beachten zu müssen.

Es ist festzustellen, dass die Begründung der Ablehnung der ersten drei Anträge dieses Schriftsatzes unter den benannten Rechtsfehlern leidet und eine begründete Ablehnung des vierten Beweisanspruches bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisanspruch nicht beachtet worden wäre." (Bd. III, Bl. 604 f.)

Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 'Bergstedt 6' mit sieben Beweisangeboten lautete:

"Dieser Schriftsatz enthielt sieben Beweisangebote. Sie stellten Fehler und Täuschungen bei Antragstellung und finanzieller Abrechnung unter Beweis.

Diese sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: 'Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder

Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.'

Diese Auffassung trifft nicht zu. Nach Gentechnikgesetz ist eine besondere Zuverlässigkeit des Projektleiters notwendig. Versuche, deren Projektleiter diese nicht erfüllt, wären folglich sehr wohl rechtswidrig. Das Gentechnikgesetz in der bei Antragstellung gültigen Fassung, benennt im § 16b, Abs. 4 diese Vorgabe wie folgt: „Wer mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, für erwerbswirtschaftliche, gewerbsmäßige oder vergleichbare Zwecke umgeht, muss die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können.“

Sowohl Prof. Kogel wie auch der Beauftragte für die Biologische Sicherheit müssen diese Kriterien erfüllen. Dieses ist im Schriftsatz auch klar angegeben worden. Unter dem Punkt 'Bedeutung für den Prozess' fand sich folgender Wortlaut: 'Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung, -bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zudem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.'

Niemand muss dieser Rechtsauffassung folgen. Aber die Behauptung des Gerichts, dass die Punkte gar nichts mit der Frage der Rechtswidrigkeit zu tun haben, zeugt von einer Ignoranz gegenüber dem geltenden Recht oder schlicht davon, dass auch dieser Antrag nie vollständig durchgelesen wurde. Sowohl ein unzuverlässiger Projektleiter wie auch Fälschungen bei der Antragstellung würden eine Rechtswidrigkeit der Genehmigung zur Folge haben, weil die Genehmigung in solchen Fällen nicht hätte erteilt werden dürfen.

Das Gericht hat die Relevanz der Zuverlässigkeitsfrage meines Erachtens verkannt." (Bd. III, Bl. 604 f.)

Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 'Bergstedt 18' mit zwei Tatsachenbehauptungen lautete:

"Für die weiteren Ablehnungen zu den Anträgen „Bergstedt 11“ bis „Bergstedt 19“ ist jeweils als Gegenvorstellung vorzutragen, dass hier das Gericht immer die tatsächlichen Inhalte des § 34 StGB nicht beachtet. Dieses aber ist notwendig, wie schon in die anderen Gegenvorstellungen benannt. Es wird daher ausdrücklich darauf Bezug genommen.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass es sich hierbei um Antrag zum nicht Beweis eines nicht ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens handelt. Es ist also mindestens denkbar, dass die Beweisaufnahme zum Ergebnis haben könnte, dass – wie in den Beweisanträgen als Tatsache behauptet – gravierende Fehler geschehen sind und somit eine Rechtswidrigkeit oder gar offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung besteht.“ (Bd. III, Bl. 606)

Die Gegenerklärung zur Ablehnung der Beweisanträge und Schriftsätze wurde vom Angeklagten Bergstedt in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, vorgenom-

men. Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu folgenden Wortlaut:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Das Gericht hat die nicht beachteten und behandelten Beweisanträge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht beschieden.

Die Nichtbescheidung blieb, obwohl – wie gezeigt – in den Gegenvorstellungen und ebenfalls am 30.09.2009 durch den Verteidiger der Umgang gerügt wurde. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des S 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

\*\*\*

Zur Begründung dieser Rüge gehören ebenfalls die Ausführungen der Revision zu den Rügen 1. sowie 4. bis 20. Diese sind Bestandteil der Rüge 3., weil § 244 VI StPO in einer Vielzahl im Einzelnen aufgeführter Fälle verletzt worden ist.

Die Anzahl der abgelehnten Beweisanträge des Angeklagten wird am Anfang der Sammelablehnung mit 26 angegeben. Tatsächlich sind vom Angeklagten Bergstedt 26 Schriftsätze mit insgesamt 37 Beweisanträgen überreicht und ordnungsgemäß in der Verfahren eingeführt worden. Drei Schriftsätze enthielten mehrere Beweisanträge, zwei zudem zwei verschiedene Tatsachenbehauptungen. Das war einfach zu erkennen anhand der Zwischenzeilen 'Zu beweisende Tatsache' und dem Plural 'Beweisanträge' in der Überschrift der Schriftsätze 1, 5 und 6.

**Die falsche Zählung zeigt, dass 10 Beweisanträge und eine weitere Tatsachenbehauptung übersehen und nie beschieden wurden.**

Dass diese Beweisanträge nicht beachtet wurden, beweist aber noch darüber hinausgehend, dass das Gericht die Beweisanträge nicht einmal pauschal ablehnte, sondern gar nicht zur Kenntnis nahm.

Will das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, so muss ein Gerichtsbeschluss gefasst werden, der zu begründen ist. Insgesamt zehn Beweisanträge sind nicht beschieden worden, obwohl der Angeklagte und sein Verteidiger auf die unvollständige und pauschale Bescheidung der Beweisanträge teilweise mehrfach und ausführlich hingewiesen haben. Sachliche Gründe, die es hätten rechtfertigen können, nach der neueren, allerdings abzulehnenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausnahmsweise von einer Bescheidung der übergangenen Beweisanträge abzusehen, liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 10.06.2008 5 StR 38/08, BGH, Beschluss vom 07.05.2008 - 5 StR 634/07, BGH, Beschluss vom 30.04.2008 - 2 StR 132/08). Zu keinem Zeitpunkt

gaben der Angeklagte oder sein Verteidiger zur erkennen, dass die nicht beschiedenen Beweisanträge nicht aufrecht erhalten werden (BGH, Beschluss vom 07.04.2005 - 5 StR 532/04). Vielmehr ist die Nichtbescheidung einer Vielzahl von Beweisanträgen ausdrücklich und mehrfach gerügt worden, ohne dass das Tatgericht die Bereitschaft erkennen lies, sich ernsthaft mit den nicht beschiedenen Beweisanträgen zu befassen.

Das Urteil beruht auf der Nichtbescheidung der Anträge, was sich schon aus dem Inhalt des schriftlichen Urteils ergibt. Mehrere der nicht beachteten und nicht beschiedenen Anträge betreffen Punkte, zu denen im Urteil Feststellungen getroffen worden sind.

Dieses gilt für die Frage der Abwehr einer konkreten Gefahr, bei der es im Beweisantrag um den fehlenden Mäuseschutz ging.

Im Urteil vom 009.10.2009 findet sich dazu folgender Wortlaut:

"Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet." (Bd. III, Bl. 683)

Ebenso gilt es für die Frage einer fehlenden Begutachtung des Versuchsantrages durch die ZKBS. Diese ist durch das Gentechnikgesetz zwingend vorgeschrieben, so dass ein Ausbleiben dieser Begutachtung durch das zuständige Gremium einen schwerwiegenden Fehler darstellen würde, der eine offensichtliche Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

Unter Weglassen dieser unter Beweis gestellten Tatsachen ist im Urteil vom 009.10.2009 eine abweichende Auffassung zu lesen, in der sogar eine Behauptung zu finden ist, dass ein dem Gesetz entsprechendes Verfahren abgelaufen sein soll:

"Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Zugespitzt fällt das Urteil mit der zusätzlich auf keinerlei Feststellung fußenden Erweiterung aus, dass auch die Angeklagten selbst von der Rechtmäßigkeit des Bescheides ausgingen. Das Gericht lehnte also einen Antrag zu dieser Frage ab bzw. beschied ihn gar nicht und behauptete dann, die Angeklagten wären gegenteiliger Meinung wie der Beweisantrag zu beweisen trachtete.

Der Wortlaut im Urteil im Anschluss an obiges Zitat:

"Davon gingen die Angeklagten bei allen ihren Zweifeln an der richtigen Umsetzung des Gesetzes im Einzelfall auch aus." (Bd. III, Bl. 683 f.)

#### 4. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt im Schriftsatz 'Bergstedt 1' zwei Beweisanträge, mit denen bewiesen werden sollte, dass das beschädigte Genversuchsfeld nicht den Sicherheitsauflagen entsprach.

Die zwei Beweisanträge sollten unter Beweis stellen, dass das Genversuchsfeld nicht mit einem ausreichenden Mäuseschutzzaun gesichert, obwohl dieses vorgeschrieben war (1. Beweisantrag). Ein solcher Schutz war aber einfach zu erreichen, scheidet also nicht an höherer Gewalt oder anderen nicht von den Versuchsbetreibern zu verantwortenden Gründen (2. Beweisantrag auf dem eingereichten Schriftsatz). Zudem enthielten beiden Beweisanträge neben den zu beweisenden Tatsachen umfangreiche Begründungen, der zweite enthielt auch Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Wortlaut der Beweisanträge vom 10.09.2009 zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes:

"Zu beweisende Tatsache:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stellte weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung dar.

Weitere Ausführung und Begründung:

Für den Fall, dass - was bezweifelt wird - tatsächlich der Begriff des 'Abhaltens' semantisch unklar sein und auch bedeuten könnte, dass eine Verminderung angestrebt wird, dient dieser Beweisantrag der Klarstellung, dass auch bei dieser Bedeutungsannahme der tatsächlich benutzte Mäuseschutzzaun als ungeeignet zu bewerten ist, weil er nicht einmal dieses abgeschwächte Ziel erreichen konnte.

Auszüge zu brauchbaren Mäuseschutzgittern:

'bei ausgewachsenen Mäusen reicht eine Kantenlänge der Maschen von 10mm\*10mm (1x1cm).' (<http://wiki.mauesebande.com/baumaterial>)

'Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern.' (<http://www.erminea.com/Maeusezaun.html>)

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten

Zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Weitere Ausführung und Begründung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind so konstruiert, dass die Mäuse diese auch an den Pfählen nicht überwinden können. Zu diesem Zweck werden die Pfähle innen gesetzt, sind also für eindringende Mäuse nicht erreichbar.

Der untaugliche Mäuseschutz um das Gießener Gengerstefeld ist nicht die Folge der Unmöglichkeit eines wirksamen Schutzes vor Mäusen, wie die Universität leichtfertig behauptete, sondern ist eine Entscheidung der Versuchsleitung, für die es keine Notwendigkeit gab. Vielmehr sind Mäuseschutzzäune vorhanden.

Die Behauptung der Universität Gießen, ein Mäuseschutzzaun sei auch dann für Mäuse überwindbar, wenn die Maschendichte ausreichend klein ist, weil immer noch die Pfähle als Überkletterhilfe nutzbar wären, ist eine reine Schutzbehauptung. Sie wiegt umso schwerer, als die Universität bis heute ihre Praxis nicht geändert hat. Vielmehr wurde auch 2007 und 2009 auf einen wirksamen Mäuseschutz verzichtet, obwohl er vorgeschrieben war.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nach entsprechendem Protest dieses Verhalten der Versuchsleitung mehrfach gedeckt. Es muss also von einer systematischen und bewussten Gefährdung der Umwelt gesprochen werden.

'Sowohl Scher- als auch Feldmäuse und Maulwürfe sind hervorragende Kletterer. Ein Umbiegen der Oberkante des Gitters verhindert ein Überklettern. Eine Breite von 10 cm hat sich in der Praxis bewährt.' (Auszug aus: JEAN MALEVEZ, THOMAS SCHWIZER: 'Zäune gegen Mäuse?' in SCHWEIZER ZEITUNG FÜR OBST UND WEINBAU Nr. 14/05)

'Um die Zuwanderung zu verhindern, haben sich Mäusezäune bewährt. Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern. Zum Befahren der eingezäunten Flächen werden Tore aus flexibler Polyolefin-Folie eingebaut. Mäusezäune können sehr gut mit Wildzäunen kombiniert werden und sie eignen sich besonders zum langfristigen Schutz von Neuanlagen.' (Werbung der Firma Erminea GmbH, Mendelstraße 11, D-48149 Münster)

Beweismittel:

- Einholung entsprechende Angebote durch Fachfirmen
- Heranziehung der Studie von Walther, B & Pelz, H.-J. (2006) Versuche zum praxisgerechten Betrieb von Barriersystemen zur Abwehr von Wühlmauschäden im ökologischen Obstbau. Bericht zum F&E-Projekt 02OE108/F im Bundesprogramm Ökologischer Landbau. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst. Julius Kühn-Institut. Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen. Braunschweig.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam." (Bd. III, Bl. 392)

Die beiden Anträge wurden am 10.09.2009 gestellt. Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Angeklagte Bergstedt verliert Beweisanträge, die schriftlich vorliegen und zu den Akten gereicht werden." (Bd. III, Bl. 376)

Mit einer unklaren Formulierung, welcher Antrag genau gemeint ist, wurde ein Beweisantrag am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. Der andere wurde nicht behandelt - auch später nicht.

Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Zunächst erfolgt eine allgemeine, für alle abgelehnten Anträge geltende Begründung, darunter der Grund 'ohne Bedeutung'. Sodann werden spezifische Gründe für die einzelnen Schriftsätze angefügt. Im Wortlaut lautet der Beschluss (allgemeine Begründung und, als Auszug, die spezifische zum ersten Schriftsatz):

"Die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in den Antragschriften seines Verteidigers vom 25. August 2009 und 9. September 2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10. September 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Dem Antrag auf Verlesung der dort zitierten Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit' ist dabei bereits insoweit entsprochen worden, als diese Broschüre im ersten Termin der Berufungshauptverhandlung Gegenstand einer umfassenden Powerpoint-Präsentation und von Zitaten des Angeklagten hieraus im Rahmen seiner Einlassung war. Im Übrigen gilt das Nachfolgende:

Die Beweisanträge sind unzulässig, soweit in der Präambel Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Die Beweisanträge sind weiterhin unzulässig, soweit nicht konkrete Aussagen und Handlungen der als Zeugen aufgetretenen Politiker und Fachbeamten zum Beweis gestellt werden, sondern deren in eigener medialer Verantwortung erfolgte Wiedergabe im Fernsehen und in Zeitungen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Beweisanträge sind weiterhin als völlig ungeeignet abzulehnen, soweit die Einholung unabhängiger politik-wissenschaftlicher Sachverständigengutachten begehrt werden, da diese lediglich politische Aussagen oder statistisch erhärtete politische Meinungen von Bürgern ergeben können, die für die Beurteilung dieses Verfahrens keine Wirkung entfalten können.

Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa

§§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können. Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Die Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Ermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiell-rechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrunde durch die Strafgerichtsbarkeit, auf den sich der betroffene Bürger beruft.

... (hier folgen Ausführungen, die eindeutig anderen Beweisanträgen zugeordnet sind) ...

Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10.09.2009.

1. Betrifft nur die materielle Rechtmäßigkeit der gewählten Sicherungsmaßnahmen als Vorfrage der Genehmigungsfähigkeit des Freilandversuchs, was der Beurteilung durch die Strafkammer nicht zugänglich und ohne Bedeutung ist." (Bd. III, Bl. 445 ff.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Bestandteil der 4. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 3. sowie 5. bis 20., weil es jeweils auf die dort ausführlichen dargelegten Verfahrenstatsachen ankommt.

Es ist schon nicht erkennbar, welche der in den Eingangsabsätzen des Beschlusses benannten Gründe für die konkreten zwei gestellten Beweisanträge zutreffen sollen und welche nicht. Insofern weist sie pauschale Ablehnung der Anträge erhebliche formale Mängel auf, weil ein Beweisantrag nur begründet abgelehnt werden darf. Will das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, so muss ein Gerichtsbeschluss gefasst werden, der zu begründen ist. Das Vorliegen einer Ausnahme von dieser Regel ist nicht erkennbar.

Zum zweiten stimmt die im Ablehnungsbeschluss angegebene Anzahl der Beweisanträge nicht mit der Zahl der vorlegten Anträge überein. Tatsächlich sind vom Angeklagten Bergstedt 26 Schriftsätze überreicht worden. Diese enthielten zum Teil mehrere Beweisanträge, was auch einfach zu erkennen war. Das gilt auch für den ersten

Schriftsatz, um den es hier geht. Er enthielt erkennbar zwei Beweisanträge. Das Gericht aber benennt im Beschluss nur 26 Beweisanträge und damit nicht die korrekte Anzahl. Die falsche Zählung beweist, dass das Gericht die Beweisanträge nicht nur pauschal abgelehnt, sondern auch gar nicht einzeln zur Kenntnis genommen hat. Diese Tatsachen sind bereits oben benannt worden.

Dem Ablehnungsbeschluss sind keine Gründe zu entnehmen, die zum gestellten Beweisantrag passen.

Der speziell benannte Ablehnungsgrund zum Schriftsatz erwähnt nicht, dass der Schriftsatz zwei Beweisanträge enthält. Die dort zu lesende Begründung der Ablehnung passt auf keinen der beiden Beweisanträge, weil in den Beweisanträgen das konkrete Aussehen des Feldes unter Beweis gestellt wurde. Die Ablehnungsbegründung, dass es dabei um eine "Vorfrage der Genehmigungsfähigkeit des Freilandversuchs" ist abwegig und zeigt, dass eine dem geltenden Recht entsprechende Kenntnisnahme beider Beweisanträge und eine dazu passende Begründung der Ablehnung nicht stattfand.

Insofern bleibt nur noch der in der pauschalen Einleitung zur Ablehnung aller Anträge benannte 'ohne Bedeutung' als Begründung übrig. Das aber wäre ein Rechtsfehler. Denn dass der Beweisantrag ohne Bedeutung sei, was - wie benannt - im Beschluss für alle Beweisanträge behauptet wird, also auch für diesen, ist ersichtlich nicht zutreffend. Im Urteil vom 09.10.2009 sind nämlich Ausführungen und Feststellungen zur Frage des Mäuseschutzzaunes enthalten.

Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009

"So wurde von den Antragstellern des Freilandversuchs der Abstand zu gefährdeten Ackerflächen im Erstantrag bedenklich zu groß eingeschätzt und die Gefahr des Pollenflugs und der Saatgutverschleppung durch Nager und Vögel entgegen der strengen aber auslegungsfähigen Bestimmungen des GenTG zu gering eingeschätzt. Der konkrete Vogelschutzzaun konnte jedenfalls auch nach der einstweiligen Kritik des nur anzuhörenden Regierungspräsidiums, zu dessen Beteiligung und späterer Überwachung des Versuch der Zeuge Dr. Gerlach engagiert und kompetent und zuletzt glaubhaft ausgesagt hat, keinen sicheren Schutz gewähren." (Bd. III, Bl. 680 f.)

Außerdem werden im Urteil Ausführungen zur Gefahrenlage gemacht und dabei unterstellt, dass die konkrete Gefahrenlage nicht spezifiziert worden sei. Dem genau hätte der Beweisantrag gedient. Der Wortlaut des Urteils zur Gefahrenlage:

"Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet." (Bd. III, Bl. 683)

Es sind also Feststellungen im Urteil enthalten zu einem Punkt, zu dem Beweisanträge gestellt, aber mit der Begründung 'ohne Bedeutung' abgelehnt oder gar nicht

beschieden wurden.

Der Hinweis im Ablehnungsbeschluss darauf, dass eine Nichtbeachtung von Sicherheitsauflagen nicht zu einer offensichtlichen Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides führen würde, ist zwar richtig, aber auch nie Gegenstand des Beweisantrags gewesen. Es ging im Verfahren nicht um einen Angriff auf den Bescheid, sondern auf das konkrete Feld. Dieses wich in der konkreten Ausführung erheblich von den Sicherheitsauflagen ab.

Der Angeklagte Bergstedt verlas noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, eine Gegenerklärung zur Ablehnung der beiden Beweisanträge. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung einschließlich der Kritik an der Nichtbeachtung der zweiten Tatsachenbehauptung. Die Gegenerklärung vom 30.09.2009 im Wortlaut, soweit sie die benannten zwei Beweisanträge betrifft:

"Zu den Beweisanträgen zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes

Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt aufgefallen ist.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stelle weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung.

Als Bedeutung für den Prozess formulierte ich, dass die zu beweisende Tatsache für den laufenden Prozess von Bedeutung ist, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

Es ging also darum, dass der konkrete Versuch nicht der genehmigte Versuch war und daher in dieser Form nicht durch die Genehmigung gedeckt war. Außerdem ging es darum, zu beweisen, dass von dem Versuch eine konkrete Gefahr ausging. Damit werden mindestens zwei konkrete Bezugspunkte gesetzt:

3. Der § 34 StGB definiert als ein Kriterium, dass eine „Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ vorliegen muss. Dieses zu prüfen, war Gegenstand des Beweisantrages - und damit ein relevanter Punkt, da der § 34 StGB Prüfungsgrundlage für die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist.
4. Dass der tatsächliche Versuch nicht dem genehmigten entsprach, hat zudem Bedeutung für die Frage, ob der konkrete Versuch offensichtlich rechtswidrig war. Denn die Handlung richtet sich nicht gegen den Genehmigungsbescheid, sondern gegen den tatsächlichen Versuch. Dass heißt, dass die ohnehin schon nur frei phantasierte Rechtsauffassung von Gericht und Staatsanwaltschaft, es käme überhaupt, vor allem oder sogar nur einzig auf die offensichtliche Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides an, auch aus dem Grund zurückgewiesen werden muss, weil es eben auf den konkreten Versuch ankommt. Dieser

wäre rechtswidrig, wenn der Bescheid - was mehrfach bewiesen ist - offensichtlich nichtig wäre, aber auch, wenn er vom Bescheid in zentralen Punkten abweichen würde.

Das Gericht nun hat dennoch beschlossen, dass der Antrag ohne Bedeutung wäre, war aus den genannten Gründen zurückzuweisen ist.

Die konkrete Begründung des Ablehnungsbeschlusses enthält zudem die Behauptung, es handelte sich nur um Vorfragen des Genehmigungsbescheides. Das ist Unsinn, denn die Abweichung des Versuchs von den Nebenbestimmungen ist keine Vorfrage, sondern eine Frage der späteren Durchführung.

Des weiteren enthielt 'Bergstedt I' als weiteren Beweisantrag die folgende, zu beweisende Tatsachenbehauptung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Ungeeignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Auch für diesen, zweiten und völlig eigenständigen Antrag gilt, dass er sehr wohl von Bedeutung ist. Denn die Tatsache, dass die Universität Gießen ohne besondere Gründe auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verzichtet hat, ist wichtig, weil hier Gefahren, auf die der § 34 StGB als Kriterium abzielt, ohne vernünftigen Grund nicht eingehalten wurden. Die Gefahrenlage ist also keinerlei Nutzen-Gefahren- oder Kosten-Nutzen-Abwägung zu unterziehen, weil die Gefahr einfach hätte abgewendet werden können.

Für die Frage der Strafbarkeit der Handlung der Angeklagten ist dieser Punkt zusätzlich von Bedeutung, weil die Wahrnehmung des Fehlens eines Mäuseschutzzaunes ein wichtiges Bild auf den Umgang mit Gefahren machte - nämlich, dass hier die falschen Leute an der falschen Sache arbeiteten und auch von der konkreten Versuchsleitung kein dem Recht und einer notwendigen Gefahrenvorsorge entsprechendes Verhalten zu erwarten war." (Bd. III, Bl. 602)

Die Gegenerklärung wurde am 30.09.2009 vorgetragen. Dazu enthält das Protokoll folgende Feststellungen:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Auf die Gegenerklärung reagierte das Gericht nicht, obwohl es dazu Veranlassung gehabt hätte.

Die Beweisanträge sind rechtsfehlerhaft abgelehnt worden. Der Beschluss, mit dem ein Beweisantrag wegen Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsachen abgelehnt wird, muss **die Erwägungen anführen, aus denen der Tatrichter ihnen keine Bedeutung beimisst. Wird die Bedeutungslosigkeit aus tatsächlichen Umständen gefolgert, so müssen die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich ergibt, warum die unter Beweis gestellte Tatsache, selbst wenn sie erwiesen wäre, die Entscheidung des Gerichts nicht beeinflussen könnte. Die Begründung muss**

**grundsätzlich denselben Anforderungen genügen, die an die Würdigung von durch Beweisaufnahme gewonnenen Indiztatsachen in den Urteilsgründen gestellt werden. Die Ablehnung des Beweisantrags darf nicht dazu führen, dass aufklärbare, zugunsten eines Angeklagten sprechende Umstände der gebotenen Gesamtabwägung im Rahmen der Beweiswürdigung entzogen werden (BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Bedeutungslosigkeit 25, 26 jeweils m. w. N.).**

Diesen Anforderungen werden die Entscheidungen des Landgerichts zu den gestellten Beweisanträgen nicht gerecht. Soweit das Tatgericht die Bedeutungslosigkeit aus tatsächlichen Umständen folgern wollte, sind die ablehnenden Beschlüsse durch den Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe widerlegt. Dort wird nämlich gerade jenen Umständen sehr wohl eine Bedeutung für die Entscheidung beigegeben.

Wollte das Tatgericht die Bedeutungslosigkeit aus rechtlichen Gesichtspunkten herleiten, so stehen dem wiederum die schriftlichen Urteilsgründe und die eindeutige Rechtslage entgegen. Die rechtliche Bedeutung der unter Beweis gestellten Tatsachen ergibt sich sowohl aus dem Urteil als auch aus dem Gesetz (§§ 34, 16, 17, 35, 46, 47, 56 I StGB).

Das Urteil beruht erkennbar auf der falschen Bescheidung und offensichtlichen Nichtkenntnisnahme des Beweisantrags. Zum einen enthält das Urteil, wie bereits benannt, Feststellungen zum Gegenstand des Beweisantrags, obwohl dieser unter anderen als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurde.

Die Passage im Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut:

"So wurde von den Antragstellern des Freilandversuchs der Abstand zu gefährdeten Ackerflächen im Erstantrag bedenklich zu groß eingeschätzt und die Gefahr des Pollenflugs und der Saatgutverschleppung durch Nager und Vögel entgegen der strengen aber auslegungsfähigen Bestimmungen des GenTG zu gering eingeschätzt. Der konkrete Vogelschutzzaun konnte jedenfalls auch nach der einstweiligen Kritik des nur anzuhörenden Regierungspräsidiums, zu dessen Beteiligung und späterer Überwachung des Versuch der Zeuge Dr. Gerlach engagiert und kompetent und zuletzt glaubhaft ausgesagt hat, keinen sicheren Schutz gewähren." (Bd. III, Bl. 680 f.)

Zudem fehlt im Urteil eine klare Darstellung und Bewertung der Gefahrensituation, die durch das Genversuchsfeld ausging. Die Gefahrenlage aber wurde vom Angeklagten in seiner Einlassung als Grund seines Einschreitens benannt. Das Urteil weist diesem Motiv eine untergeordnete Bedeutung zu.

Der entsprechende Auszug aus dem Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut:

"Der Angeklagte bezeichnet sich als Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der Schaffung herrschaftsfreier Räume. Das Thema 'Gentechnik' ist hier unter Ausnutzung gutgläubiger Aktivisten nur ein Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele, welche in der Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols enden würde." (Bd. III, Bl. 685)

Diese Bewertungen lassen sich mit den im Urteil wiedergegebenen Feststellungen

nicht in Einklang bringen. Auf welches Beweisergebnis diese pauschalen, politischen Bewertungen gestützt werden, lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen.

Stattdessen wurde durch die Ablehnung der beiden Beweisanträge verhindert, dass eine konkrete Gefahrenlage festgestellt und entsprechend das in der Einlassung behauptete Motiv des Angeklagten untermauert werden konnte. Das Gericht verhinderte die Beweisaufnahme zu gegenwärtigen Gefahren und dem Gefahrenabwehrwillen des Angeklagten. Im Urteil wird stattdessen willkürlich eine andere Motivlage benannt.

Diese unterstellte Motivlage diene als maßgebliches Kriterium im Rahmen der Strafzumessung und der dem Beklagten gestellten, negativen Sozialprognose.

Insofern beruht das Urteil sichtbar auf der fehlerhaften Nichtbehandlung und Ablehnung von Beweisanträgen zur Gefahrenlage.

## 5. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt im Schriftsatz 'Bergstedt 2' einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass vom Genversuchsfeld eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt sowie etliche Rechtsgüter ausging.

Die zwei Beweisanträge sollten unter Beweis stellen, dass bereits eine so kleine Fläche wie das Versuchsfeld mit transgener Gerste geeignet ist, weltweit eine Verseuchung von Gerstensaaten und -lebensmitteln zu verursachen. Das hätte einige Jahre vorher die Ausbreitung von auf Versuchsfeldern angebautem gentechnisch verändertem Reis der Firma Bayer gezeigt. Reis zeigt ein ähnliches Ausbreitungsverhalten wie Gerste, so dass hier ähnliche Wirkungen in Bezug auf Gerste zu befürchten wären. Zudem enthielt der Beweisantrag neben der zu beweisenden Tatsache eine umfangreiche Begründung und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Der Beweisantrag zur Gefahr der Auskreuzung auch von selbstbestäubenden Pflanzenarten auf einzelnen Versuchsfeldern im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfeldern und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

Begründung:

Getreidearten gelten gemeinhin als relativ wenig auskreuzungsintensiv. Zudem sind viele Arten überwiegend Selbstbefruchter. Solche Pflanzen gelten nach Auffassung der Gentechnik anwendenden sogenannten WissenschaftlerInnen als 'sichere Pflanze' - ein Sprachgebrauch, der auch von Prof. Kogel benutzt wird.

Doch auch bei sogenannten sicheren Pflanzen, die überwiegend Selbstbefruchter sind und die nur auf Versuchsfeldern angebaut werden, kommt es zu unkontrollierter Ausbreitung. Das zeigt das Beispiel Reis. Dieser wird auf der Pro-Gentechnik-Internetseite als Selbstbefruchter bezeichnet.

Die Geschichte ist eigentlich ganz einfach. Ein gentechnisch veränderter Reis namens LL601 wird im Freiland getestet, kontaminiert anderen Reis, und weil niemand systematisch kontrolliert, ob die Sicherheitsmaßnahmen gegen ungeplante Freisetzung auch funktionieren, gelangt die Kontamination in Saatgut und Nahrungsmittel. Entdeckt wird diese nur zufällig, weil ein Zwischenhändler seine Exportwaren untersuchen lässt. Und als die Behörden und die Betreiberfirma schließlich zugeben müssen, dass eine weitreichende Kontamination mit einem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) stattgefunden hat, heißt es sofort, dass dies alles nicht gefährlich sei.

Insofern ist dieser Fall eigentlich nicht überraschend und bestätigt leider nur das, was KritikerInnen bereits seit Jahren als mögliche Gefahren beschreiben. Dennoch lohnt es sich, ihn genauer zu betrachten, denn trotz allem ist dies nicht einmal ein Worst-case-Szenario, sondern ein Lehrbuchfall dessen, was uns tatsächlich erwarten kann.

Kontamination ist nicht zu vermeiden

Zwischen 1998-2001 wurde der herbizidresistente Reis LL601 an verschiedenen Orten in den USA und in Puerto Rico getestet. Wie üblich unterlagen diese Tests Si-

cherheitsvorkehrungen gegen Verunreinigungen. Auch wenn man die US-Sicherheitsauflagen für Versuche mit GVO für unzureichend halten kann, so kann man doch von den involvierten WissenschaftlerInnen der beteiligten Universitäten erwarten, dass sie nicht leichtfertig ihr übriges Saatgut verunreinigen - schon deshalb nicht, weil sie schließlich auch in den Jahren nach einem GVO-Versuch noch andere Studien mit anderen Sorten durchführen wollen. Irgendwann und irgendwo fand eine Kontamination statt. Wie und wann ist noch unklar, aber es gibt mindestens drei Szenarien: (1) Der Pollenflug erstreckte sich über ein größeres Gebiet als erwartet oder die Pflanzen wuchsen doch dichter nebeneinander als beabsichtigt, (2) das Versuchsfeld ist nicht, wie geplant, völlig von LL601 geräumt worden und im nächsten Jahr traten LL601-Pflanzen unerkant als Durchwuchs zwischen anderem Reis auf oder (3) bei der Saatgutlagerung war nicht auf ausreichende Trennung geachtet worden. Herausfinden lassen wird sich dies wohl nie. In einer der Forschungsstationen wurden inzwischen Saatgutproben, die in den letzten Jahren eingelagert worden sind, getestet und in einer Probe aus dem Jahr 2003 konnte tatsächlich eine Verunreinigung nachgewiesen werden. Diese Probe stammte von Basissaatgut, aus dem das Saatgut für die Reisernte 2006 vermehrt wurde. Leider waren nicht aus allen Jahren Proben vorhanden, so zum Beispiel nicht für das Jahr 2002.

So interessant das detektivische Aufspüren der ursprünglichen Kontamination auch sein mag, richtig wichtig ist es nicht. Bedeutender ist die Erkenntnis, dass es scheinbar keine ausreichenden Kontrollen gibt, die Kontaminationen feststellen, wenn sie passieren. Und die Liste der Kontaminationen im Versuchsanbau oder durch nicht zugelassene Sorten ist lang, deshalb hier nur ein paar Beispiele: 1997 waren bei der KWS trotz Sicherheitsmaßnahmen, die strenger waren als die durch das Gentechnikgesetz vorgeschriebenen, doppelt-herbizidresistente Zuckerrüben im Gewächshaus entstanden. Erst 2001 wurden die Untersuchungen abgeschlossen und kamen zu dem Schluss, dass die KWS nichts falsch gemacht hätte. Nicht zugelassener Bt10-Mais wurde vier Jahre lang in den USA unentdeckt angebaut, weil Saatgut vertauscht worden war. 2002 wurden gentechnisch veränderte (gv) Maispflanzen aus einem Versuch zur Produktion von Tierimpfstoffen in einem Sojafeld entdeckt, da vermutlich bei der Ernte Mais auf dem Feld zurückgeblieben war. Ein bisschen mehr Labor- und Versuchssicherheit wird also nicht ausreichen. Vor allem nicht, wenn man sich vor Augen hält, in wie vielen Ländern Feldversuche durchgeführt werden. In den USA zum Beispiel mussten die zuständigen Behörden unlängst zugeben, dass ihnen teilweise nicht einmal bekannt ist, wo sich die GVO-Testfelder überhaupt befinden.

Dass man nun versuchen kann, die LL601-Kontamination zu rekonstruieren, hat also weniger mit behördlichen Kontrollen zu tun, als mit dem beinahe glücklichen Umstand, dass der Hersteller dieses GVO, Aventis beziehungsweise Bayer CropScience, ein großer Konzern ist, und dass die Tests zum Teil an Universitätsinstituten stattgefunden haben, die wenigstens teilweise ihre eigenen Saatgutproben aufbewahrt haben. Was wäre, wenn dieser GVO von irgend einem kleinen Betrieb entwickelt worden wäre, der inzwischen pleite ist? Wenn niemand für andere Versuche Proben aufbewahrt hätte?

Was nicht gesucht wird, wird auch nicht gefunden

Die Kontamination mit LL601 ist Glück im Unglück, denn hier gibt es immerhin mit Bayer CropScience eine Firma, der ansprechbar ist, sowie Daten, DNA-Sequenzen und Referenzproben, die nun zum Nachweis benutzt werden können. Vor allem aber handelt es sich um einen GVO mit zwei schon bekannten Genkonstrukten: für den

Promotor und für die Herbizidresistenz. Dadurch war es möglich, dass die Verunreinigung bei allgemeinen Tests eines Reisexporteurs auffiel und dass die Herstellerfirma identifiziert werden konnte.

In anderen Fällen kann dies ganz anders ausgehen. Ein GVO, der einen bis dato ungebräuchlichen Promotor benutzt oder eine gv-Eigenschaft enthält, die nicht auch schon in anderen GVO eingesetzt wird, kann nicht gefunden werden, da diese DNA-Sequenzen oder gv-Proteine schlichtweg nicht in den Tests vorkommen. Und selbst wenn ein bekannter Promotor verwendet wird, aber der GVO ansonsten eine nicht öffentlich dokumentierte Eigenschaft enthält, dann lässt sich lediglich feststellen, dass die Schiffsladung mit irgendeinem GVO verunreinigt ist.

Es kann nur das gefunden werden, wonach gesucht wird. Keine der staatlichen Kontrollbehörden in den USA hat diese Kontamination entdeckt. Keines der Importländer, keines der Unterzeichnerländer des Biosafety-Protokolls hat diesen Reis von sich aus entdeckt. Aber hat überhaupt jemand gesucht?

Unklar ist übrigens auch, wieso der Reisexporteur, der die Kontamination entdeckte, seine Ware überhaupt testen ließ. Doch leider wird dessen Name nicht veröffentlicht. Gab es Bedenken wegen möglicher Verunreinigungen, zum Beispiel mit gv-Reis zur Herstellung von Pharmarohstoffen? Oder bestand die grundsätzliche Sorge, Schiffsladungen mit Reis, die möglicherweise mit Resten von anderen gv-Pflanzen verunreinigt wären, zum Beispiel in Länder zu exportieren, die das Protokoll zur Biologischen Sicherheit unterzeichnet haben?

Verursacher haben die Macht über die Kontrolle

Die Entwickler eines neuen GVO sind die Einzigen, die die neuen Eigenschaften und DNA-Sequenzen dieses GVO kennen. Abhängig von den jeweiligen staatlichen Regelungen werden solche Informationen bei der Anmeldung eines Feldversuchs bekannt - aber dann in der Regel auch nur in dem Land, wo der Versuch tatsächlich stattfindet. In anderen Ländern werden solche Informationen erst bekannt, wenn ein Zulassungsantrag gestellt wird, und selbst dann versuchen verschiedene Firmen noch, das tatsächliche Genkonstrukt als Betriebsgeheimnis vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Erst wenn eine Pflanze tatsächlich auf dem Markt zugelassen werden soll, muss ein Nachweisverfahren vorliegen, sowie Referenzmaterial für eine eindeutige Identifizierung.

Auch hier ist die Kontamination mit LL601 fast ein Glück im Unglück, denn da die DNA-Sequenz und das neue Protein bekannt waren, gelang es Bayer in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen immerhin zwei Schnelltests zu entwickeln, auch wenn zumindest einer davon nicht fehlerfrei zu sein scheint, beziehungsweise nur Kontaminationen über 1,33 Prozent nachweist.

Eine Forderung aus diesen Erfahrungen sollte sein, dass nicht erst bei der kommerziellen Zulassung eines GVO, sondern bereits vor der Durchführung von Feldversuchen ein Nachweisverfahren entwickelt sein muss und dass dieses Verfahren und entsprechendes Referenzmaterial allen Ländern auch Jahre nach dem Versuch zur Verfügung stehen müssen. Natürlich werden Herstellerfirmen empört sein und um ihr Geschäftsgeheimnis bangen. Aber in einer globalisierten Welt, in der GVO-Produzenten ihre Pflanzen nicht für sich behalten können, muss auch bei den Nachweismöglichkeiten das Vorsorgeprinzip gelten.

Dass Firmen nicht unbedingt ein Interesse an guten Nachweisverfahren haben, zeigen sowohl die Erfahrungen mit LL601 als auch mit Bt10. Für einen eindeutigen Nachweis benötigen Labore nicht nur die richtigen DNA-Sequenzen sondern auch

sogenanntes Referenzmaterial: Proben des Original-GVO, mit denen überprüft werden kann, ob der Test auch richtig funktioniert, bevor unbekannte Proben getestet werden.

Den ersten Fund von LL601 in Europa machte ein unabhängiges Labor, das im Auftrag von Greenpeace Deutschland zehn Proben untersucht hatte. Eine Probe war positiv. Das Labor hatte außerdem eine Reihe anderer möglicher Kontaminationen ausgeschlossen, wie zum Beispiel Reste von gv-Mais, die zufällig in die Reisladung geraten sein könnten et cetera. Aber Bayer stellte diese Ergebnisse sofort in Frage, da das Labor kein Referenzmaterial hatte - aber auch von Bayer keins erhielt.

Ein solches Verhalten kommt nicht selten vor: Bei Kontaminationen von Bt11-Mais mit dem ebenfalls nicht zugelassenen Bt10-Mais 2005 weigerte sich Syngenta, Referenzmaterial für Tests zur Verfügung zu stellen. Im Fall von LL601 hat Bayer inzwischen eingelenkt. Allerdings ist keine Herstellerfirma verpflichtet, Referenz-Proben an unabhängige Labore zu geben. Es ist - was staatliche Regelungen betrifft - fraglich, ob Herstellerfirmen überhaupt verpflichtet sind, Referenzmaterial aufzubewahren, nachdem sie die Entwicklung eines GVO abgebrochen haben. Aber dennoch ist genau diese Herstellerfirma die einzige Instanz, die die notwendigen Daten und Proben hat, um eine Kontamination mit einem nicht zugelassenem GVO nachzuweisen. Und was ist, wenn sich die Firma weigert? Was, wenn sie kein Material mehr hat? Was, wenn der GVO einen anderen Promotor und eine andere Eigenschaft verwendet, die in keinem Standardtest vorkommt? In den USA werden - zumindest im Versuchsanbau - gv-Pflanzen zur Produktion von Pharma-Grundstoffen angebaut. Anders als bei Herbizidresistenzen und Bt-Toxinen sind dies Eigenschaften, die nicht für den breiten Markt gedacht sind, und bei denen wegen der erwarteten Gewinne in der Pharmaproduktion das Betriebsgeheimnis als wesentlich wichtiger erachtet werden kann. Wäre ein unabhängiges Labor in der Lage, Kontaminationen mit diesen Pharma-Pflanzen zu finden?

Alles sicher...

Das Weltbild mancher GentechnikbefürworterInnen scheint beneidenswert einfach zu sein: 'Alles was da ist, ist sicher'. Maiskontamination in Mexiko, Starlink, Bt10 und nun LL601 - eine Reihe von Vorfällen, bei denen es vorher immer hieß, dass so etwas nicht passieren könne. Wenn dann doch etwas passiert, wird es erst abgestritten, dann zugegeben und gleichzeitig für unbedenklich erklärt.

Quelle: GID Okt. 2006 (S. 5)

<http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/178/thema/lorch/reis-kontamination-glueck-unglueck>

Soweit der Bericht zur Reisauskreuzung. Wo die Gießener Gerste, die ja zweimal schon unkontrolliert im Freien stand, inzwischen überall ist, wird nie jemand erfahren - da nie danach gesucht werden wird.

Der Reis wurde vier Jahre angebaut - soviel wie die Gerste bis jetzt. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 liegen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Wenige Tage später erfolgte die Attacke auf das Gerstenfeld in Gießen, um eine Wiederholung dieser Abläufe mit der nächsten Pflanze zu verhindern.

Denn: Aus solchen Pannen lernen werden die Gentechnikkonzerne und sogenannten WissenschaftlerInnen nicht. Im Gegenteil: Die Trickkiste der Gentechnik-Mafia ist

groß. Im Fall der beschriebenen Reissorte stellte der Konzern einfach einen Antrag auf Zulassung als Lebensmittel, um die Verunreinigung im Nachhinein zu legalisieren. Die Behörden standen wie üblich Gewähr bei Fuß - sie sind nichts als willige Vollstrecker in den Gentechnik-Seilschaften:

Nochmals aus der gleichen Quelle:

Die Entwicklung von LL601 wurde 2001 abgebrochen und dementsprechend wurden natürlich keine Sicherheitsprüfungen für eine Kommerzialisierung durchgeführt.

Dennoch hat Bayer in den USA nun doch noch eine Zulassungsgenehmigung beantragt - und zwar vor allem auf Basis der Datenlage von zwei anderen LL-Reisvarianten, die bereits 1999 in den USA zugelassen wurden.

Dieser Zulassungsantrag ist blanker Hohn und nur darauf gerichtet, zukünftige Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Einmal in den USA zugelassen, könnten sich zumindest US-Bauern nicht mehr beklagen. Ein Interesse, LL601 tatsächlich zu vermarkten, gibt es nicht, wie Bayer selbst erklärte. Nicht einmal die beiden in den USA zugelassenen LL-Reis-Varianten LL06 und LL62 werden dort kommerziell angebaut. In einem Schnellverfahren beschloss die zuständige US-Behörde am 8. September, den Reis dennoch für sicher zu erklären.

Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist es die Tatsache, dass sich auch überwiegend selbstbefruchtende Getreidearten allein von Versuchsfelder in großen Umfang ausbreiten können, von erheblicher Bedeutung, da Gerste sehr ähnlich einzuschätzen ist wie Reis. Auf die WissenschaftlerInnen, Konzerne und Behörde kann dabei keinerlei Verlass sein, dass sie sich überhaupt um diese Gefahren kümmern.

Beweismittel:

- Vernehmung der Sachverständigen Antje Lorch, IFRIK Amsterdam" (Bd. III, Bl. 393)

Die beiden Anträge stellte der Angeklagte am 10.09.2009t. Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Angeklagte Bergstedt verliert Beweisanträge, die schriftlich vorliegen und zu den Akten gereicht werden." (Bd. III, Bl. 376)

Am 16.09.2009 wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss wurden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Die einleitenden Gründe galten dabei als Begründungen für alle Ablehnungen. Darunter war die Begründung 'ohne Bedeutung', die nach dem Beschluss des Gerichts für alle Beweisanträge gelten sollte. Diese einleitende Begründung ist oben bereits angegeben und benannt worden - siehe dort. Im Zusammenhang mit den beiden hier abgelehnten Beweisanträgen wurden folgende spezifischen Gründe der allgemeinen Ablehnungsbegründung angefügt:

"Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10.09.2009.

...

2. Ist ohne Bedeutung, da die verbleibenden Auskreuzungsrisiken vom Gesetz gebil-

ligt und in der Einzelfallentscheidung bewertet wurden." (Bd. III, Bl. 448)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Bestandteil der 5. Rüge sind die Ausführungen der Revision zu den Rügen 1. bis 4. sowie 6. bis 20., weil es auf die Gesamtheit der geschilderten Verfahrenstatsachen ankommt und eine isolierte Betrachtung der einzelnen Rügen dem Anliegen der Revision nicht gerecht würde.

Will das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, so muss ein Gerichtsbeschluss gefasst werden, der zu begründen ist. Dieser Verpflichtung ist das Tatgericht wiederum nicht nachgekommen.

Der im Beschluss enthaltene Ablehnungsgrund passt nicht zur wesentlichen Stoßrichtung des Beweisantrags. Dieser sollte, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, die Gefahrenlage beweisen. Danach ging von dem Genversuchsfeld, auch wenn es nur recht klein und mit einem Selbstbestäuber bepflanzt war, eine weltweite Gefahr aus. Der Angeklagte hatte sich zudem auf einen rechtfertigenden Notstand berufen. **Für die Gefahrenlage des § 34 StGB ist nicht die gesetzliche Lage, sondern die tatsächliche Gefahrenlage entscheidend** (Tröndle-Fischer, StGB, 54. A., Rz. 3 zu § 34). Letztere wurde mit dem Beweisantrag unter Beweis gestellt.

Die Begründung 'ohne Bedeutung' ist rechtsfehlerhaft, weil im Urteil Ausführungen zur Gefahrenlage gemacht werden. Dabei unterstellte das Tatgericht im Urteil rechtsfehlerhaft ohne Aufklärung des unter Beweis gestellten Sachverhalts das Gegenteil des Beweisthemas (vgl. u.a. BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Bedeutungslosigkeit 22), nämlich dass die konkrete Gefahrenlage nicht spezifiziert worden sei. Dem genau hätte allerdings der Beweisantrag gedient. Der Wortlaut im Urteil:

"Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet." (Bd. III, Bl. 683)

Damit enthält das Urteil Feststellungen zum Punkt der tatsächlichen Gefahrenlage, zu dem einen Beweisantrag stellte und der mit der Begründung 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurde.

Der Angeklagte Bergstedt verlas noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, eine Gegenerklärung zur Ablehnung der beiden Beweisanträge. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Die Ge-

generklärung vom 30.09.2009 im Wortlaut, soweit sie den benannten Schriftsatz betraf:

"Bergstedt 2 enthielt nur einen Beweisantrag, der wie folgt lautete:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche so wie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen. Der - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierte -

Ablehnungsbeschluss hierzu lautete:

Ist ohne Bedeutung, da die verbleibenden Auskreuzungsrisiken vom Gesetz gebilligt und in der Einzelfallentscheidung bewertet wurden. Diese allgemeine und die spezielle Begründung der Ablehnung sind zurückzuweisen.

Ziel des Beweisantrages war, festzustellen, dass von Versuchsfeldern mit Selbstbestäubern wie Reis und Gerste eine weltweite Verbreitung von gv-Pflanzen ausgehen kann. Das Gericht behauptet nun, dass dieses Auskreuzungsrisiko vom Gesetz gebilligt ist. Das ist erstens falsch und zeigt zum zweiten eine unerträgliche Rechtsgläubigkeit. Falsch ist es, weil die Auskreuzung NICHT vom Gesetz gebilligt ist. Vielmehr mussten die verunreinigen Reisbestände vollständig und aufwändig aus den Regalen entfernt und vernichtet werden. Es handelte sich dabei um große Mengen. Es ist also tatsächlich so, dass die es zwar ein geltendes Gentechnikgesetz gibt, dieses aber nicht ausschließt, dass andere Gesetze andere Vorgaben machen.

Eine unerträgliche Rechtsgläubigkeit offenbar sich in dem Beschluss, weil hier die Behauptung aufgestellt wird, dass akzeptabel sei, was vom Gesetz gedeckt ist. Damit wird - auch in diesem Beschluss wieder - das Recht über alles andere gestellt. Angesichts der Geschichte gerade in Deutschland und der Tatsache, welche Verbrechen alle durch Gesetze und auch die praktisch handelnden Rechtssprecher gedeckt oder sogar bestimmt wurden, muss diese Betrachtung aus aufgeklärter Sicht zurückgewiesen werden. Sie ist aber zudem auch aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen, denn z.B. der § 34 StGB ist ja gerade eingeführt worden, weil eine solche rechtsdogmatische Sichtweise nicht mit der Wirklichkeit menschlicher Gesellschaft übereinstimmt. Der Beschluss ist also schlicht eine ideologisch und rechtlich unerträgliche Ignoranz gegenüber selbst bestehenden Paragraphen wie dem 34 StGB. Neben dieser allgemeinen Zurückweisung ist der Beschluss auch deshalb abwegig, weil die Bedeutung für das Verfahren im Antrag unmissverständlich benannt wurde. Dort stand: 'Der Reis wurde vier Jahre angebaut - soviel wie die Gerste bis jetzt. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 liegen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Wenige Tage erfolgte die Attacke auf das Gengerstenfeld in Gießen, um eine Wiederholung dieser Abläufe mit der nächsten Pflanze zu verhindern.'

Es war also ersichtlich, dass die Vorgänge um die unkontrollierte und unkontrollierbare Ausbreitung des LL601-Reis als Handlungsmotiv für mich von Bedeutung ist. Ich schätzte damals - und tue das heute noch - die Lage so ein, dass allein die Beendigung der Freisetzung eine ausreichende Sicherheit geben könnte, dass eine Wiederholung des LL601-Skandals mit der Gerste nicht erneut auftreten würde. Es ist Aufgabe des Gerichts, dies zu widerlegen. Tut es das nicht, muss im Fall von Rechtfertigungsgründen die Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ gelten, denn die freie Beweiswürdigung bezieht sich nicht darauf, dass das Gericht etwas als ohne Bedeutung

definieren und dann dennoch einfach Schlüsse ziehen kann.

Ich zitiere, da hier ja auch zwei SchöffInnen beteiligt sind, aus dem Leitfaden für SchöffInnen und Schöffen zu diesem Punkt: 'Hat der Täter den objektiven Tatbestand verwirklicht und vorsätzlich (ggf. fahrlässig) gehandelt, so wird vermutet, dass seine Handlung auch rechtswidrig war. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Täter Rechtfertigungsgrund wie etwa Handeln in Notwehr, die Einwilligung des Boxkampf) usw. für sein Handeln hatte. ... Der Grundsatz, im Zweifel immer das für den Angeklagten Günstigere gelten zu lassen, ist zunächst auf alle Umstände im Zusammenhang mit der Schuld (also der Frage, ob der Angeklagte die angeklagte Tat begangen hat und dafür verantwortlich ist) und der gegen ihn zu verhängenden Strafe anzuwenden. Das trifft ebenso auf das Fehlen von Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen zu. ... Berufet sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.'

Weil das so wichtig ist, den Kernsatz noch mal:

'Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden.'

Es kommt also darauf an, dass Sie mir nachweisen, dass meine angeführten Rechtfertigungsgründe nicht stichhaltig sind. Sie können nicht die Beweisaufnahme darüber verweigern und dann so tun, als wenn es keine gäbe. Das wäre ein schwerwiegender Rechtsfehler.

Meine Gegenvorstellung muss noch einen weiteren Punkt benennen. Der Beschluss legt den Verdacht nahe, dass die von mir im Antrag gemachten Angaben, dass es um meine Sicht zu Tatbeginn ging, gar nicht gelesen wurde. Dieser Verdacht deckt sich mit der Wahrnehmung des Umgangs mit weiteren Anträgen. Es wäre aber unzulässig, Anträge erst in ein schriftliches Verfahren zu zwingen und dann diese selbstgeschaffene Lage auszunutzen, um sie gar nicht ausreichend wahrnehmen zu müssen." (Bd. III, Bl. 603)

Die Gegenerklärung wurde am 30.09.2009 vorgetragen. Dazu enthält das Protokoll folgende Feststellungen:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Das Urteil beruht erkennbar auf der falschen Bescheidung und offensichtlichen Nichtkenntnisnahme des Beweisantrags. Zum einen fehlt im Urteil eine klare Darstellung und Bewertung der Gefahrensituation, die durch das Genversuchsfeld ausging. Die Gefahrenlage aber wurde vom Angeklagten in seiner Einlassung als Grund

seines Einschreitens benannt. Der Beweisantrag und die Gegenerklärung enthielten hier zusätzliche, deutliche Hinweise auf das Motiv des Angeklagten gerade angesichts des zeitlich direkt vorausgehenden Skandals einer weltweiten Verseuchung mit einer sich ähnlich verhaltenden Pflanze unter ähnlichen Bedingungen. Zudem sollte ein wichtiger Grund für das Eingreifen des Angeklagten zum Zwecke der Gefahrenabwehr unter Beweis gestellt werden.

Der Beweisantrag enthielt genau zur Frage des Gefahrenabwehrwillens Ausführungen mit folgendem Wortlaut:

"Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 liegen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Wenige Tage später erfolgte die Attacke auf das Gengerstenfeld in Gießen, um eine Wiederholung dieser Abläufe mit der nächsten Pflanze zu verhindern."

und

"Für den Prozess ist es die Tatsache, dass sich auch überwiegend selbstbefruchtende Getreidearten allein von Versuchsfelder in großen Umfang ausbreiten können, von erheblicher Bedeutung, da Gerste sehr ähnlich einzuschätzen ist wie Reis." (Bd. III, Bl. 393)

In der Gegenvorstellung wird ebenfalls die Motivlage des Angeklagten benannt - im Wortlaut:

"Es war also ersichtlich, dass die Vorgänge um die unkontrollierte und unkontrollierbare Ausbreitung des LL601-Reis als Handlungsmotiv für mich von Bedeutung ist. Ich schätzte damals - und tue das heute noch - die Lage so ein, dass allein die Beendigung der Freisetzung eine ausreichende Sicherheit geben könnte, dass eine Wiederholung des LL601-Skandals mit der Gerste nicht erneut auftreten würde. Es ist Aufgabe des Gerichts, dies zu Widerlegen. Tut es das nicht, muss im Fall von Rechtfertigungsgründen die Regel 'im Zweifel für den Angeklagten' gelten, denn die freie Beweiswürdigung bezieht sich nicht darauf, dass das Gericht etwas als ohne Bedeutung definieren und dann dennoch einfach Schlüsse ziehen kann." (Bd. III, Bl. 603)

Diese Ausführungen waren deutlich. Doch das Gerichte lehnte den Antrag als 'ohne Bedeutung' ab und wartete dann im Urteil mit der willkürlichen Feststellung auf, dass das im Beweisantrag und in der Gegenvorstellung benannte Motiv keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt habe. Das Urteil enthält die gegenteilige Behauptung gegenüber dem Antrag, der abgelehnt wurde, weil er ohne Bedeutung sei. Der entsprechende Auszug aus dem Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut:

"Der Angeklagte bezeichnet sich als Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der Schaffung herrschaftsfreier Räume. Das Thema 'Gentechnik' ist hier unter Ausnutzung gutgläubiger Aktivisten nur ein Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele, welche in der Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols enden würde." (Bd. III, Bl. 685)

Dabei handelt es sich zweifelsfrei um politisch motivierte Bewertungen des Tatgerichts. Die Tatsachengrundlage für diese Bewertungen lässt sich dem schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen. An einer Darstellung des Beweisergebnisses und der dazu verwerteten Beweismittel fehlt es. Mit dem Inhalt der Beweisanträge und den entsprechenden Einlassungen des Angeklagten lassen sich die politischen und nicht sachbezogenen Äußerungen des Tatgerichts im Urteil nicht in Einklang bringen. Mitnichten ist ersichtlich, wodurch denn die Einlassungen des Angeklagten widerlegt sein sollen, wenn die auf die Stützung der Einlassungen gerichteten Beweisanträge nicht beschieden bzw. contra legem zurück gewiesen werden.

Stattdessen wurde durch die Ablehnung des Beweisantrages verhindert, dass eine konkrete Gefahrenlage festgestellt und entsprechend das in der Einlassung behauptete und im Beweisantrag plus Gegenvorstellung vertiefte Motiv des Angeklagten untermauert werden konnte. Die fehlerhafte Ablehnung der Beweisanträge war Voraussetzung, um im Urteil willkürliche Bewertungen ohne Aufklärung der unter Beweis gestellten Tatsachen vornehmen zu können. Das Verhältnis von fast 300 als 'ohne Bedeutung' abgelehnter Beweisanträge, die minutiös die Gefahrenlage, die Geeignetheit der Abwehrhandlung und andere relevante Fragen des § 34 StGB aufklären sollten, zu den willkürlichen Feststellungen im Urteil, auf denen Schuldspruch und Höhe der Strafe beruhen, erweist sich nicht nur als Rechtsfehler, sondern auch als erkennbarer Wille des Gerichts, mit dem Ziel der Verurteilung die Vorschriften der StPO nicht zu beachten.

Die wiederholte Feststellung des Tatgerichts, die von dem Angeklagten unterbreiteten Beweisthemen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung, erweist sich damit ein Mal mehr als abwegig und willkürlich. Im Urteil widerlegt das Tatgericht diese Einschätzung daselbst. Es ging nicht um die Bedeutung der Beweistatsachen für das Verfahren, sondern darum, die von der Verteidigung angestrebte Aufklärung des Sachverhaltes zu vermeiden. Damit verfolgte das Gericht verfahrensfremde, nämlich politische Zielsetzungen. Dazu weiter die nachfolgenden Ausführungen.

## 6. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt im Schriftsatz 'Bergstedt 3' einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden bereits in den Jahren zuvor versagt und gefährliche Situationen durch einen schlampigen Umgang mit Sicherheitsauflagen und Vorsorgemaßnahmen heraufbeschworen hatten. Damit sollte bewiesen werden, dass die Gefahrenlage am Gengerstenfeld erwartungsgemäß besonders problematisch war und die zuständigen Behörden ebenso erwartungsgemäß zur Abwehr der Gefahr ungeeignet waren. Zudem enthielt der Beweisantrag neben der zu beweisenden Tatsache eine umfangreiche Begründung und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Wortlaut des Beweisantrags vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Bei Freisetzungsversuchen einige Jahre vor dem Gengersteversuch in Hessen waren die gleichen Behörden beteiligt, die auch 2005 und 2006 über den Gengerstenversuch zu entscheiden hatten. Es kam zu mehreren Rechtsbrüchen, fachlichen Fehleinschätzungen. Kritische Stellungnahmen wurden übergangen und die Überwachungsbehörde an der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit behindert. Während der Durchführung der Versuche gerieten die Felder außer Kontrolle. Versuche und der Kontrollverlust über die gentechnisch veränderten Pflanzen wurden geheimgehalten.

Begründung:

Ende der 90er Jahre führten Gentechnikkonzerne Versuche in ganz Deutschland mit gentechnisch verändertem Raps durch, darunter auch in zwei hessischen Orten, Adelshausen und Riedstadt. Diese Versuche wurden bewusst geheimgehalten, auch von den Behörden und der Landesregierung. Die Aussaat lief bis 2001. Das Genehmigungsverfahren wies bemerkenswerte Fahrlässigkeiten und Rechtsbrüche auf. Deutlich zeigte sich, dass die Genehmigungsbehörde BVL Bedenken wegwischte und rein als willige Vollstrecker der Gentechnikanwender fungierte. Alle Rapsversuche gerieten außer Kontrolle. Auf den Aussaatparzellen musste jahrelang der Rapsdurchwuchs bekämpft werden. Nachbarparzellen wurden nicht mehr auf Raps kontrolliert. Diese Entscheidung erfolgte unbegründet. Da Raps sehr auskreuzungsintensiv ist, darf als Grund angenommen werden, dass Behörde und Konzern wussten, dass sie mit entsprechenden Kontrollen nur feststellen würden, dass sich die gentechnisch veränderten Pflanzen ausgebreitet hatten und nicht mehr zu stoppen waren. Bis heute hat es keinerlei Kontrollen um die Bereiche der ehemaligen Versuchsfelder gegeben - ein staatlich sanktioniertes Programm des Wegguckens. Da bei den beiden hessischen Feldern genau die Personen und Behörden beteiligt waren, die es auch später beim Gengerstenfeld waren, musste 2006 beim erneuten Beginn von Freisetzungen eine ähnliche Konstellation befürchtet werden.

Auszüge aus den behördlichen Akten bei der Überwachungsbehörde RP Gießen:

Antrag vom 16.2.1998

- Antragsteller: AgrEvo, adressiert an RKI (Vorgängerbehörde von BVL)
- Unterzeichner: W. Steinheuer und J. Petersen (AgrEvo)

Raps ist extrem auskreuzungsintensiv ist und das ist auch in der Landwirtschaft bekannt. So formuliert selbst die Pro-Gentechnik-Seite [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de): 'Sollte gentechnisch veränderter Raps in Europa angebaut werden, muss eine Koexistenz mit konventionellem Rapsanbau gewährleistet sein. Doch seine biologischen Eigenschaften machen das für Raps nicht gerade einfach: Nicht nur, dass die Rapsblüten für Insekten äußerst attraktiv sind. Raps kann auch außerhalb der kultivierten Flächen überleben. Vor allem aber: Rapssamen hat die Fähigkeit, über Jahre im Boden zu überdauern.' Trotzdem findet sich die folgende Formulierung auf S. 6: 'Auf eine Mantelsaat und einen Isolationsabstand kann verzichtet werden, da zum einen zur Erzielung von guten Züchtungsergebnissen im Freiland ohnehin besondere züchterische Sorgfalt zur Vermeidung unkontrollierter Befruchtungen erforderlich ist ...' Zudem wird auf S. 7 schlicht gelogen: 'Die Möglichkeit einer Auswilderung von Glufosinat-Ammonium-verträglichen Raps kann als sehr klein angesehen werden, da 1. Kulturpflanzen wie Raps nur auf vorbereiteten und gepflegten Ackerflächen genügend Konkurrenzkraft besitzen ... Auch die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung des bar-Gens durch Pollen auf gleiche und verwandte Kulturpflanzen bzw. auf Wildkräuter kann als gering eingestuft werden.' Würde ein erfahrener Saatgutkonzern, der Genversuchsfelder anlegen will, tatsächlich so schlecht informiert sein, wäre das fatal. Würde er gezielt lügen, wäre das ebenfalls ein unerträgliches Vorgehen! Für die praktische Anlage des Feldes wird auf S. 31 gefolgert: 'Ein Isolationsabstand ist nicht erforderlich' ... 'Eine Mantelsaat ist nicht erforderlich'

Weiter hinten im Antrag wird die Gefahr einer Auskreuzung eingeräumt, aber wider allem landwirtschaftlichen Wissen behauptet (Auszug S. 34): 'Selbst wenn die Möglichkeit einer Hybridisierung zwischen *Brassica napus* und einer in der Nähe der Freisetzung wachsenden verwandten Art gegeben ist, bedeutet die geringe Widerstandsfähigkeit und die hohe Sterilität der Hybride im allgemeinen, dass diese Hybride und ihre Nachkommen weder in einem landwirtschaftlichen noch natürlichen Lebensraum überleben werden.'

Heute, angesichts ganzer Kontinente, in denen Raps flächig ausgewildert ist, wirken all diese Sätze nur noch zynisch unter erinnern an den Giessener Professor Wolfgang Friedt, der auch heute noch im gleichen Gebäude wie Prof. Kogel Gentechnik betreibt, als sogenannter Experte den Gersterversuch von Prof. Kogel im Genehmigungsverfahren begutachtete und 1997 in einem Flugblatt die AnwohnerInnen an seinem Rapsversuchsfeld in Rauischholzhausen mit der dreisten Lüge täuschte (Flugblatt am 18.4.1997, Autor: Prof. W. Friedt): 'Bezüglich gentechnisch übertragener Herbizid-Resistenz hat zudem eine umfangreiche Diskussion zur Technologiefolgeabschätzung stattgefunden, die zu dem Ergebnis gekommen ist, daß keine Gefährdung der Bevölkerung bzw. nachhaltige Beeinträchtigung von Ökosystemen zu erwarten ist. Insbesondere kann eine Ausbreitung der neuen Eigenschaften wegen nicht gegebener Kreuzbarkeit von Raps mit Kruziferen der hiesigen Flora ausgeschlossen werden.'

Der Antrag wurde durch das Robert-Koch-Institut (später entstand aus der damaligen Gentechnikabteilung das BVL) 22.7.1998 genehmigt. Auf S. 3 wurde wie üblich Sofortvollzug angeordnet, so dass Einwendungen keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. Auf S. 19 zeigt sich der übliche Umgang mit Einwendungen. Die Entgegnung zur Kritik an der Unumkehrbarkeit von Auskreuzung lautet aus der Feder der Genehmigungsbehörde BVL: 'Die Rückholbarkeit der freizusetzenden Organismen ist keine Voraussetzung für die Genehmigung einer Freisetzung'. Obwohl der Raps nicht als Futtermittel zugelassen war, genehmigte das BVL auf S. 10 die Verfütterung

der Rückstände an Tiere und die Verarbeitung gentechnisch veränderter Pflanzenteile zu Pflanzenölen: 'Samen, die an nicht gentechnisch veränderten Rapspflanzen durch eine Bestäubung mit Pollen der gentechnisch veränderten Rapspflanzen entstanden sind, könnten zur Gewinnung von Rapsöl verwendet werden. ... Die Proteine verbleiben in dem Pressrückstand, dem sog. 'Ölkuchen', der als Viehfutter verwendet wird. ... daraus keine Gefährdungen zu erwarten wären.' Unterzeichner der Erstgenehmigung war Prof. Dr. sc. med. Arndt, die zweite Genehmigung für die Folgefelder, u.a. die in Hessen, erfolgte durch den auch heute noch amtierenden und auch die Genehmigung für das Gießener Gengerstefeld erteilende Dr. Buhk. In diesem Genehmigungsverfahren zum zweiten Antrag für weitere Felder (Az. 6789-01-101 vom 2.6.1999) finden sich weitere haarsträubende Vorgänge. So moniert der Träger öffentlicher Belange, die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie, dass für die Einwendungen eine zu kurze Frist eingeräumt worden wäre, benennt aber als Gefahr schon, dass eine 'Überflutung möglich oder sogar wahrscheinlich' sei. Die Genehmigungsbehörde ignorierte diese Gefahr des großflächigen Austragens von Rapspflanzenteilen völlig.

Die Überwachungsbehörde erarbeitete einen Entwurf einer umfangreichen Kritik an der geplanten Genehmigung (AutorInnen: Dr. Jens Gerlach und Frau Hanke, entworfen am 9.8.2000), doch die Dezernatsleitung entschied, dass diese nicht abgeschickt werden soll. Der Kritikentwurf enthielt als Aussagen/Kritiken, dass Kontrollen nicht so einfach möglich seien wie dargestellt, dass es keine Regelungen zur Lagerung des Erntegutes bis zur Inaktivierung gäbe. Zudem wurde die fehlende Mantelsaat und ein unklarer Umgang mit kontaminiertem Raps umgebender Flächen bemängelt. Ein Projektleiter für so viele Flächen sei zu wenig, da gleichzeitig gesät, geerntet usw. wird. Außerdem gebe es eine ungeklärte Verfügungsgewalt über das Erntegut. Offenbar war es zwischen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde zu erheblichen Unstimmigkeiten gekommen, die nach Aktenlage deutlich darauf zurückzuführen waren, dass das BVL die Anträge prüfungslos durchwinken wollte. Zitat: 'Es wäre aus meiner Sicht sehr wünschenswert, wenn es in Folge dieser Diskussion zu einer besseren Kooperation zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Bereich Freisetzung und zur Bereinigung der vg. Probleme kommt.'

Die Behördenakten zur Nachuntersuchung zeigten dann deutlich, dass über viele Jahre hin auf den Flächen mit dem sich weiter verbreitenden Raps gekämpft wurde. Untersuchen auf Nachbarflächen wurden bewusst unterlassen.

- Zwischenbericht 2002/03 (Glameyer, 18.11.2003): Durchwuchs vorhanden, nicht auf GVO untersucht, außerhalb der Versuchsfläche nicht kontrolliert
- Mail Glameyer am 28.7.2003 an RP-Umwelt (MR): 'entgegen der in unserem Telefonat vor etwas 4 Wochen geäußerten Ansicht, die ehemalige Freisetzungsfäche Adelshausen mit Ablauf der Ernte 2003 an den Betrieb als landwirtschaftliche Fläche zurückzugeben, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir diese Fläche ein weiteres Jahr in unsere Nachbeobachtungsaktivitäten einbeziehen müssen.'
- Zweitakte bei RP: 'Die parallel (...) genommenen Ernte-Proben von Nicht-GVO-Parzellen wurden ebenfalls auf das Vorhandensein der oben aufgeführten Gen-Kassetten überprüft. Hierbei zeigte sich, dass in allen Kontroll-Proben Spuren der beiden DNA-Konstrukte nachzuweisen waren.' (S. 3)
- Zwischenbericht 2003/04 (Glameyer, 14.10.2004): Durchwuchs vorhanden,

- nicht auf GVO untersucht, außerhalb der Versuchsfläche nicht kontrolliert
- Bericht 2004/05 (verändertes Formular verwendet): 'Insgesamt wurden in der abgelaufenen Nachbeobachtungsperiode mehr als 400 vollentwickelte Rapspflanzen ... beobachtet' ... 'angrenzende Flächen nicht systematisch auf Durchwuchs-Raps kontrolliert'
- Bericht 2005/06: In den Monaten April bis Juni jeweils Raps gefunden
- Bericht 2006/07: In den Monaten Januar bis März jeweils Raps gefunden

#### Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist die Beweiserhebung von großer Bedeutung, weil es sich um die gleichen Behörden in einem ähnlich ablaufenden Verfahren handelt und sehr ähnliche Formulierungen zur Unbedenklichkeit gewählt wurden, wie sie 2005 und 2006 auch im Genehmigungsverfahren zur Gerste vorkommen. Der Verlauf der Versuche mit Raps beweist, dass die Behörden weder willens noch in der Lage waren, die Gefahren richtig einzuschätzen. Da Behörden und handelnde Personen weitgehend gleich blieben bis 2005 und 2006, war für den Gerstenversuch in Gießen von vornherein mit einer ähnlich schlampigen und fachlich unqualifizierten Kontrolle und Überprüfung zu rechnen.

Zusammen mit dem dramatischen Verlauf der weltweiten Verbreitung des nur auf Versuchsfeldern angebauten Reissorten LL601 und LL 602 (siehe schon gestellter Antrag) ergab das vorliegende und später vertiefte Wissen über die außer Kontrolle geratenen Rapsversuche samt dem dort festzustellenden Verhalten bzw. Nicht-Verhalten der zuständigen Behörden eine erhebliche Bedrohungssituation, die mich dazu brachte, einen weiteren Freilandversuch unter gleichen Voraussetzungen mit jedem Mittel zu verhindern. Als die legalen Mittel, die mir in der Kürze der Zeit und angesichts der verhängten sofortigen Vollziehung blieben, nicht zum Erfolg führten, und auch die Ankündigung einer Feldbefreiung keine Wirkung zeigte, sah ich für keine andere Wahl und die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands für gegeben an, die gegenwärtige Gefahr mit eigener Kraft zu beenden.

#### Beweismittel:

- Vernehmung der Unterzeichner der beiden Genehmigungen, Prof. Dr. Arndt und Dr. Buhk (beide BVL, vormals RKI)
- Vernehmung der Versuchsleiter und weiteren an der Versuchsdurchführung beteiligten Personen der damaligen Firma AgrEvo (heute: Bayer CropScience): W. Steinheuer, J. Petersen, Wilhelm Glameyer und Dr. Klaus Schmutzler
- Vernehmung der damals für Träger öffentlicher Belange handelnden Personen: Prof. Vogtmann (Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft), Bürgermeister Dietzel der Stadt Melsungen.
- Vernehmung der zuständigen Sachbearbeiter bei der Überwachungsbehörde, RP Gießen" (Bd. III, Bl. 392)

Der Antrag wurde am 10.09.2009 gestellt. Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Angeklagte Bergstedt verliert Beweisanträge, die schriftlich vorliegen und zu den Akten gereicht werden." (Bd. III, Bl. 376)

Am 16.09.2009 wurde der Beweisantrag durch Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss wurden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Die einleitenden Gründe galten dabei als Begründungen für alle Ablehnungen. Darunter war die Begründung 'ohne Bedeutung', die nach dem Beschluss des Gerichts für alle Beweisanträge gelten sollte. Diese einleitende Begründung ist oben bereits angegeben und benannt worden - siehe dort. Im Zusammenhang mit den beiden hier abgelehnten Beweisanträgen wurden folgende spezifischen Gründe der allgemeinen Ablehnungsbegründung angefügt:

"Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10.09.2009.

...

3. Die behauptete fehlende Fachkompetenz bei Genehmigung und Überwachung kann Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels haben, der Schluss auf eine offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung kann daraus nicht gezogen werden." (Bd. III, Bl. 448)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442, Fehler im Original)

\*\*\*

Gegenstand dieser 6. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 5. und 7. bis 20. Eine isolierte Betrachtung der Revisionsbegründung scheidet nach Ansicht der Revision aus, weil es vor allem auf die geschilderten Gesamtumstände ankommt. Sämtliche Rügen stehen damit in einem unauflösbaren Zusammenhang.

Erneut: Will das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, so muss ein Gerichtsbeschluss gefasst werden, der zu begründen ist. Dem Ablehnungsbeschluss sind keine Ausführungen zu entnehmen, die zu dem gestellten Beweisantrag passen, so dass von einer Bescheidung keine Rede sein kann. Ausnahmen von der Bescheidungspflicht liegen nicht vor.

Der speziell benannte Ablehnungsgrund zum Schriftsatz stellt die zu beweisende Tatsache nicht in Frage, sondern behauptet, dass aus Versagen und Schlamperei der Behörden nicht auf eine offensichtliche Nichtigkeit geschlossen werden könne. Soweit ausschließlich auf die „offensichtliche Nichtigkeit“ abgestellt wird, ist schon dies rechtsfehlerhaft, weil es auf diese zum Beispiel im Rahmen des § 34 StGB nicht ankommt. Abgesehen davon ergibt sich aus dem Urteil, dass der Versuch nicht so ausgeführt worden ist, wie er genehmigt worden ist. Die unter Beweis gestellten Gefahren gingen vornehmlich von der tatsächlichen Ausführung des Bescheides aus, die nicht einmal von den Vorgaben des Genehmigungsbescheides gedeckt war.

Die rechtliche Bewertung durch das Tatgericht weist im übrigen mit den Einlassungen des Angeklagten und seinen Beweisthemen keinen Zusammenhang auf.

Dieser hatte sich auf den § 34 StGB berufen und einen rechtfertigenden Notstand für sich in Anspruch zu nehmen versucht. Im § 34 StGB ist die Frage der offensichtlichen Nichtigkeit nicht enthalten, nicht einmal die Frage der Rechtswidrigkeit überhaupt. **Hingegen fordert der § 34 StGB, dass eine Handlung geeignet und angemessen sein muss. Daher ist von Belang, ob die zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr in Frage kommen. Der Antrag stellte unter Beweis, dass die Behörden nicht zur Gefahrenabwehr geeignet sind.**

Insofern unterstreicht der spezielle Grund nur die in der pauschalen Einleitung zur Ablehnung aller Anträge benannte Begründung 'ohne Bedeutung'. Das aber wäre ein Rechtsfehler. Denn dass der Beweisantrag ohne Bedeutung sei, was - wie benannt - im Beschluss für alle Beweisanträge behauptet wird, also auch für diesen, ist ersichtlich nicht wahr. Zum einen gehört die Frage, ob mildere Mittel zur Verfügung stehen, zum Gegenstand des § 34 StGB, auf den sich der Angeklagte berief. Zudem werden im Urteil vom 09.10.2009 Ausführungen und Feststellungen zur Frage der Geeignetheit der Behörden gemacht.

Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die bereits nicht durchgängig der Bevölkerungssicherheit dienenden und widersprüchlichen Vorschriften des Gentechnikgesetzes würden nicht eingehalten." (Bd. III, Bl. 680)

"Nach dem Ergebnis des Beweisaufnahme insbesondere durch Verwertung der verwaltungsrechtlichen Verfahrensakten und Vernehmung der Zeugen Dr. Langen, Prof. Dr. Kogel und Dr. Gerlach ist jedoch von einer formwirksamen Genehmigung des Freilandversuchs nach dem Gentechnikgesetz auszugehen. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Wiederum sind im Urteil Feststellungen enthalten, die im direkten Gegensatz zum Inhalt des Beweisantrages stehen. Das ist rechtsfehlerhaft.

Im Urteil wird weiter festgestellt, dass auch die Angeklagten von dieser rechtlichen Bewertung ausgingen. Damit hat das Gericht nicht nur Feststellungen getroffen zu einem Punkt, bei dem es einen Beweisantrag als 'ohne Bedeutung' ablehnte, sondern zusätzlich dem Beweisantragsteller ohne jegliche Begründung unterstellt, dieser würde selbst eine Auffassung vertreten, die wider seinem eigenen Antrag wäre. Diese Unterstellung entbehrt - auch nach dem Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe - einer tatsächlichen Grundlage.

Der Angeklagte Bergstedt verlas noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, eine Gegenerklärung zur Ablehnung der beiden Beweisanträge. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Die Gegenerklärung vom 30.09.2009 im Wortlaut, soweit sie den benannten Schriftsatz betraf:

"Bergstedt 3: Enthalten war ein Antrag, der wie folgt lautete:

Bei Freisetzungsversuchen einige Jahre vor dem Gengersteversuch in Hessen waren die gleichen Behörden beteiligt, die auch 2005 und 2006 über den Gengerstenversuch zu entscheiden haben. Es kam zu mehreren Rechtsbrüchen, fachlichen Fehleinschätzungen. Kritische Stellungnahmen wurden übergangen und die Überwachungsbehörde an der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit behindert. Während der Durchführung der Versuche gerieten die Felder außer Kontrolle. Versuche und der Kontrollverlust über die gentechnisch veränderten Pflanzen wurden geheimgehalten. Der - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierte - Ablehnungsbeschluss hierzu lautete: 'Die behauptete fehlende Fachkompetenz bei Genehmigung und Überwachung kann Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels haben, der Schluss auf eine offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung kann daraus nicht gezogen werden.'

Zunächst ist festzustellen, dass der Schluss der offensichtlichen Nichtigkeit der Genehmigung im Beweisantrag nicht gezogen wurde. Es ist also eine willkürliche Rechtsbewertung des Gerichts. Willkürlich deshalb, weil hier das Ergebnis einer Beweisaufnahme verkündet wird, obwohl der Beweisantrag abgelehnt wurde. Das ist ein klarer Rechtsfehler. Zudem zeigt die Behauptung, dass die Fragestellung offensichtlich doch von Bedeutung ist, sonst hätte das Gericht diese Rechtsbewertung ja nicht vorgenommen. Dennoch gilt auch für diesen Antrag die Allgemeinflökel des Ablehnungsbeschlusses 'ohne Bedeutung', was folglich durch den Beschluss selbst widerlegt ist. Die Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und offensichtlicher Nichtigkeit basiert auch nicht auf geltendem Recht, sondern ist willkürlich als Entscheidungskriterium festgesetzt. Sodann wird die behauptete Tatsache ohne eine Beweisaufnahme dazu einem der beiden Kategorien zugeordnet - nämlich allein der Rechtswidrigkeit, von ja behauptet wird, dass sie nicht ausreicht (was, nebenbei gesagt, zeigt, dass das Gericht der Meinung ist, rechtswidrige Sachen seien zu akzeptieren, wenn sie nur vom Staat gedeckt sind - immerhin ja eine zwar übliche, aber doch bemerkenswerte Auffassung derjenigen, die Recht durchsetzen statt Rechtsbrüche schützen sollen). Schließlich aber basiert die Ablehnung sichtbar auf dem Grundfehler des Gerichts, dass die tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB nicht berücksichtigt und nur der von Staatsanwaltschaft und Gericht herbeiphantasierte Gesichtspunkt der offensichtlichen Nichtigkeit berücksichtigt werden sollte. Tatsächlich ist eines der Kriterien des § 34 StGB die gegenwärtige Gefahr. Diese wird durch mangelnde Vorsorge erhöht, so dass die bereits vor der hier verhandelten Tat feststehende mangelnde Gefahrvorsorge von Bedeutung für dieses Verfahren ist. Das war im Antrag auch deutlich ausgeführt mit den Worten: 'Für den Prozess ist die Beweiserhebung von großer Bedeutung, weil es sich um die gleichen Behörden in einem ähnlich ablaufenden Verfahren handelt und sehr ähnliche Formulierungen zur Unbedenklichkeit gewählt wurden, wie sie 2005 und 2006 auch im Genehmigungsverfahren zur Gerste vorkommen. Der Verlauf der Versuche mit Raps beweist, dass die Behörden weder willens noch in der Lage waren, die Gefahren richtig einzuschätzen. Da Behörden und handelnde Personen weitgehend gleich blieben bis 2005 und 2006, war für den Gerstenversuch in Gießen von vornherein mit einer ähnlich schlampigen und fachlich unqualifizierten Kontrolle und Überprüfung zu rechnen. Zusammen mit dem dramatischen Verlauf der weltweiten Verbreitung des nur auf Versuchsfeldern angebauten Reissorten LL601 und LL 602 (siehe schon gestellter Antrag) ergab das vorliegende und später vertiefte Wissen über die außer Kontrolle geratenen Rapsversuche samt dem dort festzustellenden Verhalten bzw. Nicht-Verhalten der zuständigen

Behörden eine erhebliche Bedrohungssituation, die mich dazu brachte, einen weiteren Freilandversuch unter gleichen Voraussetzungen mit jedem Mittel zu verhindern. Als die legalen Mittel, die mir in der Kürze der Zeit und angesichts der verhängten sofortigen Vollziehung blieben, nicht zum Erfolg führten, und auch die Ankündigung einer Feldbefreiung keine Wirkung zeigte, sah ich für keine andere Wahl und die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands für gegeben an, die gegenwärtige Gefahr mit eigener Kraft zu beenden.'

Zuletzt sei angemerkt, dass die dogmatische Versteifung auf das Phantasieprodukt 'offensichtliche Nichtigkeit' als Rettungsanker für eine skandalöse Gentechnikanwendung nicht nur als solches rechtlich unhaltbar ist, sondern im konkreten die Frage berechtigt ist, ob die Beweiserhebung nicht genau dieses Ergebnis hervorgebracht hätte. Wenn nämlich von Beginn an die Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt werden, weil die Genehmigungsbehörde praktisch als Verhinderungsbehörde einer fachlichen Überprüfung des Antrags agiert, dann kann ohne Probleme auch die „offensichtliche Nichtigkeit“ bejaht werden - zumindest aus dem Blickwinkel derer, die im Juni 2006 nicht, wie wahrscheinlich die Angehörigen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, untätig herumsaßen, sondern nach Mitteln und Wegen suchten, die Gefahr abzuwenden.

Auf deren Blickwinkel kommt es an - und nicht auf den derer, die zwar gegen Gentechnik eingestellt sein mögen, aber vor allem durch Nichtstun auffallen." (Bd. III, Bl. 603 f.)

Die Gegenerklärung wurde am 30.09.2009 vorgetragen. Dazu enthält das Protokoll folgende Feststellungen:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Das Tatgericht reagierte wie gehabt nicht auf den substantiierten Inhalt der Gegenvorstellung und traf stattdessen im Urteil Feststellungen, die sich mit dem Inhalt der abgelehnten Beweisanträge nicht vereinbaren lassen.

Das Urteil beruht erkennbar auf der falschen Bescheidung und offensichtlichen Nichtkenntnisnahme des Beweisantrags. Zum einen enthält das Urteil, wie bereits benannt, Feststellungen zum Gegenstand des Beweisantrags, obwohl dieser unter anderen als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurde.

Die Passage im Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut:

"Die bereits nicht durchgängig der Bevölkerungssicherheit dienenden und widersprüchlichen Vorschriften des Gentechnikgesetzes würden nicht eingehalten." (Bd. III, Bl. 680)

"Nach dem Ergebnis des Beweisaufnahme insbesondere durch Verwertung der verwaltungsrechtlichen Verfahrensakten und Vernehmung der Zeugen Dr. Langen, Prof.

Dr. Kogel und Dr. Gerlach ist jedoch von einer formwirksamen Genehmigung des Freilandversuchs nach dem Gentechnikgesetz auszugehen. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Zudem fehlt im Urteil eine klare Darstellung und Bewertung, wieweit Genehmigungsbehörden und Kontrollinstanzen bestanden und funktionierten. Ob die Angeklagten davon ausgehen konnten und mussten, dass niemand der offensichtliche Gefahr, die vom schlampig betriebenen Genversuchsfeld ausging, begegnen würde, wenn sie nicht selbst handelten, ist nicht festgestellt worden.

## 7. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt einen Beweisantrag, der zwei Tatsachenbehauptungen enthielt. Mit ihnen sollte bewiesen werden, dass erstens die nach dem Gesetz zur fachlichen Begutachtung ermächtigte Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) nicht unabhängig arbeitet und dass zweitens deren nach dem Gentechnikgesetz zwingend vorgeschriebene fachliche Begutachtung nicht stattgefunden hatte. Daher sei der Genehmigungsbescheid rechtswidrig und wegen der Bedeutung der ZKBS-Stellungnahme auch offensichtlich rechtswidrig.

Der Schriftsatz 'Bergstedt 4' vom 10.09.2009 mit seinen zwei Tatsachenbehauptungen im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind.
2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet." (Bd. III, Bl. 403)

Es folgten Begründungen, Beweismittel und Angaben zur Relevanz für den Prozess. Der Antrag ist bereits oben vollständig aufgeführt.

Der Antrag wurde am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Das Protokoll vom 10.09.2009 enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Vorsitzende gibt unter Bezugnahme auf eine Kommentierung in Lutzmeier/Goßner zu § 257 a Rdnr. 5 bekannt, dass die Möglichkeit besteht, die Stellung weiterer Beweisanträge in das schriftliche Verfahren von § 249 StPO zu überführen. Die Angeklagten und die Verteidiger hatten rechtliches Gehör. Sie widersprechen nicht. Es ergeht folgender Kammerbeschluss nach nochmaliger Beratung am Richtertisch: Die weitere Stellung von Beweisanträgen durch die Angeklagten und ihre Verteidiger hat gem. § 257a StPO schriftlich zu erfolgen, § 249 StPO findet entsprechende Anwendung, d. h. den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Die Gerichtsbesetzung hat Kenntnis zu nehmen  
Gründe:

Die Verlesung der bisherigen Beweisanträge hat bereits über zwei Stunden erfordert und konnte nur durch Unterstützung in wechselseitiger Hilfe zwischen Angeklagten und Verteidigern erfolgen. Der Angeklagte Neuhaus hat die Stellung unbestimmter Anträge zunächst vorbehalten. Der Angeklagte Bergstedt hat zu dem heutigen Tag eine noch zu bestimmende Zahl von 10 bis 20 Anträgen angekündigt. Herr Rechtsan-

walt Döhmer hat angekündigt, an weiteren 50 Anträgen vorerst zu arbeiten. Der damit einhergehende Aufwand allein für das Verlesen der Anträge macht angesichts der jeweiligen bereits beträchtlichen Umfänge der Anträge einen Zeitaufwand erforderlich, der jedes vom Gericht einzuhaltende Maß zu sprengen droht. Auch für die Angeklagten entstünden unkalkulierbare Kostenrisiken im Falle eines ungünstigen Verfahrensausgangs. Die Prozessfürsorge gebietet deshalb die Konzentrierung des Verfahrens durch die Anwendung des § 257 a StPO.

Herr Bergstedt kündigt an, seine vorliegenden Anträge nach Unterschriftsleistung schriftlich einzureichen und diese kurz vorzustellen und zu kommentieren, damit die Öffentlichkeit über den Gegenstand seiner Beweisanträge informiert wird.

Der Angeklagte Bergstedt überreicht schriftlich Beweisanträge 4 bis 26 und erläutert diese." (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gesetzt. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Ohne genaue Zuordnung zu den Tatsachenbehauptungen wurde der Beweisantrag am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. In diesem Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 5 gestellten vier Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) lautet der Beschluss:

"4. und 5. Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte" (Bd. III, Bd. 448)

Das zu "Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte" findet sich im gleichen Beschluss. Der Wortlaut:

"21. bis 25. Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer.

26. bis 50. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss." (Bd. III, Bl. 447 f.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442, Fehler im Original)

\*\*\*

Gegenstand dieser 7. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 6. und 8. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Der Beweisantrag enthält zwei Tatsachenbehauptungen enthält. Eine den Anforderungen des § 244 VI StPO genügende Bescheidung lässt sich nicht erkennen.

Die zitierte Begründung passt zudem höchstens zur ersten der beiden Tatsachenbehauptungen, denn nur bei dieser ging es um die fehlende Unabhängigkeiten und personelle Verflechtungen der ZKBS. Ob allerdings die ZKBS überhaupt unter den dort benutzten Terminus 'Genehmigungsbehörden' zu fassen ist, muss zumindest zweifelhaft erscheinen. Insofern fehlt zumindest eine spezifische, auf die ZKBS bezogene Begründung der Ablehnung der ersten Tatsachenbehauptung dieses Schriftsatzes.

In der zweiten Tatsachenbehauptung geht es um den Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit der zu beweisenden Tatsache, dass eine fachliche Begutachtung durch die nach dem Gesetz zuständige Kommission gar nicht stattfand. Diese Tatsachenbehauptung ist nicht berücksichtigt, ein Beschluss dazu liegt nicht vor. Insofern bleibt nur noch der in der pauschalen Einleitung zur Ablehnung aller Anträge benannte 'ohne Bedeutung' als Begründung übrig. Das aber wäre ein Rechtsfehler. Denn dass der Beweisantrag ohne Bedeutung sei, was - wie benannt - im Beschluss für alle Beweisanträge behauptet wird, also auch für diesen, ist ersichtlich nicht wahr.

Im Urteil vom 09.10.2009 sind nämlich Ausführungen und Feststellungen zur Frage des Genehmigungsverfahrens, der Rechtswidrigkeit oder gar offensichtlichen Nichtigkeit enthalten. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Nach dem Ergebnis des Beweisaufnahme insbesondere durch Verwertung der verwaltungsrechtlichen Verfahrensakten und Vernehmung der Zeugen Dr. Langen, Prof. Dr. Kogel und Dr. Gerlach ist jedoch von einer formwirksamen Genehmigung des Freilandversuchs nach dem Gentechnikgesetz auszugehen. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Im Urteil sind wiederum Feststellungen enthalten, die nach dem ablehnenden Beschluss für das Verfahren ohne Bedeutung sein sollen und in einem eindeutigen Widerspruch zum unter Beweis gestellten Thema stehen. Damit ist § 244 III 2 StPO erneut verletzt.

Der Angeklagte Bergstedt verlas noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, eine Gegenerklärung zur Ablehnung der beiden Beweisanträge. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung einschließlich der gänzlich fehlenden Begründung bzw. Bescheidung von Tatsachenbe-

hauptungen. Der Wortlaut der Gegenvorstellungen am 30.09.2009 zum Schriftsatz 4 mit zwei Beweisanträgen lautete:

"Dieser Schriftsatz enthielt zwei Anträge.

Eine Differenzierung der Ablehnungsgründe nach diesen beiden Anträgen enthält die Ablehnung nicht.

Die erste zu beweisende Tatsache lautete:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind.

Allein zu dieser ersten Tatsachenbehauptung passt der - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierte - Ablehnungsbeschluss. Dieser lautete: 'Hier gilt das zu Oben Ziff. I. 21 bis 50 Gesagte' Dort wiederum steht: 'Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind wenn dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer'. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger, nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss.'

Zunächst gelten sämtliche bereits an anderer Stelle gemachten Angaben zur willkürlichen Rechtsauslegung des § 34 StGB, dass angeblich die dort genannten Kriterien bedeutungslos und das frei erfundene Kriterium der offensichtlichen Nichtigkeit allein ausschlaggebend sei.

Zudem macht das Gericht erneut selbst eine Rechtsbewertung zu einem Ergebnis einer Beweisaufnahme, die nie stattgefunden hat und ja gerade abgelehnt wurde. Denn ob selbst dann, wenn eine Behörde korrupt oder sonst abhängig sei, keine offensichtliche Nichtigkeit gegeben sei, ist nicht nur ein zutiefst preußisches Verständnis von Staatshandeln, sondern eben auch ohne Beweisaufnahme nicht zu treffen. Die Beweisaufnahme dient der Klärung dieser Frage und kann folglich nicht einerseits abgelehnt werden, um andererseits das Ergebnis zu verkünden.

Der Antrag enthielt aber noch eine weitere Tatsachenbehauptung. Diese lautete:

2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Mit diesem Antrag habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offensichtlich rechtsfehlerhaft verlief. Denn im Paragraph 16 des GentG zum Genehmigungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Bio-

logische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie 'prüft und bewertet' die Anträge.

Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat.

Wäre das war, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat. Die fehlende Begutachtung durch die ZKBS wäre ein derart starker Verstoß, dass selbst die von der Staatsanwältin zum Schutze einer widerlich verfilzten und erschreckend rechtsbrechend vorgehenden Gentechnik-Seilschaft sowie zur Abwehr von Anträgen hier vorgeschlagene Akzeptanz der 'Stirn-Theorie' (besagt, dass der Fehler so groß sein muss, dass es wie auf die Stirn geschrieben sofort erkennbar ist, dass ein Verfahren rechtswidrig ist) erfüllt wäre.

Die Ablehnungsbegründung zeigt also entweder, dass das Gericht seine Phantasiekonstruktion des ausschließlich gültigen Rechtfertigungsgrundes einer offensichtlichen Nichtigkeit nicht beachtet oder, wahrscheinlich, dass es den Beweisantrag nicht oder zumindest nicht so gründlich gelesen hat, dass diese zweite Tatsachenbehauptung überhaupt auffiel. Denn die Ablehnungsgründe passen auf diesen ersichtlich nicht.

Es ist also festzustellen, dass eine begründete Ablehnung dieses Beweisantrages bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisantrag nicht beschieden worden wäre.

Zudem ist dieser Antrag besonders wichtig, weil er ziemlich offensichtlich das vom Gericht herbeiphantasierte einzige Rechtfertigungskriterium erfüllen würde. Ein Versuch, er nie vom zuständigen Gremien fachlich geprüft wurde, ist offensichtlich nichtig - außer das Gericht benutzt diesen Begriff nur, um eine unüberwindliche Hürden zu bauen, deren eigentlicher Kern ist: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!

All dieses ist in meinem Antrag auch schon benannt worden unter einer Zusatzbemerkung zur Relevanz für den Prozess. Dort hieß es: 'Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Der Genehmigungsbescheid enthält diesbezüglich eine Lüge.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.'

Es ist offensichtlich, dass das Gericht zu diesen Ausführungen keine Beachtung geschenkt oder sie gar nicht gelesen hat." (Bd. III, Bl. 604)

Die Gegenerklärung wurde am 30.09.2009 vorgetragen. Dazu enthält das Protokoll folgende Feststellungen:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2

StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Auf die Gegenvorstellung reagierte das Gericht nicht. Sachliche Gründe dafür sind nicht ersichtlich.

Das Urteil beruht auf der Rechtsverletzung. Zum einen enthält das Urteil, wie bereits benannt, Feststellungen zum Gegenstand des Beweisantrags, obwohl dieser unter anderen als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurde. Der entscheidende Wortlaut dazu im Urteil vom 009.10.2009:

"Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich." (Bd. III, Bl. 683)

Zudem fehlt im Urteil eine klare Darstellung und Bewertung, wieweit Genehmigungsbehörden und Kontrollinstanzen bestanden, funktionierten, wieweit das in der Beurteilung der Gefahrenlage zu berücksichtigen war und ob Institutionen überhaupt als Abwehler der Gefahr in Frage kamen. Ebenso fehlt jede Feststellung, ob die Angeklagten davon ausgehen konnten und mussten, dass niemand der offensichtliche Gefahr, die vom schlampig betriebenen Genversuchsfeld ausging, begegnen würde, wenn sie nicht selbst handelten, ist nicht festgestellt worden. In ihrer Einlassung hatten die Angeklagten dieses Versagen der zuständigen Stellen benannt. Ihre Einlassung ist dazu nie widerlegt worden, alle diesbezüglichen Beweisanträge wurden als 'ohne Bedeutung' abgelehnt.

## 8. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt unter anderem zwei Beweisanträge, die als fünfter und sechster Beweisantrag im Schriftsatz 'Bergstedt 6' (Bd. III, Bl. 409 f.) enthalten waren. Mit ihnen sollte bewiesen werden, dass der Versuch anderen Zielen an den angegebenen, beantragten, genehmigten und geförderten diene.

Der fünfte und sechste Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 6' vom 10.09.2009 im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Mehrere Versuchsziele sind bei den Antragsstellungen nicht oder falsch benannt worden, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die Ziele des Versuchs wie folgt:

'Es handelt sich um ein ökologisches Projekt. Vier Fragestellungen: 1. Ob nützliche Pilze durch Fremdenzyme beeinflusst werden. Zusätzliche Enzyme können Zellwände von Pilzen auflösen. 2. Analyse, ob sich die Gerstenpflanzen bezüglich pathogenen Organismen unterscheiden (Unterschied zwischen Transgenen und Eltern). 3. Ertragseffekte. 4. Biochemische Analyse, gibt es überhaupt Hinweise, dass es Unterschiede zwischen transgenen und konventionellen Pflanzen.

Ging nicht darum, die Pflanzen als Lebensmittel vorzubereiten.'

Im Finanzierungsantrag sind von diesen vier Zielen allerdings nur noch zwei genannt, im Förderbescheid wird das Projekt sogar nur noch als "Auswirkungen der transgenen Pflanzen auf nützliche pilzliche Mikororganismen bezeichnet".

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme des Förderantrags (ohne Datum), übersandt mit Begleitbrief vom 16.1.2008

Zu beweisende Tatsache:

Der nach dem Aufstockungsantrag genehmigte Zeitrahmen von drei Jahren ist aus wissenschaftlicher Perspektive auch notwendig. Dennoch wurde der Versuch auf zwei Jahre verkürzt und genehmigt. Eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen ist schon von daher nicht möglich.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die notwendige Dauer eines wissenschaftlichen Feldversuches selbst so: 'Sie brauchen mindestens drei Jahre Versuchszeit, um die Ergebnisse publizieren zu können.'

Für diesen Zeitrahmen ist auch ein Förderantrag gestellt worden (siehe Aufstockungsantrag). Allerdings ist dann nur ein zweijähriger Zeitraum beim BVL beantragt und von dort auch genehmigt worden. Damit ist die Forschung von vorneherein fragwürdig, d.h. die Mittelverwendung erfolgt für einen Versuch, bei dem von vorneherein die notwendigen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten nicht eingehalten werden.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten zu wissenschaftlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Experimente" (Bd. III, Bl. 410)

Außerdem enthielt der Schriftsatz einen 'Hinweis', der für alle Beweisanträge galt, also auch für den oben zitierten fünften und sechsten Beweisantrag. Der Wortlaut im Schriftsatz 'Bergstedt 6' lautete:

"Die benannten Punkte sind die eindeutig beweisbaren Tatsachen über falsche Angaben bis strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mittelbeantragung und –verwendung beim Gengerstenversuch der Uni Gießen.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Indizien, dass der Versuch mit Mykorrhiza, der im Zentrum der Finanzantragstellung und im Genehmigungsantrag an das BVL stand, überhaupt nicht durchgeführt wurde – unter anderem das Fehlen dieses Untersuchungsgegenstandes in Fachartikeln des Jahres 2004, in dem auch die Beantragung formuliert wurde, sowie das Desinteresse am Zustand des Bodens auf dem Versuchsfeld Anfang 2007." (Bd. III, Bl. 410)

Die Anträge im Schriftsatz 'Bergstedt 6' wurden am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Mit einer unklaren Formulierung, welcher der sieben Anträge des Schriftsatzes 'Bergstedt 6' genau gemeint ist, wurde einer der sieben Beweisanträge am 16.09.2009 per Beschluss abgelehnt. Die anderen wurden nicht behandelt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den im Schriftsatz 6 gestellten sieben Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) lautet der Beschluss:

"6. Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu." (Bd. III, Bd. 448)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet.

Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Gegenstand dieser 8. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 7. und 9. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Die Ablehnungsbegründung passt nur zu mehreren, aber nicht zu allen Beweisansprüchen des Schriftsatzes. So passt die Begründung gar nicht zum sechsten Beweisanspruch im Schriftsatz, wo es um die fachliche Praxis eines landwirtschaftlichen Versuches geht. Zum fünften Beweisanspruch passt die Ablehnungsbegründung nur teilweise, nämlich soweit es um die Förderaspekte geht. Soweit es aber um die tatsächlichen Versuchsziele und -inhalte geht, blieb auch dieser Anspruch sichtbar ohne Bescheid oder zumindest ohne begründeten Bescheid.

Die Ansprüche wurden auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht beschieden, womit § 244 VI StPO verletzt ist.

Der Angeklagte rügte die Nichtbescheidung und fehlende Begründung in einer Gegenvorstellung am 30.09.2009. Der Wortlaut der Gegenvorstellungen zum Schriftsatz 6, in dem die genannten zwei Beweisansprüche enthalten waren, lautete:

"Dieser Schriftsatz enthielt sieben Beweisansprüche. Sie stellten Fehler und Täuschungen bei Antragstellung und finanzieller Abrechnung unter Beweis.

Diese sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: 'Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.'

Diese Auffassung trifft nicht zu. Nach Gentechnikgesetz ist eine besondere Zuverlässigkeit des Projektleiters notwendig. Versuche, deren Projektleiter diese nicht erfüllt, wären folglich sehr wohl rechtswidrig. Das Gentechnikgesetz in der bei Antragstellung gültigen Fassung, benennt im § 16b, Abs. 4 diese Vorgabe wie folgt: 'Wer mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, für erwerbswirtschaftliche, gewerbsmäßige oder vergleichbare Zwecke umgeht, muss die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können.'

Sowohl Prof. Kogel wie auch der Beauftragte für die Biologische Sicherheit müssen diese Kriterien erfüllen. Dieses ist im Schriftsatz auch klar angegeben worden. Unter dem Punkt 'Bedeutung für den Prozess' fand sich folgender Wortlaut: 'Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung, -bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zu-

dem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.'

Niemand muss dieser Rechtsauffassung folgen. Aber die Behauptung des Gerichts, dass die Punkte gar nichts mit der Frage der Rechtswidrigkeit zu tun haben, zeugt von einer Ignoranz gegenüber dem geltenden Recht oder schlicht davon, dass auch dieser Antrag nie vollständig durchgelesen wurde. Sowohl ein unzuverlässiger Projektleiter wie auch Fälschungen bei der Antragstellung würden eine Rechtswidrigkeit der Genehmigung zur Folge haben, weil die Genehmigung in solchen Fällen nicht hätte erteilt werden dürfen.

Das Gericht hat die Relevanz der Zuverlässigkeitsfrage meines Erachtens verkannt." (Bd. III, Bl. 605)

Die Gegenerklärung zur Ablehnung der Beweisanträge und Schriftsätze wurde vom Angeklagten Bergstedt in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, vorgenommen. Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu folgenden Wortlaut:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Das Gericht beschied die nicht beachteten und behandelten Beweisanträge im weiteren Verlauf des Verfahrens trotzdem nicht.

Zusätzlich zu den Gegenvorstellungen wurde das am 30.09.2009 gerügt. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des S 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

Das Urteil beruht erkennbar auf der falschen Bescheidung und offensichtlichen Nichtkenntnisnahme des Beweisantrags. Es enthält Feststellungen über die Versuchsabläufe und -inhalte, obwohl die darauf zielenden Beweisanträge nicht beschiedenen oder nur mit der Begründung 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden.

Die Passage im Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut:

"Die Angeklagten bestreiten letztlich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, ..." (Bd. III, Bl. 680)

## 9. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt insgesamt fünf Beweisanträge, mit denen die Geeignetheit einer Feldbefreiung als Handlung gegen die Gefahren eines Versuchsfeldes wie dem in Gießen bewiesen werden sollte. Neben den zu beweisenden Tatsachen und der Angabe der Beweismittel enthielten die Beweisanträge unter den Kennzeichnungen 'Bergstedt 20' bis 'Bergstedt 24' umfangreiche Begründungen und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 20' vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Feldbefreiungen und Feldbesetzungen sind eine wirksame und zielgerichtete Form, die Ausbringung der gefährlichen genmanipulierten Pflanzen zu verhindern. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Monsanto-Pressesprechers Dr. Andreas Thierfelder
- Vernehmung des Leiters des BASF-Agrarzentrum Limburgerhof, Jürgen Altbrod
- Verlesung des Artikels „Monsanto: Stopp der Versuche mit Gen-Mais denkbar“ aus den Ruhr Nachrichten vom 29. Juli 2008" (Bd. III, Bl. 429)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 21' vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Die von der Feldbefreiung der Kampagne 'Gendreck weg!' im Jahr 2006 betroffenen Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe haben in der Folgezeit trotz bereits vollzogener Anmeldung auf eine Aussaat von gentechnisch veränderten Pflanzen verzichtet. ...

Beweismittel:

- Vernehmung der Verantwortlichen Landwirte und Leiter der landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften der Agrar Kraatz GmbH und der Badinger Bauerngenossenschaft" (Bd. III, Bl. 430)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 22' vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Das von einer Feldbefreiung ebenfalls an Pfingsten im Jahr 2006 betroffene Genversuchsfeld der HfWU Nürtingen in Oberhoihingen ist inzwischen aufgegeben worden. Als Grund dafür werden von der Hochschule Nürtingen selbst die direkten Aktionen, vor allem die Feldbefreiung 2006 und die Feldbesetzung 2008 angegeben. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Versuchsleiters Prof. Andreas Schier und des HfWU-Präsi-

dentem

- Vernehmung des als einer der sogenannten Täter verurteilten Imkers Achim Schultheiss, Nürtingen" (Bd. III, Bl. 431)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 23' vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Das von einer Feldbefreiung ebenfalls an Pfingsten im Jahr 2006 betroffene Genversuchsfeld der HfWU Nürtingen in Oberhoihingen ist inzwischen aufgegeben worden. Als Grund dafür werden von der Hochschule Nürtingen selbst die direkten Aktionen, vor allem die Feldbefreiung 2006 und die Feldbesetzung 2008 angegeben. ...

Beweismittel:

- Vorführung des dokumentierenden Filmes der Feldbefreiung (Sendung Mona Lisa, ZDF am 27.4.2008)
- Vernehmung der verantwortlichen Leiter des IPK Gatersleben, u.a. des Leiters der Genbank Gatersleben, Prof. Dr. Andreas Graner" (Bd. III, Bl. 432)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 24' vom 10.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Der entschlossene Widerstand gegen die geplanten Felder für genmanipulierte Pflanzen der Jahre 2006 bis 2008 hat dazu geführt, dass Hessen zumindest in diesen Vegetationsperioden (2008 und 2009) ein gentechnikfreies Bundesland wurde. Die Protestformen an allen Standorten waren abgewogen, vielfältig, angemessen und wirksam. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Präsidenten der Universität Gießen, Prof. Stefan Hormuth, als formaler Antragsteller und politisch verantwortliche Person für neun der zehn in den drei Jahren in Hessen geplanten Versuchsfelder
- Vernehmung eines zuständigen und bevollmächtigten Vertreters von Monsanto Deutschland für das zehnte geplante Versuchsfeld in Hessen (Niedermöllrich)
- Vernehmung der zuständigen DezernentInnen der Städte und Gemeinden und der zuständigen Landräte bzw. Kreisbeigeordneten, in denen die Versuchsfelder vorgesehen waren (Gießen, Groß Gerau, Ebsdorfergrund, Wabern)
- Vernehmung von folgenden AnwohnerInnen des Versuchsfeldes in Groß Gerau: Gerhard Brückner und Ulrike Schaab-Brückner
- Augenscheinnahe und Verlesung des Propaganda-Flugblattes des BDP, Berlin" (Bd. III, Bl. 433)

Die Beweisanträge der Schriftsätze 'Bergstedt 21' bis 'Bergstedt 23' enthielten zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführungen waren je wie folgt im Wortlaut enthalten:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil an-

hand der vom Zeitpunkt und der Aktionsform ähnlichen Vorgehensweise Vergleiche über die Wirksamkeit des Mittels „Feldbefreiung“ geurteilt werden kann. Es wird erkennbar, dass Feldbefreiungen eine geeignete Methode sind, um die Gefahr zu bannen, die von einem Feld mit genmanipulierten Pflanzen ausgeht - und zwar sowohl für die Vegetationsperiode, in der die gefahrabwehrende Handlung stattfindet, selbst, als auch für die Zeit danach."(Bd. III, Bl. 430 ff.)

Die Anträge im Schriftsatz 'Bergstedt 6' wurden am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Am 16.09.2009 wurden alle fünf Anträge der Schriftsätze 'Bergstedt 20' bis 'Bergstedt 24' per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Im Zusammenhang mit den in den Schriftsätzen 'Bergstedt 20' bis 'Bergstedt 24' gestellten fünf Beweisanträgen wird nach der auf alle Beweisanträge zutreffenden Einleitung des Ablehnungsbeschlusses (bereits oben aufgeführt) eine spezielle Begründung für diese fünf Beweisanträge genannt:

"20. bis 24. Dass Gen-Feldbefreiungen die Forschung wirksam behindern und deshalb ein geeignetes Widerstandsmittel darstellen, ist für die Frage der Erlaubtheit von Straftaten ohne Bedeutung." (Bd. III, Bd. 449)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Gegenstand dieser 9. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 8. und 10. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Die vom Angeklagten unter Beweis gestellten Themen war für die Entscheidung nicht ohne Bedeutung, was sich bereits aus dem Inhalt des schriftlichen Urteil ergibt, das willkürlich gegenteilige Feststellungen enthält.

Der Angeklagte hatte sich nämlich immer wieder auf den rechtfertigenden Notstand berufen, was aus vielen Beweisanträgen, den Gegenvorstellungen und auch aus dem Urteil zu entnehmen ist.

Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die Angeklagten berufen sich im Übrigen darauf, zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter gehandelt zu haben und damit gerechtfertigt zu sein." (Bd. III, Bl. 679)

Zudem zeigt ein Beschluss zu Beweisanträgen am 30.09.2009, dass dem Gericht die Motive zur Rechtfertigung zur Kenntnis gelangt waren. Dort heißt es im Wortlaut:

"Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan." (Bd. III, Bd. 609)

Die Geeignetheit ist ein Kriterium des rechtfertigenden Notstandes (Tröndle/Fischer, StGB, 54. A., Rz. 5 zu § 34). Es muss daher vom Gericht geprüft werden, zumal wenn sich ein Angeklagter darauf beruft. Das Gericht hat jedoch die darauf abzielenden Beweisanträge mit willkürlich zurückgewiesen, weil die Beweisthemen angeblich für die Entscheidung keine Bedeutung hätten.

Das ist ein Rechtsverstoß. Darauf wies der Angeklagte Bergstedt zurecht ausdrücklich hin. Er verlas noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009, eine Gegenerklärung zur Ablehnung der beiden Beweisanträge. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Die Gegenerklärung vom 30.09.2009 im Wortlaut, soweit sie die benannten Schriftsätze betraf:

"Bergstedt 20 bis Bergstedt 24:

Mit diesen fünf Anträgen habe ich unter Beweis gestellt, dass Feldbefreiungen und vergleichbare Handlungen zivilen Ungehorsams geeignet sind, um Gefahren abzuwenden, z.B. in dem sie den Abbruch eines solchen Versuches bewirken.

Alle fünf Anträge sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden: 'Dass Gen-Feldbefreiungen die Forschung wirksam behindern und deshalb ein geeignetes Widerstandsmittel darstellen, ist für die Frage der Erlaubtheit von Straftaten ohne Bedeutung.'

In erfrischender Offenheit präsentiert das Gericht hier seine Absicht, sich nicht an das geltende Recht halten zu wollen. Die Frage von Rechtfertigungsgründen ist im § 34 StGB beantwortet. Dort heißt es, dass Rechtfertigungsgründe dann nur dann gelten würden, 'soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.' Genau dieses wurde unter Beweis gestellt. In den Ausführungen fand sich auch die deutliche Beschreibung der Relevanz für den Prozess mit den Worten: 'Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil anhand der vom Zeitpunkt und der Aktionsform ähnlichen Vorgehensweise Vergleiche über die Wirksamkeit des Mittels 'Feldbefreiung' geurteilt werden kann. Es wird erkennbar, dass Feldbefreiungen eine geeignete Methode sind, um die Gefahr zu bannen, die von einem Feld mit genmanipulierten Pflanzen ausgeht - und zwar sowohl für die Vegetationsperiode, in der die gefahrabwehrende Handlung stattfindet, selbst, als auch für die Zeit danach.'

Hier wie in allen anderen Fällen fordere ich das Gericht zur Orientierung am geltenden Recht und zur Korrektur auch dieses Beschlusses auf.

Die Penetranz der versuchten und bewussten Umschreibung des § 34 StGB wirft die Frage auf, ob hier verdeckt werden soll, dass die im Gesetz tatsächlich genannten Kriterien offensichtlich erfüllt sind und ein Freispruch deshalb folgerichtig wäre. Zudem wirft die Penetranz die Frage auf, wann die Schwelle zur Rechtsbeugung durchschritten wird. Eine Ermittlung dazu wird allerdings schon allein deshalb unterbleiben, weil die hier agierende Staatsanwältin diese Abweichung von geltenden Recht selbst vollzieht und einfordert." (Bd. III, Bl. 606)

Die Gegenerklärung wurde am 30.09.2009 vorgetragen. Dazu enthält das Protokoll folgende Festellungen:

"Herr Bergstedt verliest eine Gegenerklärung zu den im schriftlichen Verfahren überstellten Beweisanträgen. Er gibt nach Verlesung über die Dauer von ca. 1/2 Stunde bekannt, 2/3 seien verlesen. Ohne Rücknahme des Beschlusses gem. § 257 Abs. 2 StPO wird eine weitere halbe Stunde zur Verlesung der Gegenerklärung gestattet." (Bd. III, Bl. 592)

Der Angeklagte stellte am 30.09.2009, nach Verlesung seiner Gegenerklärung zu den Ablehnungen seiner vorherigen Beweisanträge, einen weiteren Beweisantrag zur Frage der Geeignetheit. Der Antrag im Wortlaut:

"Der entschlossene Widerstand gegen die geplanten Felder für genmanipulierte Pflanzen hat dazu geführt, dass Feldversuche in Deutschland bei GentechnikanwenderInnen nicht mehr als durchführbar angesehen werden.

Begründung:

Auf der Agrar-Nachrichtenplattform Proplanta war am 27.09.2009 zu lesen: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Pflanzengenetik an der Leibniz Universität Hannover wollen ab 2010 in Kooperation mit der North Dakota State University Experimente mit genveränderten Erbsen im Freiland durchführen. Diese Erbsen enthalten Gene aus anderen Pflanzen oder Bakterien zur Verbesserung der Resistenz gegen Pilzkrankheiten und Insektenfraß. Die Kooperation soll sicherstellen, dass die innerhalb von Abschluss- oder Doktorarbeiten entwickelten Pflanzen auch auf eine mögliche praktische Anwendung geprüft werden. Die Wirksamkeit der eingebrachten Gene kann nur im Feldversuch sicher getestet werden. Wegen der zunehmenden Zahl an Versuchs- und Feldzerstörungen ist dies in Deutschland zurzeit nicht möglich.

Beweismittel:

- Vernehmung der benannten WissenschaftlicherInnen des Instituts für Pflanzengenetik an der Leibniz Universität Hannover" (Bd. III, Bl. 613)

Der Antrag wurden am 30.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits be-

nannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Das Gericht gibt einen Beschluss (Anlage 10 zum Protokoll) bekannt, nachdem die Schöffen und das Gericht vom Inhalt der neuerlichen Beweisanträge in der Beratung Kenntnis genommen haben." (Bd. III, Bl. 594)

Am 30.09.2009 wurde der Anträge per Beschluss abgelehnt. Der Wortlaut der Ablehnung, die nur für diesen Beschluss galt:

"zu 2.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244Abs. 3 Satz 2 StPO), da hieraus lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen werden kann." (Bd. III, Bd. 617)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Das Gericht gibt einen Beschluss (Anlage 10 zum Protokoll) bekannt, nachdem die Schöffen und das Gericht vom Inhalt der neuerlichen Beweisanträge in der Beratung Kenntnis genommen haben." (Bd. III, Bl. 594)

Das Gericht hat folglich alle Beweisanträge zur Geeignetheit der vom Angeklagten als gerechtfertigte Notstandshandlung benannten Handlung als 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen. Im Beschluss vom 30.09.2009 führt das Gericht sogar betonend aus, dass mit dem Antrag "lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen werden" (siehe oben, Bd. III, Bd. 617) könne. Damit führt das Gericht deutlich aus, dass es die Frage der Geeignetheit in der Beweisaufnahme nicht beachtet hat und nicht beachten wollte. Das „lediglich“ klingt abschließend und musste auf den Angeklagten den Eindruck machen, dass sämtliche Erörterungen zur Geeignetheit seiner Abwehrhandlung in der Beweisaufnahme unerwünscht waren und nicht zugelassen wurden.

Umso überraschender war es für den Angeklagten, dass später im Urteil dieser Gesichtspunkt zur entscheidenden Frage wurde. Das Gericht verneinte entgegen dem Inhalt der abgelehnten Beweisanträge die Eignung der Tatbegehung zur Abwehr der Gefahr, weshalb sich der Angeklagte sich nicht auf den rechtfertigenden Notstand berufen könne. Darauf beruht der Schuldspruch.

Der Angeklagte hatte sich immer wieder auf den rechtfertigenden Notstand berufen, was aus den bereits benannten Beweisanträgen und Gegenvorstellungen zu entnehmen ist. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die Angeklagten berufen sich im Übrigen darauf, zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter gehandelt zu haben und damit gerechtfertigt zu sein." (Bd. III, Bl. 679)

Zudem zeigt ein Beschluss zu Beweisanträgen vom 30.09.2009, dass dem Gericht die Motive zur Rechtfertigung zur Kenntnis gelangt waren. Dort heißt es im Wort-

laut:

**"Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan."** (Bd. III, Bd. 609)

Im Urteil vom 09.10.2009 sind Ausführungen und Feststellungen zur Frage der Geeignetheit der Handlung enthalten. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die Angeklagten können sich auch nicht auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß 228 BGB wegen der Sachbeschädigung beziehungsweise auch gemäß § 34 StGB wegen des Hausfriedensbruchs berufen. ... Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet. Erwünscht oder nicht erwünscht, weltweit ist die Gentechnik nicht mehr zu stoppen, solange die Völkergemeinschaft sich nicht überstimmend dazu entschließt." (Bd. III, Bl. 682 f.)

Dem Urteilstext ist zu entnehmen, dass die Frage der Geeignetheit sogar zum zentralen Kriterium gewählt wurde, um eine Handlung nach rechtfertigendem Notstand auszuschließen. Damit wiegt es umso schwerer, dass alle diesbezüglichen Anträge als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden.

Für die Bewertungen im Urteil fehlt es an Feststellungen in der Beweisaufnahme. Stattdessen wurde durch die Ablehnung der beiden Beweisanträge verhindert, dass eine konkrete Gefahrenlage festgestellt und entsprechend das in der Einlassung behauptete Motiv des Angeklagten untermauert werden konnte.

## 10. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO

Am 16.09.2009 überreichte der Angeklagte Bergstedt im schriftlichen Verfahren sechs Beweisanträge in den Schriftsätzen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59', mit dem bewiesen werden sollte, dass das Genversuchsfeld anderen als den angegebenen Zielen diene. Neben den zu beweisenden Tatsachen und der Angabe der Beweismittel enthielten die Beweisanträge unter den Kennzeichnungen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' umfangreiche Begründungen und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren. Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 54' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Produktentwicklung. ...

Beweismittel:

- Vernehmung der Sachverständigen Annemarie Völling (Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft)
- Vernehmung eines Sachverständigen der Brauerei Lammsbräu (Neumarkt)
- Vernehmung des Sachverständigen Martin Häusling, ehemaliger agrarpolitischer Sprecher und MdL von Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag" (Bd. III, Bl. 513 f.)

Der Beweisantrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die gezielte Falschdarstellung der Versuchsziele die tatsächliche Bedeutung des Versuchs und die damit verbundenen Risiken vertuschen sollte. Der Versuch diene nicht der Überprüfung von Risiken, sondern der Entwicklung von Methoden, die eine deutlich schnellere Ausbreitung der Agro-Gentechnik bezwecken sollen. Damit hat der Versuch eine völlig andere Bedeutung. Die Beendigung des Versuchs durch die Feldbefreiung muss vor diesem Hintergrund der tatsächlichen Ziele und überragenden Risiken des Versuchs bewertet werden." (Bd. III, Bl. 514)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 55' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Methodenentwicklung. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Projektleiters Prof. Kogel, des BBS Dr. Langen, des Antragsstellers Dr. Wilfried Lührs und aller weiterer an der Versuchsdurchführung beteiligten Personen
- Vernehmung von Prof. Sonnewald, Uni Erlangen" (Bd. III, Bl. 515 f.)

Der Beweisantrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung

dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die gezielte Falschdarstellung der Versuchsziele die tatsächliche Bedeutung des Versuchs und die damit verbundenen Risiken vertuschen sollte. Der Versuch diente nicht der Überprüfung von Risiken, sondern der Entwicklung von Methoden, die eine deutlich schnellere Ausbreitung der Agro-Gentechnik bezwecken sollen. Damit hat der Versuch eine völlig andere Bedeutung. Die Beendigung des Versuchs durch die Feldbefreiung muss vor diesem Hintergrund der tatsächlichen Ziele und überragenden Risiken des Versuchs bewertet werden." (Bd. III, Bl. 516)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 56' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Der Versuch mit transgener Gerste diente nicht den angegebenen Zielen. Insbesondere war die Untersuchung von Bodenpilzen nicht Gegenstand des Versuches, da der Zustand des Bodens sowie etwaige chemische Verunreinigungen des Bodens oder verfälschende Einbringung von Mykorrhiza im Bereich des Versuchsfeldes trotz vorliegender Informationen über verfälschende Einflüsse nicht untersucht wurden. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Zeugen Prof. Kogel und aller weiterer an der Versuchsdurchführung beteiligten Personen
- Herbeiziehung aller Versuchsverlaufsprotokolle der Universität Gießen
- Herbeiziehung aller nach dem Gesetz vorgeschriebener Meldungen ungewöhnlicher Vorkommnisse an die Genehmigungsbehörde
- Herbeiziehung der Unterlagen zum Versuch in der Uni Gießen, beim Regierungspräsidium Gießen und beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit" (Bd. III, Bl. 517 f.)

Der Beweisantrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass die behaupteten Versuchsziele nicht wahr sind. Für diese, nämlich die Untersuchung empfindlicher Bodenpilze, wäre eine Veränderung des Bodens von Bedeutung gewesen. Sowohl chemische Verseuchungen wie auch die Einarbeitung von zusätzlichen Bodenpilzen oder andere Formen der Bodenveränderung hätten den Versuch unbrauchbar gemacht oder zumindest das Ergebnis wesentlich beeinflusst. Dass dennoch keine Untersuchung erfolgte, beweist, dass es um diese vorgeschobenen Versuchsziele nicht ging." (Bd. III, Bl. 518)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 57' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Die Durchführung von Freilandversuchen war nach mehrjähriger Pause für das Image der Universität notwendig und ist daher als Selbstzweck mit vorgeschobenen

anderen Gründen erfolgt. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Präsidenten der Universität Gießen, Stefan Hormuth
- Vernehmung des Allgemeine-Stadtredaktionschefs Guido Tamme" (Bd. III, Bl. 519)

Der Beweis Antrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es für die Bewertung der Handlung gegen das Gengerstefeld von erheblicher Bedeutung ist, welchen Zielen der Versuch diene. Schließlich gehört zur Frage der Rechtfertigung einer Nothandlung die Abwägung der verschiedenen Interessen. Das Interesse einer Universität, mit gentechnischen Experimenten für sich zu werben, kann allerdings nicht besonders hoch eingestuft werden, da keinerlei besondere Rechtsgüter betroffen sind. Vielmehr ist es eine willkürliche politische Entscheidung. Die Universität hätte genauso gut in anderen Schwerpunkten Akzente setzen können, beispielsweise bei der Erforschung angepasster Technologien oder dem biologischen Landbau." (Bd. III, Bl. 519)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweis Antrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 58' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Der angesetzte Zeitrahmen des Gerstenversuchs ist nach wissenschaftlichen Maßstäben nicht ausreichend, um die Risiken der transgenen Gerstenlinien umfassend zu untersuchen. Erst recht ist er zu kurz, um schon während des Versuchsablaufs die Ergebnisse zu verkünden. ...

Beweismittel:

- Vernehmung von Prof. Kogel und allen am Gerstenversuch beteiligten Personen
- Einholung eines Gutachtens zur notwendigen Dauer eines wissenschaftlich abgesicherten Versuchs und eines aussagekräftigen Monitorings" (Bd. III, Bl. 520)

Der Beweis Antrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Der Antrag ist für den Prozess von Bedeutung, weil die unter Beweis gestellte Tatsache den Verdacht bestärkt, dass mit dem Versuch nicht die angegebenen Ziele verfolgt wurden." (Bd. III, Bl. 520)

Wortlaut der Tatsachenbehauptung und der Beweismittel im Beweis Antrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 59' vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Ein Versuchsziel war die Image- und Standortsicherung für die Universität Gießen

im weltweiten Wettbewerb von High-Tech-Agrarfachbereichen. ...

Beweismittel:

- Vernehmung des Zeugen Stefan Hormuth, Präsident der JLU Gießen
- Vernehmung des Zeugen Helge Braun, CDU-Kreisvorsitzender und MdB" (Bd. III, Bl. 521)

Der Beweisantrag enthielt zusätzlich noch eine Formulierung über die Bedeutung dieser Anträge. Diese Ausführung im Wortlaut:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es für die Bewertung der Handlung gegen das Gengerstefeld von erheblicher Bedeutung ist, welchen Zielen der Versuch diene. Schließlich gehört zur Frage der Rechtfertigung einer Nothandlung die Abwägung der verschiedenen Interessen. Das Interesse einer Universität, unbedingt in eine bestimmte Richtung Weltbedeutung zu erringen, kann allerdings nicht besonders hoch eingestuft werden, da keinerlei besondere Rechtsgüter betroffen sind. Vielmehr ist es eine willkürliche politische Entscheidung. Die Universität hätte genauso gut in anderen Schwerpunkten Akzente setzen können, beispielsweise bei der Erforschung angepasster Technologien oder dem biologischen Landbau." (Bd. III, Bl. 521)

Die Anträge der Schriftsätze 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' wurden am 16.09.2009 eingereicht. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Es wird bekanntgegeben, dass weitere 50 Beweisanträge von Herrn Rechtsanwalt Döhmer vom 15. September, 66 Beweisanträge vom 18. September 2009, von Herrn Bergstedt die Anträge 27 bis 74 bei Gericht und von Rechtsanwalt Künzel der vom 21.09.2009. Den Schöffen und der Staatsanwaltschaft wurden Kopien übersandt. Das Gericht und die Schöffen hatten Gelegenheit, die Beweisanträge zur Kenntnis zu nehmen und haben diese nach Kenntnisnahme beraten." (Bd. III, Bl. 592)

Am 30.09.2009 wurden alle sechs Anträge der Schriftsätze 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Zu den in den Schriftsätzen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' gestellten sechs Beweisanträgen wird keine weitere spezielle Begründung des Ablehnungsbeschlusses aufgeführt. Damit gilt als Ablehnungsbegründung für diese sechs Beweisanträge zu den Versuchszielen ausschließlich eine sehr allgemein gehaltene und insgesamt 164 Beweisanträge mit einem Beschluss zurückweisende Ablehnung. Sie benennt einen Bezug auf die schon aufgeführte allgemeine Ablehnungsbegründung zu ebenfalls sehr vielen in einem Beschluss am 16.09.2009 abgelehnten Beweisanträgen.

Die für 164 Beweisanträge und damit auch die Schriftsätze 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' geltende Ablehnungsbegründung im Wortlaut:

"Die weiteren fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragschriften seines Verteidigers vom 15. Sept. 2009, die 66 Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 18. Sept. 2009, sowie die Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nr. 27 bis 72 vom 16. September 2009 und 73/74 vom 21. Sept. werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen. Auf die Gründe des Beschlusses zu den bisher gestellten Beweisanträgen wird Bezug genommen.

Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen. Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahren offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug.

Hieran hat sich zu bemessen, welche Tathandlungen des zivilen Ungehorsams noch ein angemessenes Mittel zur Verteidigung der möglicherweise einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzten Rechtsgüter darstellen.

In der Berufungshauptverhandlung wurden Feststellungen zur Umsetzung des Gentechnikgesetzes im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen. Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan. Die weitergehende Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Entscheidungsermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiellrechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, auf den sich der betroffene Bürger beruft, durch die Strafgerichtsbarkeit." (Bd. III, Bd. 608 f.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 30.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung wird ein Beschluss (Anlage 3 zum Protokoll) verkündet." (Bd. III, Bl. 593)

\*\*\*

Gegenstand dieser 10. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 9. und 11. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Mit rechtsfehlerhaften Ausführungen des Tatgerichts wird auch für die sechs Beweis-anträge in den Schriftsätzen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' die Ablehnung mit 'ohne Bedeutung' begründet. Zu den Versuchszielen werden im Urteil vom 09.10.2009 Feststellungen getroffen, obwohl die Beweisangebote zu dieser Frage als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handle sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. **Die zu diesen Themen gestellten Beweisangebote der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, der in Gießen nach dem Anschlag nicht mehr als Freilandversuch abgeschlossen werden konnte.**" (Bd. III, Bl. 680)

Das Gericht erzeugte mit diesen Ausführungen einen unwiderlegbaren Verfahrensbe-  
weis dafür, dass die Beweisbehauptungen des Angeklagten sehr wohl für die Ent-  
scheidung von Bedeutung waren.

Die Ausführungen im schriftlichen Urteil sind nicht geeignet, die Ablehnung der Be-  
weisanträge nachträglich zu rechtfertigen. Die Ablehnung kann insbesondere nach-  
träglich nicht darauf gestützt werden, dass die Beweistatsachen „schon erwiesen“  
waren. Das Tatgericht behandelte nämlich die Beweisbehauptungen des Angeklagten  
nicht als erwiesen, sondern zeigte sich im Urteil im direkten Gegenteil zu Inhalt der  
Beweisanträge davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentech-  
nisch veränderter Gerste handelte. Das ist nicht nur rechtswidrig (BGH, Beschluss  
vom 13.06.2008 - 2 StR 142/08, BGH, Beschluss vom 21.06.2007 - 5 StR 189/07,  
OLG Frankfurt StV 1995, 346 f, Meyer-Goßner, StPO, 50, Rz. 57 zu § 244 unter  
Hinweis auf BGH, NSTZ 1989, 83), sondern abwegig und willkürlich, weil – wie in  
den anderen Fällen auch - ein offensichtlich nicht vorliegender Ablehnungsgrund  
vorgeschoben worden ist.

Nach dem Inhalt des Urteils kann kein begründeter Zweifel daran bestehen, dass die  
Entscheidung auch auf dieser Rechtsverletzung beruht.

## **11. Rüge - Verletzung des § 244 II, III 2, VI StPO**

Am 16.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass es nach der Ernte 2006 zu einem unkontrollierten Aufwuchs sehr vieler Gerstenpflanzen kam. Damit sollte gezeigt werden, dass die hypothetische Gefahrenannahme, die der Handlung des Angeklagten zugrunde lag, kurz danach in eine reale Gefahr umschlug. Der Beweisantrag enthielt neben der zu beweisenden Tatsache und den Beweismitteln auch Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren. Wortlaut der Beweisanträge vom 16.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Im Jahr 2006 kam es nach der Ernte zu einem ungesicherten Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste.

Begründung:

Nach dem vorzeitigen Abbruch des Freisetzungsversuchs im Sommer 2006 entschied die Versuchsleitung, die noch unreifen Ähren entgegen den Sicherheitsauflagen einfach unterzupflügen. Sie ging davon aus, dass die Körner noch nicht keimfähig waren. Dieses erwies sich als folgenschwerer Irrtum. Es kam zu einer - zunächst nicht bemerkten - Massenkeimung gentechnisch veränderter Gerste ohne die dafür vorgeschriebene Absicherung gegenüber Freßfeinden und Verschleppung.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese einerseits durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Sie wurde andererseits aber auch durch die fehlende Sachkenntnis der Versuchsleiter verursacht. In den nach Gentechnikgesetz vorgeschriebenen Positionen wirkten Personen ohne qualifizierte landwirtschaftliche Ausbildung.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriösität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters, des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen und der mit der Nachkontrolle beauftragten MitarbeiterInnen" (Bd. III, Bl. 492)

Der Antrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 35' wurde am 16.09.2009 eingereicht. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur

noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Es wird bekanntgegeben, dass weitere 50 Beweisanträge von Herrn Rechtsanwalt Döhmer vom 15. September, 66 Beweisanträge vom 18. September 2009, von Herrn Bergstedt die Anträge 27 bis 74 bei Gericht und von Rechtsanwalt Künzel der vom 21.09.2009. Den Schöffen und der Staatsanwaltschaft wurden Kopien übersandt. Das Gericht und die Schöffen hatten Gelegenheit, die Beweisanträge zur Kenntnis zu nehmen und haben diese nach Kenntnisnahme beraten." (Bd. III, Bl. 592)

Am 30.09.2009 wurde der Antrag per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Zum im Schriftsatz 'Bergstedt 35' gestellten Beweisantrag wird keine weitere spezielle Begründung des Ablehnungsbeschlusses aufgeführt. Damit gilt als Ablehnungsbegründung für diesen Beweisantrag ausschließlich die sehr allgemein gehaltene und insgesamt 164 Beweisanträge mit einem Beschluss zurückweisende Ablehnung. Sie benennt einen Bezug auf die schon aufgeführte allgemeine Ablehnungsbegründung zu ebenfalls sehr vielen in einem Beschluss am 16.09.2009 abgelehnten Beweisanträgen.

Die für 164 Beweisanträge und damit auch den Schriftsatz 'Bergstedt 35' geltende Ablehnungsbegründung ist oben im Wortlaut bereits benannt. Die wichtigsten Auszüge lauten:

"Die weiteren fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragschriften seines Verteidigers vom 15. Sept. 2009, die 66 Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragschrift seines Verteidigers vom 18. Sept. 2009, sowie die Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nr. 27 bis 72 vom 16. September 2009 und 73/74 vom 21. Sept. werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen. ... Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen." (Bd. III, Bd. 608)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 30.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung wird ein Beschluss (Anlage 3 zum Protokoll) verkündet." (Bd. III, Bl. 593)

\*\*\*

Gegenstand dieser 11. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 10. und 12. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Der Beweisantrag war für die Entscheidung nicht ohne Bedeutung (§§ 34, 16, 17, 35, 46, 47, 56 II StGB – Gefahrenlage und deren Einschätzung -). Denn zur Gefahrenlage werden im Urteil vom 09.10.2009 – verharmlosende Feststellungen - getroffen, obwohl die Beweisanträge zu dieser Frage als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden.

Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Am 05.07.2006 wurde das nicht benötigte Versuchsmaterial eingefräst und der Freilandversuch beendet, wodurch allerdings ein nochmaliges Austreiben einzelner Pflanzen und deren erforderliche Vernichtung zunächst nicht verhindert werden konnte. "(Bd. III, Bl. 676 f.)

## 12. Rüge - Verletzung des § 244 III 2, IV StPO

Am 30.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt zwei Beweisanträge, mit denen bewiesen werden sollte, dass die Polizei die Sachbeschädigung absichtlich zuließ – unter anderem, in dem der Einsatzplan so organisiert war, dass keine ausreichenden Kräfte vor Ort das Feld schützen konnten. Beide Beweisanträge enthielten neben den zu beweisenden Tatsachen und den Beweismitteln umfangreiche Begründungen.

Wortlaut der Beweisanträge vom 30.09.2009:

"Zu beweisende Tatsache:

Die Polizei tolerierte bewusst die Sachbeschädigung durch die angekündigte Feldbefreiung am 02.06.2006.

Begründung

Laut den bislang vernommenen Zeugen der Gießener Polizei waren zwar umfangreiche Einheiten zur Sicherung des Genversuchsfeldes bereitgehalten, aber diese wurden nicht wirksam eingesetzt, um tatsächlich die Erstürmung zu verhindern. Polizeibeamter Koch berichtete, dass er Hinweise auf anwesende FeldbefreierInnen nicht an die Zentrale durchgab, da ihm bekannt war, dass diese Informationen dort bereits vorlagen. Polizeibeamter Birkenstock berichtete von einer Vorbesprechung, bei dem die angekündigte Feldbefreiung gegenüber den ausführenden Beamten nicht einmal erwähnt wurde. Dennoch sollte sie am Ort Aufklärungsarbeit leisten. Die bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme ergaben keine Antwort auf die Frage, warum die Polizei trotz Wissens um eine geplante Feldbefreiung keine ausreichenden Kräfte einsetzte, um diese zu verhindern. Diese Kräfte waren vorhanden, wurden aber nicht eingesetzt: Erstens berichteten die vernommenen Polizisten von Einsatzkräften, die im Polizeipräsidium auf einen Einsatz warteten. Zweitens kann, das ist dem Gericht bereits bekannt, ein Zeuge berichteten, dass schon am frühen Vormittag des 02.06.2006 weitere Polizeieinheiten in Alarmbereitschaft waren. Beides deutet darauf hin, dass die Polizei doch auf die Feldbefreiung vorbereitet war, aber auch bislang unbekanntem Gründen auf die Verhinderung verzichtete. Die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten waren nicht über die weiteren Maßnahmen informiert und konnten daher die Handlung nicht verhindern. Keiner der bisher vernommenen Polizeibeamten kannte einen Einsatzplan. Es ist daher notwendig, diesen Einsatzplan als Dokument und/oder durch Vernehmung entsprechend zuständiger Personen aus der Polizeiführung kennenzulernen.

Beweismittel:

- Vernehmung des Zeugen David Schalopp zum Beweis, dass die Polizei tatsächlich bereits am frühen Vormittag des 2.6. in hoher Alarmbereitschaft war, dieses den vor Ort eingesetzten Beamten aber nicht bekannt war
- Vernehmung des am 02.06.2006 zuständigen Polizeichefs (PvD) und aller weiteren Beamten der Einsatzleitstelle
- Beschaffung, falls nötig Beschlagnahme der Einsatzpläne und –protokolle zu den Abläufen am 02.06.2006

Zu beweisende Tatsache:

Am 10. Mai 2006 beschlossen Polizeiführung und das hessische Innenministerium,

künftige Straftaten von Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt zuzulassen, um anschließende Inhaftierungen und Bestrafungen vornehmen zu können.

### Begründung

Der hessische Innenminister Bouffier wohnt in Gießen. Als Mitgestalter der führenden Männerclique der Gießener CDU versuchte er, seine staatsautoritären Ideen aus diesem Amt heraus und als zentrale Figur der Gießener CDU umzusetzen. Dazu gehören verstärkte Überwachung, mehrere neue Polizeitruppen und moderne Konzepte der sozialen Gentrifikation in Form der Vertreibung unerwünschter Personen aus den Innenstädten und Vierteln der Wohlhabenden. Gegen diese Bemühungen wehrten sich vor allem in den Jahren 2002 bis 2004 zunehmend mehr Personen. Die dabei angewendeten Aktionsformen überforderten die eingesetzten Polizeikräfte, die zunehmend Einsätze in Gießen verweigerten oder mit illegalen Handlungen unerwünschten Protest zu unterdrücken versuchten. Nach den mir bekannten Polizeiakten hatten Staatsschutz und andere Abteilungen beim Gießener Polizeipräsidium bereits nach kurzer Zeit keine Hoffnung, jemals Tatverdächtige bei Aktionen wie Adbusting, Faken oder Sabotage stellen zu können. Gleichzeitig boten Aktionsformen wie Straßentheater, Überidentifikation und andere keine juristische Handhabe. Daher begann die Polizei, Straftaten zu erfinden, z.B. Widerstand oder ähnliche Delikte, bei denen üblicherweise die Aussage eines Polizeibeamten zur Verurteilung reicht. Seit Mitte 2003 beteiligten sich Gießener Staatsanwaltschaft und Gerichte daran, mit erfundenen Anklagen und Verurteilungen den politischen Protest mundtot zu machen. Jahrelang kämpften sie mit schmutzigen Tricks. Gerichte und Staatsanwaltschaften boten und bieten das Bild krimineller Vereinigungen, die gezielt und gemeinsam mit fingierten Anzeigen und Anklagen politisch unerwünschte Personen ausschalten wollten. Verfolgung Unschuldiger, politische Verfolgung, üble Nachrede, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung, Strafvvereitelung im Amt und andere Delikte sind von Gießener PolizeibeamtInnen, Staatsanwälten und RichterInnen massenweise begangen worden. Diese Bemühungen wären auch gelungen, wenn nicht am 30. April 2007 das Bundesverfassungsgericht die verhängte Haftstrafe aufhob. Spätestens seit diesem Datum musste der bis dahin gelaufene Versuch des Mundtot-Machens als gescheitert angesehen werden. Angedeutet hatte sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aber schon knapp ein Jahr vorher, als es anordnete, die Haftstrafe vorläufig nicht zu vollstrecken. Währenddessen liefen in Gießen die benannten Protestaktionen weiter. Daher kam es am 10. Mai 2006 zu der zwischen Innenministerium, Landes- und mittelhessischer Polizei abgestimmten Strategie, keine polizeilichen Kontrollen und Überwachungen mehr offen durchzuführen, sondern die bestausgestattete hessische Observationspolizei MEK damit zu beauftragten, das Umfeld der Projektwerkstatt kontinuierlich zu überwachen. Aus den Polizeiakten geht hervor, dass Polizei und Innenministerium auf Straftaten hofften, diese zusätzlich provozierten und sicherstellten, dass diese ungestört ablaufen konnten. Dennoch wurden umfangreiche Polizeieinheiten zusätzlich zur Observationstruppe MEK bereitgestellt, die ständig in der Lage sein sollten, nach einer Straftat die Festnahme durchzuführen. Allerdings sollten sie in keinem Fall die Straftat verhindern oder auch nur sichtbar sein, weil schon das nach der erkennbaren Auffassung der Polizei die Durchführung der Straftat verhindern könnte. Im Ergebnis kam es in der Nacht zum 14. Mai 2006 zu absurden Abläufen, an deren Ende mehrere Personen in einer filmreifen Jagd verhaftet wurde. Die von der Polizei erwünschte Straftat hatten sie allerdings nicht begangen. Vielmehr hatten sie sich zwar so verhalten, dass die Polizei die Planung einer solchen

Handlung vermuten konnte, dann aber – für die straftatgeile Polizei überraschend - an Ort und Stelle nur Federball gespielt. Um dennoch endlich zu einem Erfolg zu kommen, nahm die Polizei die Personen dennoch fest und erfand einfach zwei Anschläge: Auf die CDU-Zentrale und das Haus des Innenministers Volker Bouffier. Fraglos – ich hätte kein Mitleid mit diesen Zielen, aber alle festgenommenen Personen wurden von der schon benannten Observationspolizei MEK an einem ganz anderen Ort beim Federballspielen beobachtet. Diese Beobachtungen wurden auch an die Polizei weitergegeben. Sie waren der Polizei immer bekannt und wurden sogar dem Richter mitgeteilt, der am nächsten Tag die Inhaftierung formal beschloss. Ihm wurde aufgetragen, zu lügen und tat das – vermutlich mit reinem Gewissen, denn Richter sind willige Vollstrecker herrschender Interessen. Bekannt ist sein Verhalten vor allem dadurch, dass er darüber einen handschriftlichen Vermerk anlegte, der das ganze Manöver zusätzlich eindeutig nachvollziehbar machte. Das Manöver misslang. Nach drei Monaten konnten die genauen Abläufe rekonstruiert werden – im übrigen immer gegen den Versuch von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, die peinliche Affäre zu vertuschen. Akten wurden manipuliert und ständig wieder besseren Wissens Beschlüsse gefasst. Im Juni 2007 entschied das OLG Frankfurt, dass alles rechtswidrig gewesen sei und an Methoden des Dritten Reiches erinnere. Dieser Vorwurf, in der Gießener Polizei und Justiz würden Nazimethoden angewendet, wäre also keine Beleidigung mehr, sondern höchstrichterlich anerkannt. Daran waren viele BeamteInnen beteiligt, im übrigen auch der hier Vorsitzende Richter, der noch im Januar 2007, als längst alle Fakten offengelegt und die Akten zu den Abläufen bekannt waren, in einem Richterkollegium von drei Richtern einen Beschluss mitfällte, bei dem – wie bei den vielen anderen Gerichtsbeschlüssen auch – weiter getäuscht und gelogen wurde.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Gerichtsakten zum Beschwerdeverfahren bis zum OLG-Beschluss vom 18.6.2007
- Herbeiziehung der Überwachungsakten und -protokolle des vom 10.-18.5.2006 in und um Saasen eingesetzten MEK
- Vernehmung des Innenministers Volker Bouffier
- Vernehmung des leitenden Polizeibeamten in der Nacht auf den 14.5.2006, PvD Schust
- Vernehmung der beteiligten Staatsschutzangehörigen Broers, Cofsky, Mann und des damaligen Staatsschützers Lutz
- Vernehmung des Amtsrichters Gotthardt" (Bd. III, Bl. 614 f.)

Beide Anträge wurden am 30.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Das Gericht gibt einen Beschluss (Anlage 10 zum Protokoll) bekannt, nachdem die

Schöffen und das Gericht vom Inhalt der neuerlichen Beweisanträge in der Beratung Kenntnis genommen haben." (Bd. III, Bl. 594)

Am 30.09.2009 wurde die Anträge per Beschluss abgelehnt. Der Wortlaut der Ablehnung:

"zu 3.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Auf die Bescheidung des Beweisantrags Neuhaus Nr. 1 vom 10.09.2009 wird Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag.

zu 4.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da aus den behaupteten Absichten und Beschlüssen nicht auf den Konkreten Fall geschlossen werden kann, zu dem die im Einsatz befindlichen Beamten bereits gehört wurden. Aus dem konkret unter Beweis gestellten anderen Vorfall kann der gewünschte Schluss selbst nicht gezogen werden." (Bd. III, Bd. 617)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Das Gericht gibt einen Beschluss (Anlage 10 zum Protokoll) bekannt, nachdem die Schöffen und das Gericht vom Inhalt der neuerlichen Beweisanträge in der Beratung Kenntnis genommen haben." (Bd. III, Bl. 594)

Wie zu erkennen ist, wurden beide Anträge mit der rechtsfehlerhaften Begründung 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt. Denn im Urteil vom 09.10.2009 sind Ausführungen und Feststellungen zur Frage der Polizeitaktik und des polizeilichen Vorgehens enthalten. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Beide gehen davon aus, die Polizei habe den Anschlag zuletzt absichtlich zugelassen, um die Angeklagten endlich einer richtigen Bestrafung zuführen zu können. Die Kammer zweifelt demgegenüber nicht an den übereinstimmenden Aussagen der Polizeizeugen, dass es eine solche Anweisung nicht gegeben hat." (Bd. III, Bl. 678)

Mit diesen Ausführungen im Urteil werden die Einlassungen der Angeklagten zurückgewiesen. Die Beweisanträge, mit denen die Aussagen der Einlassung unter Beweis gestellt wurden, waren aber mit der Begründung 'ohne Bedeutung' abgelehnt worden. Folglich sind im Urteil Feststellungen zu finden zu Fragestellungen, bei denen vorher Beweisanträge als 'ohne Bedeutung' gewertet wurden. Zugespitzt wird das dadurch, dass in diesem Fall sogar gegenteilige Feststellungen getroffen werden zu den 'ohne Bedeutung' abgelehnten Beweisanträgen.

Die Feststellungen werden getroffen, obwohl alle Polizeizeugen angaben, erst kurzfristig, d.h. am gleichen Tag, zu den Einsätzen beordert worden zu sein. Sie konnten also gerade nichts über langfristige Einsatzplanungen berichten und die Frage klären, warum trotz längerem Wissen erst am Tag unvorbereitete Polizeibeamte vor Ort eingesetzt wurden.

Der erste der hier benannten und abgelehnten Beweisanträge sollte beweisen, dass bereits früh am Morgen des 02.06.2006 Polizeibeamte für einen Einsatz auf dem Feld in Bereitschaft standen. Dieser Beweisantrag wurde als 'ohne Bedeutung' abge-

lehnt. Es war also für das Gericht 'ohne Bedeutung', ob schon sehr früh ein Einsatzplan existierte. Der Beweisantrag hätte bewiesen, dass ein solcher Plan bestand. Das Gericht befand diese Fragestellung 'ohne Bedeutung'. Dennoch stellte es im Urteil genau das Gegenteil fest, wie der Wortlaut des Urteils vom 09.10.2009 zeigt:

„Vielmehr waren die Beamten glaubhaft von der frühzeitigen Aktion; die erst später am Pfingstwochenende erwartet wurde, überrascht und noch mit schwachen Kräften zur Observation und im übrigen erst zur Planung des Feld- und Objektschutzes vor Ort. Denn ein Komplott hätte die Einbeziehung fast des gesamten Polizeipräsidioms erfordert, da Beamte der unterschiedlichsten Abteilungen zum Einsatz kamen und mit dem zu beschützenden Versuchsfeld materielle und immaterielle Werte von unbestimmbarer Höhe im Raum standen, deren vorsätzliche Gefährdung durch nach geordnete Polizeibeamte zur Überzeugung der Kammer ausgeschlossen erscheint. Die Kammer glaubt der Polizei, da diese im Verhältnis zur geschädigten Justus-Liebig-Universität eine Fehleinschätzung der Gefahrenlage einräumen muss.“ (Bd. III, Bl. 678)

Die Spekulation, „ein Komplott hätte die Einbeziehung fast des gesamten Polizeipräsidioms erfordert“, als Begründung für eine Feststellung zu nutzen bei vorheriger Ablehnung eines genau auf die Klärung dieser Frage abzielenden Beweisantrages als 'ohne Bedeutung' wirft den Verdacht auf, dass hier eine Aufklärung bewusst verhindert wurde, um auf einer spekulativen Grundlage im Urteil frei von Beweiserhebungen Feststellungen treffen zu können, die aus sachfremden Gründen getroffen werden sollten.

Es kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass eine etwaige staatliche Mitverantwortung für das strafbare Geschehen für die Entscheidung von Bedeutung war (BGH, Urteil vom 29.01.2009 - 3 StR 474/08). Dieser Gesichtspunkt hätte jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden müssen und nicht unaufgeklärt bleiben dürfen. Dies gilt um so mehr, als die Beweisaufnahme schon ausreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Beweisbehauptungen des Angeklagten ergeben hatte.

### 13. Rüge - Verletzung des § 244 III 2, IV 1, VI StPO

Mit den Schriftsätzen vom 15.09.2009 und 18.09.2009 stellte der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt vier Beweisanträge, mit denen u.a. bewiesen werden sollte, dass das am 02.06.2006 beschädigte Genversuchsfeld nicht, wie angegeben, der Sicherheitsforschung diene, sondern anderen Zielen. Die konkreten Beweisanträge sollten dieses für alle Sicherheitsforschungsfelder in Deutschland beweisen. Da das Gengerstenfeld zu diesen gehörte, war dieses – neben anderen – erkennbar auch gemeint.

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 75a im Schriftsatz vom 15.09.2009:

„... (75a) Die in der Broschüre aufgrund einer sorgfältigen Recherche niedergelegten, bereits mit den Anträgen 1 bis 75 unter Beweis gestellten Tatsachen sowie der Inhalt der BVL-Akte 6786-01-0169 belegen, dass der Bescheid vom 03.04.2006 an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Außerdem verstößt der Bescheid gegen die guten Sitten. Eine Prüfung der für die Genehmigung nach dem Gentechnik-Gesetz erforderlichen Tatsachen erfolgte nicht. Es gab keine Sach-, Gefährlichkeits- und Gefährdungsprüfung. Soweit Prüfungen durchgeführt worden sind, geschah dies oberflächlich und unwissenschaftlich. Die Genehmigungsbehörde arbeitete so, weil sie ausschließlich mit unkritischen Gentechnik-Befürwortern in der entsprechenden Abteilung besetzt ist. Die geschilderten Seilschaften schließen eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Fallprüfung aus. Dies ist für jede halbwegs eingeweihte Person offensichtlich. Auf diese Art und Weise werden Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt einem nicht kalkulierbaren und nicht verantwortbaren Risiko ausgesetzt, das mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird **beantragt**,

- ein biologisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (a),
- ein ökologisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (b),
- ein biochemisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (c),
- ein ernährungsphysiologisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (d),
- ein human-medizinisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (e),
- ein tier-medizinisches Gutachten eines unabhängigen, international anerkannten Sachverständigen einzuholen (f),
- eine sachverständige Stellungnahme von Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg einzuholen (g) sowie
- eine sachverständige Stellungnahme des BUND, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin einzuholen (h).

Für die Richtigkeit dieser Beweisbehauptungen sprechen ebenfalls die nachfolgend unter Beweis gestellten Tatsachen. Die werden die einzuholenden Gutachten bestätigen. ...“ (Bd. III Bl. 461 f)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 127 im Schriftsatz vom 18.09.2009:

„(127) Die Seilschaften der Gentechnik in Deutschland reichen bis in den letzten Winkel. Nirgends wird das deutlicher als dort, wo es um unabhängige Kontrolle und die Überprüfung der Sicherheit von gv-Pflanzen für Mensch und Umwelt gehen sollte. Die Kontrollbehörden und -gremien BVL, ZKBS und JKI sind durchsetzt und vielfach eingebunden in die Netzwerke der Gentechnikkonzerne und -lobbyistInnen. Gleiches gilt für die Forschung zu Sicherheitsfragen - auch sie ist Sache derer, die die Gentechnik voranbringen wollen. Hinzu kommt: Sicherheitsforschung ist ein Deckmantel für die Entwicklung neuer manipulierter Sorten und die Erprobung neuer Methoden, um die Agrogentechnik besser handhabbar zu machen. Das Label ist beliebt, weil es hier zur Zeit hohe Fördermittel gibt: Steuergelder der Menschen, die mehrheitlich gegen diese Technik sind, sie aber ohne ihr Wissen und Möglichkeiten der Gegenwehr finanzieren, weil andere Interessen mächtiger sind in diesem Land. Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- ein unabhängiges politik-, finanz-, medien-, und geschichtswissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (a).“ (Bd. III, Bl. 563)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 132 im Schriftsatz vom 18.09.2009:

„(132) Schon die Fördermittelvergabe zeigt, dass es vor allem um Propaganda geht. Teile der Förderungen gehen direkt an die dazugehörigen Internetportale. Die das Förderprogramm begleitende Webseite biosicherheit.de besteht seit 2001 und wird 2004 bis 2010 durch das BMBF als Kommunikationsprojekt mit 1,8 Mio. Euro gefordert.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die in der Broschüre unter den Fundstellenziffern 112 und 113 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (a) sowie
- ein unabhängiges politik-, finanz-, und geschichtswissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b)“ (Bd. III, Bl. 565)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 136 im Schriftsatz vom 18.09.2009:

„(136) Die als Sicherheitsforschung deklarierten Versuche sind Hilfen bei der Produktentwicklung. Sie dienen also den Konzernen. So beantragte Monsanto eine Freisetzung von 2009-2012 in Üplingen und will dabei genau den gleichen Maishybrid MON 89034 x MON 88017 aussäen, der auch von der RWTH Aachen in der von Steuergeldern finanzierten, genehmigten Freisetzung (geplant 2008-2010) in Braunschweig ausgebracht wurde. Als Ziel von Monsanto steht im Standortregister: 'Im Rahmen der beantragten Freisetzung sollen die agronomischen Eigenschaften der gentechnisch veränderten Maislinien MON 89034 x MON 38017 und MON 89034 x Nk603 sowie der zu Grunde liegenden Elternlinien geprüft und mit denen anderer konventioneller und gentechnisch veränderter Hybriden verglichen werden. Des Weiteren sollen zulassungsrelevante Daten und Anwendungsempfehlungen zum Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für die Anwendung in den gentechnisch veränderten Maislinien MON 89034 x MON 83017 und MON 88017 sowie MON 89034 x NK603 und NK603 erarbeitet werden.' Was Monsanto im Antrag angab, nämlich 'zulassungsrelevante Daten und Anwendungsempfehlungen zum Einsatz

glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für die Anwendung' im einem Freilandversuch zu erarbeiten, machte RWTH Aachen mit Steuergeldern und unter dem Deckmantel der Sicherheitsforschung. Praktisch für den Konzern, riskant für Mensch und Umwelt, denn beim RWTH-Versuch sei 'ein Eintrag von gentechnischen Veränderungen in konventionelle Sorten eine mit der Freisetzung in Kauf genommene und genehmigte Folge einer Freisetzungsgenehmigung'. Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 116 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (a) sowie
- ein unabhängiges politik-, finanz-, und geschichtswissenschaftliches Sachverständigen Gutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 566 f.)

Der Schriftsatz des Verteidigers Döhmer vom 18.09.2009 ging am 21.09.2009 beim Landgericht Gießen ein (siehe Eingangsstempel, Bd. III, Bl. 551). Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgendem Wortlaut festgehalten:

"Es wird bekanntgegeben, dass weitere 50 Beweisanträge von Herrn Rechtsanwalt Döhmer vom 15. September, 66 Beweisanträge vom 18. September 2009, von Herrn Bergstedt die Anträge 27 bis 74 bei Gericht und von Rechtsanwalt Künzel der vom 21.09.2009. Den Schöffen und der Staatsanwaltschaft wurden Kopien übersandt. Das Gericht und die Schöffen hatten Gelegenheit, die Beweisanträge zur Kenntnis zu nehmen und haben diese nach Kenntnisnahme beraten." (Bd. III, Bl. 592)

Am 30.09.2009 wurde der Antrag per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Für 114 Beweisanträge des Verteidigers Döhmer ist zusätzlich zur oben bereits erwähnten allgemeinen Ablehnungsbegründung, unter anderem mit dem Ablehnungsgrund 'ohne Bedeutung' ein gemeinsamer weiterer Ablehnungsgrund benannt.

Die für die 114 Beweisanträge Nr. 51 bis Nr. 164 und damit auch die benannten Beweisanträge Nr. 127, Nr. 132 und Nr. 136 geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"51. bis 164. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft des In- und Auslands und die wirtschaftlichen Folgen der Gentechnologie kann allenfalls Gegenstand von Untersuchungsausschüssen, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechtigte und Selbsthilfe sich betroffenen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss. Es steht dem Angeklagten frei, die von ihm recherchiert-

ten Fakten im grundgesetzlich geschützten öffentlichen Meinungskampf zu verteidigen oder die namhaft gemachten Verantwortungsträger direkt zu attackieren. Ihre Vorladung hier dagegen diene einem rein publizistischen und politischen Zweck; nämlich dem Beweis der Richtigkeit der vom Angeklagten aufwendig recherchierten und damit gerade nicht offenkundigen Fakten und der Konfrontation von Zeugen hiermit in einem dafür nicht vorgesehenen Verfahren." (Bd. III, Bd. 609 f.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 30.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung wird ein Beschluss (Anlage 3 zum Protokoll) verkündet." (Bd. III, Bl. 593)

\*\*\*

Gegenstand dieser 13. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 12. und 14. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Diese Ablehnungsbegründung für die Beweisanträge Nr. 75a, 127, Nr. 132 und Nr. 135 ist aus zwei Gründen rechtsfehlerhaft. Zum einen ist die Ablehnung im allgemeinen Teil und damit für die benannten Beweisanträge Nr. 132 und Nr. 136 mit 'ohne Bedeutung' begründet.

Zu den Versuchszielen werden nämlich im Urteil vom 09.10.2009 gegenteilige Feststellungen getroffen, obwohl die Beweisanträge zu dieser Frage als 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden.

Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Die Angeklagten bestreiten letztlich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, ..." (Bd. III, Bl. 680)

Es sind zu einem Punkt Feststellungen im Urteil enthalten, zu denen drei Beweisanträge gestellt, aber mit der Begründung 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt wurden. Im Urteil wird gerade das Gegenteil von dem festgestellt, was nach dem ablehnenden Beschluss für das Verfahren ohne Bedeutung sein soll.

Zudem enthält die weitere, oben aufgeführte Begründung speziell zu den Beweisanträgen Nr. 51 bis Nr. 164 im Schriftsatz vom 18.09.2009 keine Angaben, die in Bezug zu den Beweisanträgen stehen. In den Beweisanträgen wird nämlich behauptet und unter Beweis gestellt, dass der Versuch anderen Zielen als den angegebenen

diente. Die Ablehnungsbegründung enthält dazu keine Angaben, d.h. es ist keine begründete Ablehnung des Beweisantrags erfolgt.

Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügte die Behandlung seiner Beweisanträge noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu die folgenden Feststellungen (Wortlaut):

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des § 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

Das Urteil beruht erkennbar dennoch auf der falschen Bescheidung und fehlenden Begründung der Ablehnung der drei Beweisanträge.

#### **14. Rüge - Verletzung des § 244 III 2, IV 1, VI StPO**

Mit Schriftsatz vom 18.09.2009 stellte der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass die nach dem Gesetz notwendige Ausbildung und Bescheinigung der Ausbildung für das am Versuch beteiligte Personal nicht unabhängig und an Sachlichkeit orientiert verlief. Die Ausbildungseinrichtung sei einseitig auf die Interessen der Agro-Gentechnikindustrie ausgerichtet. Dieses galt auch für das am 02.06.2006 beschädigte Gengerstenfeld und das den dortigen Versuch durchführende Personal. Wortlaut des Beweisantrages Nr. 135 im Schriftsatz vom 18.09.2009:

„(135) Die Ausbildung von VersuchsleiterInnen und Beauftragten für die biologische Sicherheit übernehmen wiederum auch Firmen und Organisationen, die völlig einseitig pro Gentechnik stehen. Eine davon ist DECHEMA. Deren Vorsitzender sagte in einer Rede: 'Wenn sich Politiker zu nachwachsenden Rohstoffen bekennen und gleichzeitig die Anwendung der Grünen Gentechnik blockieren, dann ist das entweder Dummheit oder Verantwortungslosigkeit. Beides ist nicht tolerabel.' Er fügte dann über die vermeintliche 'Blockade der Grünen Gentechnik' in Deutschland an: 'Länder wie China und Indien, die zusammen die halbe Weltbevölkerung stellen und diese ernähren müssen, können und werden es sich nicht leisten, fahrlässig auf die Chancen der Grünen Gentechnik zu verzichten. Verantwortung wahrnehmen hieße deshalb für uns, in der Entwicklung und Anwendung einer sicheren Grünen Gentechnik eine Vorreiterrolle zu besetzen und dieses Wissen anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.'

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 115 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (a),
- ein unabhängiges politik-, finanz-, und geschichtswissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b) sowie
- Herrn Vorsitzenden der DECHEMA zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (c).“ (Bd. III, Bl. 566)

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 18.09.2009 ging am 21.9.2009 beim Landgericht Gießen ein (siehe Eingangsstempel, Bd. III, Bl. 551). Dies geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 30.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Es wird bekanntgegeben, dass weitere 50 Beweisanträge von Herrn Rechtsanwalt Döhmer vom 15. September, 66 Beweisanträge vom 18. September 2009, von Herrn Bergstedt die Anträge 27 bis 74 bei Gericht und von Rechtsanwalt Künzel der vom 21.09.2009. Den Schöffen und der Staatsanwaltschaft wurden Kopien übersandt. Das Gericht und die Schöffen hatten Gelegenheit, die Beweisanträge zur Kenntnis zu

nehmen und haben diese nach Kenntnisnahme beraten." (Bd. III, Bl. 592)

Am 30.09.2009 wurde der Antrag per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Für 114 Beweisanträge des Verteidigers Döhmer ist zusätzlich zur oben bereits erwähnten allgemeinen Ablehnungsbegründung, unter anderem mit dem Ablehnungsgrund 'ohne Bedeutung' ein gemeinsamer weiterer Ablehnungsgrund benannt.

Die für die 114 Beweisanträge Nr. 51 bis Nr. 164 und damit auch den benannten Beweisanzug Nr. 135 geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"51. bis 164. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft des In- und Auslands und die wirtschaftlichen Folgen der Gentechnologie kann allenfalls Gegenstand von Untersuchungsausschüssen, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechtigte und Selbsthilfe sich betroffenen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss. Es steht dem Angeklagten frei, die von ihm recherchierten Fakten im grundgesetzlich geschützten öffentlichen Meinungskampf zu verteidigen oder die namhaft gemachten Verantwortungsträger direkt zu attackieren. Ihre Vorladung hier dagegen diene einem rein publizistischen und politischen Zweck; nämlich dem Beweis der Richtigkeit der vom Angeklagten aufwendig recherchierten und damit gerade nicht offenkundigen Fakten und der Konfrontation von Zeugen hiermit in einem dafür nicht vorgesehenen Verfahren." (Bd. III, Bd. 609 f.)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 30.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Nach Beratung wird ein Beschluss (Anlage 3 zum Protokoll) verkündet." (Bd. III, Bl. 593)

\*\*\*

Gegenstand dieser 14. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 13. und 15. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Die Beweisthemen des Beweisantrags Nr. 135 waren für die Entscheidung nicht ohne Bedeutung. Ein Zusammenhang zwischen den Beweisthemen und der abzuurteilenden Tat (Meyer-Goßner, StPO, 50. A., Rz. 54 zu § 244) bestand zweifellos. Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Genehmigungsverfahrens werden nämlich im Urteil vom 09.10.2009 Feststellungen getroffen, obwohl die Beweisanträge zu dieser Frage als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt wurden. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde

auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)  
Tatsächlich verhinderte das Gericht durch die Ablehnung dieses Beweisantrags (135) und anderer Beweisanträge die Aufklärung darüber verhindert, ob ein Verfahren auf Basis des Gentechnikgesetzes durchgeführt worden ist. Dieses Gesetz stellt nämlich strenge Anforderungen unter anderem an Qualifikation und spezifische Zusatzausbildungen für das an der Durchführung gentechnischer Versuche beteiligte Personal.

Der Verteidiger rügte die Behandlung seiner Beweisanträge noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu die folgenden Feststellungen (Wortlaut):

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des S 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

Das Urteil beruht erkennbar auf der falschen Bescheidung und fehlenden Begründung der Ablehnung des Beweisantrages. Den Beweisthemen zuwider werden im schriftliche Urteil gegenteilige Feststellungen wieder gegeben und zum Nachteil des Angeklagten verwertet.

## 15. Rüge - Verletzung des § 244 III 2, IV 1, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Verteidiger des Angeklagten drei Beweisanträge, mit denen bewiesen werden sollte, dass die nach dem Gesetz notwendige Begutachtung durch unabhängige Kommissionen nicht stattfand. Insbesondere zur nach dem Gentechnikgesetz herausgehobenen Tätigkeit der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) enthielten die Beweisanträge Tatsachen, die zeigten, dass eine dem Gesetz entsprechende Prüfung und ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren nicht stattgefunden hatte. Wortlaut des Beweisantrages Nr. 46, enthalten im Schriftsatz vom 9.9.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(46) Rund um die benannten Behörden ranken sich unübersichtliche Ansammlungen von Beratungsgremien und externen Sachverständigen. Einige davon haben zentrale Bedeutung in den Entscheidungen um Gentechnik. So gibt die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) bei allen Entscheidungen über Freisetzen ein Votum ab, das von der BVL als Genehmigungsbehörde regelmäßig übernommen wird. Der Blick auf die vergangenen Jahre fällt dabei erschreckend aus: Die ZKBS hielt alle Anträge für vertretbar und die gv-Pflanzenausbringung für sicher - wie später auch die Genehmigungsbehörde BVL und Gerichte, soweit sie über konkrete Versuchsfelder verhandelten. Sie stützten sich dabei im Besonderen auf das Fachurteil der ZKBS, 'der als unabhängiges und nicht weisungsgebundenem Gremium nach den Vorschriften der §§ 4, 5a und 16 Abs. 5 GentG eine maßgebliche Funktion bei der Vermittlung des für die Risikobewertung erforderlichen Sachverständigen zukommt'.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 39 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (a) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigen Gutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 389)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 47, enthalten im Schriftsatz vom 9.9.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(47) Kaum überraschend ist das angesichts der Personen in dieser Kommission. Alle vier dort sitzenden GentechnikexpertInnen sind vehemente BefürworterInnen dieser Technik und führen auch selbst einschlägige Experimente durch. Mit ihrem Wohlwollen sichern sie also auch die eigene Arbeit. Doch selbst auf den Posten zum Thema Umwelt finden sich uneingeschränkte Befürworter, die zudem beruflich in Abhängigkeiten stehen. So sitzt Prof. Thomas Eikmann auf einem der Umwelt-Expertenposten, zudem im Ausschuss zur DIN-Normung von Überwachungsverfahren in der Gentechnik. Er zeigte seine Pro-Gentechnik-Einstellung auf einer Podiumsveranstaltung am 16.7.2006 in Gießen. Eikmann selbst ist nicht vom Fach. Seine Biografie zeigt ihn vielmehr als führender Kopf in ähnlich mafiösen Zirkeln der Umweltmedizin. Seine Formulierungen, dass von Kraftwerken, Giften und Elektrosmog kaum Gefahren ausgehen, gleichen denen der Gentechnikseilschaften. Das überrascht nicht, denn Eikmann kommt aus den Seilschaften um die Biologie der RWTH Aachen und das Interdisziplinäre Forschungszentrum der Universität Gießen (IFZ). Dessen Chef war Prof. Kogel, als der Versuch mit transgener Gerste anlief. Die ZKBS stimmte zu. Deren Zusammensetzung war kein Zufall. Für ihren Aufbau im

BMBF war in den 80er Jahren der heutige Abteilungsleiter für Gentechnik im BVL, Buhk, zuständig. Die Kommission wechselte 2004 zusammen mit Buhk und Bartsch zum BVL.40

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die Herren Prof. Thomas Eikmann, Buhk und Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 40 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 389 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 48, enthalten im Schriftsatz vom 9.9.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(48) So sitzen in deutschen ExpertInnengruppen und Kommissionen immer Forschung, Konzerne und Behörden zusammen. Unabhängige Begutachtung und Kontrolle fehlt - ebenso bei vielen Fachveröffentlichungen, die den Behördenentscheidungen zugrunde liegen.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (a).“ (Bd. III, Bl. 390)

Der Schriftsatz des Verteidigers Döhmer vom 09.09.2009 wurde am 10.09.2009 in der Hauptverhandlung verlesen. Darunter wurden die dort enthaltenen Beweisanträge Nr. 46 bis Nr. 48 vortragen und gelangten so zur Kenntnis der Verfahrensbeteiligten. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009:

„Herr Rechtsanwalt Döhmer möchte nunmehr 50 seiner bereits formulierten Beweisanträge verlesen, sieht sich aber daran wegen einer akuten Heiserkeit gehindert. Im Einvernehmen aller Beteiligten übernimmt der Angeklagte Neuhaus die Verlesung dieser Beweisanträge. ... Es werden nunmehr die Beweisanträge von Herrn Döhmer durch Herrn Neuhaus verlesen. Herr Rechtsanwalt Döhmer übernimmt dann die weitere Verlesung seiner Beweisanträge ab Antrag 26. Ab Antrag 31 übernimmt der Angeklagte Neuhaus die Verlesung. Ab Antrag 42 bittet Herr Neuhaus um Ablösung. Das Verlesen wird von Herrn Rechtsanwalt Künzel im allseitigen Einvernehmen übernommen. Herr Rechtsanwalt Döhmer unterschreibt die Beweisanträge 26 bis 50.“ (Bd. III, Bl. 377)

Am 16.09.2009 wurden die Anträge per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss wurden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Es erfolgte zunächst eine allgemeine Ablehnungsbegründung, die für alle abgelehnten Beweisanträge zutrifft. Dieser Beschlusstext ist bereits oben benannt und enthält unter anderem für alle Beweisanträge den Ablehnungsgrund 'ohne Bedeutung'.

Für 25 Beweisanträge, nämlich Nr. 26 bis Nr. 50 des Verteidigers Döhmer, ist zusätzlich zur oben bereits erwähnten allgemeinen Ablehnungsbegründung, ein gemeinsamer weiterer Ablehnungsgrund benannt.

Die für die 25 Beweisanträge Nr. 26 bis Nr. 50 und damit auch die benannten Beweisanträge Nr. 46 bis Nr. 48 geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine

Begründung hinaus im Wortlaut:

"26. bis 50. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft kann allenfalls Gegenstand eines Untersuchungsausschusses, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechnigter Weise ablehnen, ausschloss." (Bd. III, Bd. 448)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft gab nunmehr zu den nicht verlesenen Anträgen eine Erklärung ab. Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet. Es wurde ein weiterer Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Gegenstand dieser 15. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 14. und 16. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Die in den Anträgen 46. bis 48. enthaltenen Beweisthemen waren für die Entscheidung ersichtlich von Bedeutung (siehe dazu vor allem auch den oben schon zitierten Beweisantrag des Verteidigers mit der Ziffer 75a vom 15.09.2009).

Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind (Indiz-) Tatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten, weil sie nur mögliche, nicht zwingende Schlüsse zulassen und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will. Das Gericht beurteilt das auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses. Es darf aber die Beweiswürdigung nicht in der Weise vorwegnehmen, dass es die Beweiserheblichkeit der Indiztatsache mit der Begründung verneint, das Gegenteil sei bereits erwiesen oder erklärt, auch wenn der Zeuge die Behauptung bestätige, müsse dies nicht richtig sein. Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen, insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache stützen (vgl. u.a. BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Bedeutungslosigkeit 22).

Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Genehmigungsverfahrens werden im Urteil vom 09.10.2009 Feststellungen getroffen, obwohl die Beweisanträge zu dieser Frage als

'ohne Bedeutung' abgelehnt wurden. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Zwischen den Beweisthemen und dem Gegenstand der Urteilsfindung besteht – wie allen allen Fällen, in denen die Beweisanträge abgelehnt worden sind, ein im Urteil dokumentierter Sachzusammenhang.

Im Falle des Erwiesenseins hätten die Beweistatsachen die Entscheidung beeinflusst, weil das Gericht im Urteil vom Gegenteil ausgegangen ist. In diesem Fall kommt es nicht darauf, ob es um mögliche Schlüsse ging, die das Gericht nicht ziehen wollte. Das Gericht hat für den Angeklagten nachteilige Schlüsse gezogen und dabei Feststellungen zugrunde gelegt, die im Widerspruch zu den Themen der Beweisanträge stehen.

Tatsächlich verhinderte das Gericht durch die Ablehnung dieser und anderer Beweisanträge die Aufklärung darüber, ob ein Verfahren auf Basis des Gentechnikgesetzes durchgeführt worden ist. Dieses Gesetz stellt nämlich Anforderungen unter anderem an Qualifikation und spezifische Zusatzausbildungen für das an der Durchführung gentechnischer Versuche beteiligte Personal. Der Inhalt des Gesetzes ist, darauf muss hingewiesen werden, als gerichtsbekannt voraus zu setzen.

Der Ablehnungsbeschluss enthält selbst Feststellungen, die nur aufgrund der Prüfung der in den Beweisanträgen behaupteten Tatsachen hätten getroffen werden können. Es erscheint ausgeschlossen, dass das Gericht über die ausreichende Sachkunde verfügte, ohne jegliche Aufklärung über die Verfahrensabläufe und handelnden Institutionen eine rechtliche Bewertung vorzunehmen, wie es in dem Beschluss selbst und im Urteil erfolgte. Selbst für im Gentechnik-Verfahrensrecht sachkundige Personen wäre eine solche rechtliche Bewertung nur nach Prüfung der Unterlagen und Beweismittel möglich gewesen. Diese eigene Sachkunde des Gericht ist nicht beansprucht worden. Sie lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen.

Der Verteidiger rügte die Behandlung seiner Beweisanträge noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung. Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu die folgenden Feststellungen (Wortlaut):

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des S 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

Das Urteil beruht erkennbar dennoch auf der falschen Bescheidung und fehlenden Begründung der Ablehnung der Beweisanträge.

## 16. Rüge - Verletzung des § 244 III 2, IV 1, VI StPO

Am 10.09.2009 stellte der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt 21 (schon am vorherigen Verhandlungstag zu den Akten gereichte) Beweisanträge, mit denen bewiesen werden sollte, dass die nach dem Gesetz notwendige Begutachtung durch unabhängige Kommissionen nicht stattfand. Insbesondere zur nach dem Gentechnikgesetz herausgehobenen Tätigkeit der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) enthielten die Beweisanträge Tatsachen, die zeigten, dass eine dem Gesetz entsprechende Prüfung und ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren nicht stattgefunden hatte.

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 6, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(6) Bis zu 80% der Menschen in Deutschland lehnen die grüne Gentechnik ab. Als aber am 2009 die neuen deutschen Mitglieder der europäischen Kontrollgruppe für gentechnische Produkte benannt wurde, konnte der Widerspruch nicht deutlicher sein: Alle vier waren entschiedene BefürworterInnen der Agro-Gentechnik. Das ist keine Ausnahme: In den zuständigen Behörden und Ämtern, bei Geldvergabestellen und den großen Forschungsförderern besetzen mit BefürworterInnen der Gentechnik alle Führungsstellen. Skeptische oder kritische Stimmen gibt es in Kommissionen, Genehmigungs- und Kontrollbehörden nicht. Seit Jahren haben die Seilschaften dort ihre Fäden gezogen - mit dem genannten, fatalen Ergebnis.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (a).“ (Bd. III, Bl. 359)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 7, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(7) Bislang hat das BVL alle Anträge auf gentechnische Nutzungen genehmigt. Ausgerechnet diese Behörde verweigerte die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz. Etliche Beamte stellten sich in internen Schreiben uneingeschränkt hinter die antragstellenden Konzerne und Forschungseinrichtungen, manche traten sogar in Werbefilmen genau der Firmen auf, deren Anträge sie an anderen Arbeitstagen ohne die notwendigen umfangreichen Prüfungen durchwinkten. Die wichtigsten Entscheidungsträger der Gentechnikabteilungen sind eingebunden in ein enges Geflecht von Lobbyorganisationen und Konzernen. Kontroll- und Genehmigungsbehörden, Geldgeber, Forschung und Firmen sind über die Jahre zu einem Filz zusammen verwoben, der sie als Einheit erscheinen lässt.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 11 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (a) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b). (Bd. III, Bl. 359 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 8, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(8) Ein prägnantes Beispiel ist der Leiter der Gentechnikabteilung, Dr. Hans-Jörg Buhk. Neutral oder gar kritisch war er nie. Schon Ende der 90er Jahre war er sich sicher, dass Gentechnik großen Nutzen bringt und keine Gefahren birgt: 'Auf diese Weise können die Lebewesen, die unserer Ernährung als Basis dienen, gezielt mit Eigenschaften ausgestattet werden, die unsere Lebensmittel qualitativ verbessern und sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Vorteile bei der Erzeugung und Verarbeitung erwarten lassen. ... Kaum eine neue Technik ist bisher so ausgiebig auf mögliche Risiken getestet worden wie die Gentechnik, und noch nie gab es Lebensmittel zu kaufen, die so umfassende Prüfverfahren durchlaufen mussten wie Lebensmittel, die mit Hilfe der Gentechnik hergestellt wurden oder GVO enthalten. Ich denke, die Ängste vieler deutscher Mitbürger kommen ‚aus dem Bauch‘ und sind oft durch fehlendes Wissen hervorgerufen.'

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 12 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 360)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 9, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(9) 1996/97 unterstützte Buhk bei öffentlichen Auftritten und Schriften die Einführung von Monsanto's gentechnisch veränderter (gv-)Soja auf den deutschen Markt.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 360)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 10, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(10) 2000 unterzeichnete er die Erklärung 'Scientists in support of agricultural biotechnology', das Manifest Gentechnik befürwortender Wissenschaftler und Lobbyisten. Bereits die Website, auf der das Manifest beworben wird, zeigt mit der Schlagzeile 'Supporting Biotechnology in Agriculture' die politische Ausrichtung. In dem Manifest wird die Agro-Gentechnik unter anderem als umweltfreundlich, sicher und präzise verherrlicht.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 13 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 360 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 11, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(11) Irgendwann fiel das sogar im schwerfälligen Regierungsapparat auf: 2002 erhielt Buhk eine Abmahnung wegen eines öffentlichen Auftritts als Industrievertreter - doch nichts änderte sich an seiner zentralen Rolle in Genehmigungsverfahren. Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 361)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 12, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(12) Im gleichen Jahr trat Buhk im Werbevideo 'Das streitbare Korn' auf, in dem er die ökonomischen Vorteile von gv-Mais anpries.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 361)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 13, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(13) Zudem saß er im Lenkungsausschuss (Steering Committee) der Gentechnik-Messe ABIC2004 und unterzeichnete (mit Hinweis auf sein Amt im BVL) das 'ABIC2004 Manifesto', in dem die Abschaffung 'unnötiger Hürden' für die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gefordert wurde.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 361)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 14, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(14) Zur gleichen Zeit - welch absurde Lage - war Buhk als Leiter des Gentechnik-Referats für die Einhaltung dieser bestehenden ‚Hürden‘ verantwortlich. Als politischer Lobbyist agitierte er folglich genau gegen die Richtlinien, deren Einhaltung er beruflich im BVL zu überwachen hatte. Die damals zuständige Ministerin Künast kündigte nach öffentlichem Druck eine Überprüfung an. Geschehen ist seitdem nichts.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die ehemalige Bundesministerin Frau Renate Künast zu laden und in der

- Hauptverhandlung als Zeugin zu vernehmen (b)
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 361 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 15, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(15) Buhk setzte sich trotz seiner Tätigkeit als oberster Verbraucherschützer in Sachen Gentechnik für die Gentechnik und gegen Verbraucherrechte ein. In einem Werbeheft der Gentechniklobby regte er an, „ob in der EU nicht zumindest für alle entsprechend den Standards des Cartagena-Protokolls geprüften GVO Schwellenwerte etabliert werden sollten, bei deren Unterschreitung die Zulassungspflicht entfällt“.14 Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt, Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a), die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 14 bezeichneten Quellen zu verwenden, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 362)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 16, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(16) Beim Gießener Gengerstenversuch unterzeichnete er am 03.04.2006 die sofortige Vollziehung und nahm damit den VerbraucherInnen jede Möglichkeit, mit ihren Einwendungen eine Wirkung zu erzielen. Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die Verfügung vom 03.04.2006 in Augenschein zu nehmen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 362)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 17, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(17) Zur Freisetzung von genmanipuliertem Weizen in Gatersleben behauptete das BVL in der Wirtschaftswoche vom 18.09.2006: „Die so genannten Weizensippen würden sich nicht untereinander kreuzen.“ Das war falsch und wurde so nicht einmal vom Antragsteller IPK behauptet. Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 15 bezeichneten Quellen zu verwenden, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein gen-technisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 362 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 17.1, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(17.1) Am 26. April 2007 wehrte sich Buhk gegen die Weisung des Agrarministers zur Einschränkung der Inverkehrbringensgenehmigung von MON810: „In meiner Zuständigkeit als Leiter der Abteilung Gentechnik kann ich die ergangene Weisung aus fachlichen Gründen nicht als richtig erachten.“ Die interne Mail diente kurz danach der Firma Monsanto als Munition in einem Klageverfahren und trug dazu bei, dass das Verbot wieder aufgehoben wurde.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 363)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 18, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(18) Im Verbotsverfahren zu einem Versuchsfeld stellte das Amt die absurde Behauptung auf, dass „ein höherer Pollenaustrag nicht gleichsam automatisch zu einer Erhöhung der Auskreuzungswahrscheinlichkeit“ führe.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 17 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein gen-technisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 363)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 19, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(19) Die Liste weiterer Verflechtungen ist lang. Buhk ist Unterstützer der Lobby-Initiative „Public Research & Regulation Initiative“ (PRRI), die unter anderem von Syngenta und mehreren Gentechnik-Lobbyorganisationen gesponsert wird.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 363)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 20, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(20) Als „größte Ungeheuerlichkeit“ bezeichnete das Fernsehmagazin Report, das 2005 etliche dieser Verflechtungen veröffentlichte, das Verhalten von Buhk und weiteren Behördenmitarbeitern beim Ausfüllen von Formularen vor Beginn ihrer Dienste für die EU. Die Beamten wurden von der EU in Standardfragebögen nach Interessenkonflikten befragt, verschwiegen diese jedoch.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Dr. Hans-Georg Buhk zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a),
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 18 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 363 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 21, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(21) Buhk ist nicht der einzige Fall von Filz im BVL. In seiner Abteilung arbeitet Detlev Bartsch, zuständig vor allem für die Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt. Doch was er untersuchen soll, ist für ihn längst entschieden. Bereits 1995 erklärte Bartsch: „Es geht schon lange nicht mehr darum, ob wir die Gentechnik wollen oder nicht. Es geht vielmehr darum, wie wir sie wollen.“

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Detlev Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a) und
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 364)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 22, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(22) In dieser Zeit arbeitete er selbst an Freisetzungsversuchen an der RWTH Aachen mit.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Detlev Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a) und
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 364)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 23, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(23) 2002 wirkte er im gleichen Werbevideo wie sein Vorgesetzter Buhk mit.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Detlev Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a) und
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 364)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 24, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(24) In einem Interview (2006, [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de)) beschrieb Bartsch MON810 als „sicheres Produkt“. Seitdem ist er auch Mitglied des Projektmanagementkomitees des EU-Projekts TRANSCONTAINER zur Entwicklung von Terminator-GVOs und

Mitglied der Gesellschaft für Pflanzenzüchtung, die durch den Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter gefördert wird.

- Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,
- Herrn Detlev Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a) und
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (b).“ (Bd. III, Bl. 364 f.)

Wortlaut des Beweisantrages Nr. 25, enthalten im Schriftsatz vom 25.08.2009, der am 10.09.2009 vorgetragen wurde:

„(25) Im Deutschlandfunk äußerte sich Bartsch noch deutlicher: Es gebe gar keine Alternative zur Gentechnik. „Dann haben wir eigentlich nur noch die Wahl, den Maisanbau ganz aufzugeben, oder umfangreich Insektizide einzusetzen. Oder aber wir setzen eine neu entwickelte BT-Maissorte ein. Mehr Optionen bleiben nicht.“<sup>19</sup> Zum Beweis dieser Tatsachen wird beantragt,

- Herrn Detlev Bartsch zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen (a) und
- die in der Broschüre unter der Fundstellenziffer 18 bezeichneten Quellen zu verwerten, auszudrucken und in der Hauptverhandlung zu verlesen (b) sowie
- ein unabhängiges politikwissenschaftliches Sachverständigengutachten einzuholen (c).“ (Bd. III, Bl. 365)

Die Anträge aus dem Schriftsatz des Verteidigers Döhmer vom 25.08.2009 wurde am 26.08.2009 zu den Akten gereicht. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 25.08.2009:

„Rechtsanwalt Döhmer überreichte Entwurf eines Beweisantrages und kündigte an, diesen im nächsten Hauptverhandlungstermin stellen zu wollen.“ (Bd. III; Bl. 355)

In der Hauptverhandlung vom 10.09.2009 wurden die Beweisanträge des gesamten Schriftsatzes verlesen. Die Beweisanträge Nr. 6 bis Nr. 25 wurden vortragen und gelangten so zur Kenntnis der Verfahrensbeteiligten. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009:

„Herr Rechtsanwalt Döhmer möchte nunmehr 50 seiner bereits formulierten Beweisanträge verlesen, sieht sich aber daran wegen einer akuten Heiserkeit gehindert. Im Einvernehmen aller Beteiligten übernimmt der Angeklagte Neuhaus die Verlesung dieser Beweisanträge. ... Es werden nunmehr die Beweisanträge von Herrn Döhmer durch Herrn Neuhaus verlesen. Herr Rechtsanwalt Döhmer übernimmt dann die weitere Verlesung seiner Beweisanträge ab Antrag 26. Ab Antrag 31 übernimmt der Angeklagte Neuhaus die Verlesung. Ab Antrag 42 bittet Herr Neuhaus um Ablösung. Das Verlesen wird von Herrn Rechtsanwalt Künzel im allseitigen Einvernehmen übernommen. Herr Rechtsanwalt Döhmer unterschreibt die Beweisanträge 26 bis 50.“ (Bd. III, Bl. 377)

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt sechs Beweisanträge, die ebenfalls beweisen sollten, dass die Genehmigungsbehörden ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommen, nicht unabhängig arbeiten und daher die Genehmigungsverfahren

nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Beweis Antrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 14' vom 10.09.2009 enthielt neben Tatsachenbehauptung und Beweismittel noch eine umfangreiche Begründung.

Tatsachenbehauptung und Beweismittel im Wortlaut:

"Zu beweisende Tatsache:

Der Genehmigungsbehörde BVL hat wichtige Fragen im Genehmigungsverfahren zum Gießener Gengerstefeld nicht untersucht und wesentliche Bedenken mit pauschalen Erwidierungen einfach abgetan. Dieses entspricht der langjährigen Praxis der Behörde. Eine dem Gesetz entsprechende Vorgehensweise bei gentechnischen Vorhaben ist damit seit Jahren nicht mehr gewährleistet.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Gengerste ab 2006 in Gießen und von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)“ (Bd. III, Bl. 420 ff.)

Der Beweis Antrag enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen.“ (Bd. III, Bl. 422)

Der Beweis Antrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 15' vom 10.09.2009 enthielt neben Tatsachenbehauptung und Beweismittel noch eine umfangreiche Begründung.

Tatsachenbehauptung und Beweismittel im Wortlaut:

"Die deutsche und die europäische Genehmigungsbehörden BVL und EFSA bieten keine Gewähr für eine neutrale, effiziente und unabhängige Bearbeitung von Anträgen auf Inverkehrbringen und Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung aller Antrags- und Genehmigungsakten bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und der BVL
- Vernehmung des Umweltministers der Bundesrepublik Deutschland, Siegmund Gabriel zu seiner Aussage der „organisierten Unverantwortlichkeit“ der maßgeblichen EU-Genehmigungsbehörden
- Herbeiziehung und Vorführung der Reportsendung vom 28.2.2005 (Produktion des SWR) und des Beitrags "Monsanto in deutschen Behörden" vom Bayerischen Rundfunk
- Vernehmung der leitenden Mitarbeiter des BLV, Dr. Bukh und Bartsch

- Vernehmung der damals zuständigen Ministerin Renate Künast hinsichtlich der Ergebnisse der angekündigten beamtenrechtlichen Überprüfung
- Vernehmung des Beamtenrechtsexperten Prof. Ulrich Battis, Humboldt-Universität Berlin“ (Bd. III, Bl. 423 f.)

Der Beweisantrag enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus mehreren Gründen von Bedeutung. Zum einen hat Dr. Buhk die Genehmigung für das Gengerstenfeld einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung persönlich unterzeichnet. Zum zweiten haben der Versuchsleiter Prof. Kogel und der Stellvertreter des BVL-Gentechnikchefs, Bartsch, einige Jahre gleichzeitig an der RWTH Aachen zu Gentechnik gelehrt und geforscht. Es ist daher möglich, wenn nicht naheliegend, dass der Genehmigungsbescheid des BVL für das Gengerstefeld in Gießen aus der vorhandenen Neigung pro Gentechnik und/oder einer persönlichen Beziehung zwischen Versuchsleiter und Genehmigungsstelle herrührt.“ (Bd. III, Bl. 424)

Der Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 16' vom 10.09.2009 enthielt neben Tatsachenbehauptung und Beweismittel noch eine umfangreiche Begründung. Tatsachenbehauptung und Beweismittel im Wortlaut:

„Die Genehmigungsverfahren beim BVL sind ungeeignet, um eine Überprüfung der beantragten Freisetzung oder eine Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange überhaupt durchzuführen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung der Vertreter betroffener Träger öffentlicher Belange beim Gengersteversuch in Gießen und beim Rapsversuch in Adelshausen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)“ (Bd. III, Bl. 425)

Der Beweisantrag enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die Genehmigungsprozesse für Freisetzung in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen. Dieses Vorgehensweise des BVL war bereits vor dem Genehmigungsverfahren zum Gengerstenfeld in Gießen bekannt.“ (Bd. III, Bl. 425)

Der Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 17' vom 10.09.2009 enthielt neben Tatsachenbehauptung und Beweismittel noch eine umfangreiche Begründung.

Tatsachenbehauptung und Beweismittel im Wortlaut:

„Die Genehmigungsbehörde BVL interessiert sich für Einwendungen anderer Träger öffentlicher Belange einschließlich der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium nicht. Sie fällt ihre Entscheidungen ausschließlich im Interesse der antragsstellenden Firmen und Institutionen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung der oben genannten Vertreter betroffener Träger öffentlicher Belange beim Rapsversuch in Adelshausen
- Herbeiziehung aller Akten zum Genehmigungsverfahren des Gengerstefeldes in Gießen, zumindest der bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und beim BVL vorhandenen Unterlagen“ (Bd. III, Bl. 426)

Der Beweis Antrag enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist eine reine Scheinbeteiligung. Diese Vorgehensweise des BVL war bereits vor dem Genehmigungsverfahren zum Gengerstefeld in Gießen bekannt.“ (Bd. III, Bl. 426)

Der Schriftsatz 'Bergstedt 18' vom 10.09.2009 enthielt zwei Tatsachenbehauptungen samt Beweismitteln sowie eine umfangreiche Begründung. Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Wortlaut:

„Zu beweisende Tatsachen:

1. Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage gleichgültig, ob Schäden, die durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen auftreten können, rückholbar sind.
2. Die Genehmigungspraxis der BVL zeigt, dass die Genehmigungsbehörde nicht auf der Grundlage des GentG arbeitet.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Herbeiziehung aller Akten zum Genehmigungsverfahren des Gengerstefeldes in Gießen, zumindest der bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und beim BVL vorhandenen Unterlagen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)“ (Bd. III, Bl. 427)

Der Schriftsatz enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentli-

che Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen. Dieses ist für den Prozess von Bedeutung, weil die Genehmigungspraxis der BVL bereits bekannt war, als der Gengerstenversuch beantragt, genehmigt und begonnen wurde. Es war also bekannt, dass das Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von Risiken und Gefahren ebenso untauglich war wie zur Verhinderung rechtswidriger Anwendung der Gentechnik.“ (Bd. III, Bl. 427)

Der Beweisantrag des Schriftsatzes 'Bergstedt 19' vom 10.09.2009 enthielt neben Tatsachenbehauptung und Beweismittel noch eine umfangreiche Begründung.

Tatsachenbehauptung und Beweismittel im Wortlaut:

„Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage, ob die Ausbringung gentechnischer Pflanzen andere LandwirtInnen beeinträchtigt oder sogar in der Existenz gefährdet, gleichgültig.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen, Dr. Bukh (BVL)“ (Bd. III, Bl. 428)

Der Beweisantrag enthielt zudem einen Absatz zur Bedeutung des Antrags für den Prozess. Im Wortlaut:

„Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen.“ (Bd. III, Bl. 428)

Die Anträge der Schriftsätze 'Bergstedt 14' bis 'Bergstedt 19' wurden am 10.09.2009 gestellt. Dieses geschah im schriftlichen Verfahren. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen des Angeklagten Bergstedt, 50 Anträgen seines Verteidigers und zwei Anträgen des Verteidigers des Angeklagten Neuhaus hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu im Protokoll vom 10.09.2009 sind oben bereits benannt worden. (Bd. III, Bl. 378)

Die Beweisanträge wurden von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen. Das ist im Protokoll vom 16.09.2009 mit folgenden Wortlaut festgehalten:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten." (Bd. III, Bl. 442)

Am 16.09.2009 wurden alle benannten Anträge in einem einzigen Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss wurden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Es erfolgte zunächst eine allgemeine Ablehnungsbegründung, die für alle

abgelehnten Beweisanträge zutrifft. Dieser Beschlusstext ist bereits oben benannt und enthält unter anderem für alle Beweisanträge den Ablehnungsgrund 'ohne Bedeutung'.

Für den Beweisantrag Nr.6 und Nr. 7 jeweils einzeln sowie für Nr. 8 bis Nr. 20 und Nr. 21. bis Nr. 25 zusammengefasst des Verteidiger sind zusätzlich zur oben bereits erwähnten allgemeinen Ablehnungsbegründung gesonderte Ablehnungsgrund benannt. Die für den Beweisantrag Nr. 6 des Verteidigers geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"Die Einstellung der Bürger in Deutschland ist ohne Bedeutung für die zu treffende Entscheidung. Etwaigen Fehlentwicklungen ist im politischen Meinungskampf über Wahlen und die öffentliche Kontrolle der Beteiligten entgegenzuwirken." (Bd. III, Bd. 447)

Die für den Beweisantrag Nr. 7 des Verteidigers Döhmer geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"Der Umstand, dass das BVL wie behauptet alle Anträge auf gentechnische Nutzungen zuletzt genehmigt hat, lässt bereits keinen Schluss darauf zu, dass diese Einzelfallentscheidungen allein deshalb nur rechtswidrig sein könnten, geschweige denn greifbar nichtig." (Bd. III, Bd. 447)

Die für die Beweisanträge Nr. 8 bis 20 des Verteidigers Döhmer geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"Fehlleistungen des Leiters der Gentechnikabteilung des BVL Buhk sind von den dortigen Kontrollinstanzen zu bewerten. Das gleich gilt für Korruptionsvorwürfe und die behauptete Verflechtung (Filz) mit der Industrie und anderen Interessenorganisationen." (Bd. III, Bd. 447)

Die für die Beweisanträge Nr. 21 bis 25 des Verteidigers geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

"Das Vorgesagte gilt auch für Herrn Detlev Bartsch und den hier behaupteten Fall von Filz im BVL. Korruption und Voreingenommenheit sind dort im Rahmen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen zu verfolgen, nicht aber von der erkennenden Kammer" (Bd. III, Bd. 447 f.)

Die für die Beweisanträge 'Bergstedt 14' bis 'Bergstedt 19' des Verteidigers geltende Ablehnungsbegründung über die allgemeine Begründung hinaus im Wortlaut:

„14. bis 19. Die Beurteilung der Kompetenz des BVL steht nicht zur Disposition der Kammer. Es gilt das oben I.7 ff. Gesagte.“ (Bd. III, Bl. 449)

Dieser als Bezug benannte Ablehnungsgrund für den Beweisantrag Nr. 7 des Verteidigers lautete:

"Der Umstand, dass das BVL wie behauptet alle Anträge auf gentechnische

Nutzungen zuletzt genehmigt hat, lässt bereits keinen Schluss darauf zu, dass diese Einzelfallentscheidungen allein deshalb nur rechtswidrig sein könnten, geschweige denn greifbar nichtig." (Bd. III, Bd. 447)

Dieser Ablehnungsbeschluss wurde in der Verhandlung am 16.09.2009 verkündet. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellung:

"Die Schöffen hatten im Anschluss an den letzten Termin und heute in der Stunde vor dem Termin Gelegenheit, die Beweisanträge zu lesen. Die schriftlich eingereichten Anträge waren ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme von den Anträgen durch die Schöffen und durch das Gericht ist erfolgt. Der Inhalt wurde heute Morgen beraten. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft gab nunmehr zu den nicht verlesenen Anträgen eine Erklärung ab. Nach Beratung nochmaliger am Richtertisch wurde anliegender Beschluss verkündet. Es wurde ein weiterer Beschluss verkündet." (Bd. III, Bl. 442)

\*\*\*

Gegenstand dieser 16. Rüge sind die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen zu den Rügen 1. bis 15. und 17. bis 20 (zur Begründung siehe oben).

Alle Beweisthemen waren für die Entscheidung entgegen dem Inhalt der ablehnenden Beschlüsse für die Entscheidung von Bedeutung.

Zur Frage der Arbeitsweise der Genehmigungsbehörde BVL werden nämlich im Urteil vom 09.10.2009 Feststellungen getroffen, die im Widerspruch zu den unterbreiteten Beweisthemen stehen. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 09.10.2009:

"Denkbare Fehler bei Antragstellung, Genehmigung und Überwachung machen die verwaltungsrechtlichen Bescheide möglicherweise rechtswidrig oder das Verwaltungshandeln fehlerhaft."

Und an weiterer Stelle:

„Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes i. S. d. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich. Gestützt auf das Gentechnikgesetz hat die zuständige Behörde auf ein förmliches Antragsverfahren hin entschieden." (Bd. III, Bl. 683)

Der Ablehnungsbeschluss enthält wiederum Feststellungen, die nur aufgrund der Prüfung der in den Beweisanträgen behaupteten Tatsachen hätten getroffen werden können. Es erscheint ausgeschlossen, dass das Gericht selbst über die Sachkunde verfügte, ohne jegliche Aufklärung über die Verfahrensabläufe und handelnden Institutionen eine rechtliche Bewertung vorzunehmen, wie es in dem Beschluss selbst erfolgte. Selbst für im Gentechnik-Verfahrensrecht sachkundige Personen wäre eine solche rechtliche Bewertung nur nach Prüfung der Unterlagen und Beweismittel möglich gewesen. Diese eigene Sachkunde des Gerichts weder im Ablehnungsbeschluss noch im schriftlichen Urteil reklamiert.

Drittens enthalten die Ablehnungsbegründungen keine Angaben zu allen der zusam-

menfassend abgelehnten Beweisanträge. So wird in der Ablehnung der Anträge 'Bergstedt 14' bis 'Bergstedt 19' ausschließlich als Grund angegeben, dass aus den Beweisanträgen keine Nichtigkeit, auf die aus Rechtsgründen allein ohnehin nicht ankommt, abgeleitet werden könne. Abgesehen davon, dass damit ein mögliches, hier spekulativ vorweggenommenes Ergebnis einer möglichen Beweisaufnahme zum Grund für deren Ablehnung benutzt wurde, passt die Begründung nicht zu allen abgelehnten Beweisanträgen. So wurde z.B. im Antrag 'Bergstedt 18' unter Beweis gestellt:

„Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage gleichgültig, ob Schäden, die durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen auftreten können, rückholbar sind.“

Dieser Antrag spricht das Gefahrenpotential und die Frage an, ob andere Mittel diese abzuwenden geeignet sind. Das ist unter anderem ein Kriterium des § 34 StGB zum rechtfertigenden Notstand, auf den sich der Angeklagte berufen hatte. Mit der Ablehnungsbegründung, dass es nur um die Frage der Nichtigkeit ginge, ist der Gegenstand des Antrags nicht erfasst und daher dieser Beweisantrag nicht begründet beschieden.

Ähnlich ist die Ablehnung in Bezug auf den Antrag 'Bergstedt 19' zu sehen, der lautete:

„Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage, ob die Ausbringung gentechnischer Pflanzen andere LandwirtInnen beeinträchtigt oder sogar in der Existenz gefährdet, gleichgültig.“

Auch hier geht es um Gefahren und die Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter wie die freie Berufswahl sowie um die Frage, ob andere Mittel geeignet wären, diese zu sichern. Die Ablehnungsbegründung, die auch für diesen Antrag nur behauptete, dass die behauptete Tatsache für die Frage der Nichtigkeit des Bescheides ohne Bedeutung sei, missachtet den tatsächlichen Sinn des Beweisantrags, der damit nicht begründet, sondern pauschal zurückgewiesen wurde.

Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügte die Behandlung seiner Beweisanträge noch in der Hauptverhandlung, nämlich am 30.09.2009. Darin benannte er die entscheidenden Bedenken und Rügen zur Ablehnung.

Das Protokoll vom 30.09.2009 enthält dazu die folgenden Feststellungen (Wortlaut):

"Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt rügt die Bescheidung der Beweisanträge 1 bis 166 als pauschal und nicht der Bestimmung des S 244 VI Abs. 6 StPO geboten." (Bd. III, Bl. 593)

Wie in den anderen Fällen auch liegt in der Behandlung der zitierten Beweisanträge ein Verstoß gegen § 244 II, III 2, VI StPO. Hätte das Tatgericht den Sachverhalt im Sinne der abgelehnten Beweisanträge aufgeklärt, so hätten sich die Urteil enthaltenen und gegenteiligen Feststellungen als unhaltbar erwiesen.

## 17. Sachrüge - Verletzung des § 261 StPO

Gerügt wird die Verletzung des § 261 StPO. Im Urteil vom 09.10.2009 sind etliche Feststellungen enthalten, für die es keinerlei Beweiserhebungen gab. Zudem sind Feststellungen zu Fragestellungen getroffen worden, zu denen Beweisanträge mit 'ohne Bedeutung' abgewiesen wurden. Schließlich sind auch Feststellungen enthalten, die in der Beweiserhebung gegenteilig festgestellt wurden. Dieses ist aus dem Inhalt des schriftlichen Urteils selbst erkennbar, soweit dort Ergebnisse der Beweisaufnahme beschrieben wurden, aber später in den Ausführungen zur Strafzumessung und an anderer Stelle abweichende Feststellungen zugrunde gelegt werden.

1.

Die Behauptung, der Angeklagte Bergstedt hätte die Gefahr, die vom Gengerstenfeld ausging, gar nicht beseitigen wollen, sondern seine vorherige Festnahme erhofft, ist falsch.

Das Gericht stellte im Urteil fest, beide Angeklagten hätten gehofft, dass Polizei die Aktion stoppen würde, es also nicht zu der Sachbeschädigung käme.

Das Urteil vom 09.10.2009 im Wortlaut dazu:

„Die Kammer glaubt den Angeklagten auch, dass sie aufgrund der Ankündigung im Internet und ihrer allfälligen Beobachtung insbesondere durch die Staatsschutzabteilung der Giessener Polizei davon ausgingen, dass sie entweder rechtzeitig in polizeilichen Unterbindungsgewahrsam genommen würden, jedenfalls aber ausreichend Polizeikräfte zur Verhinderung der 'Feldbefreiung' rechtzeitig vor Ort sein könnten. ...

Die von den Angeklagten glaubhaft erhoffte Festnahme ...“ (Bd. III, Bl. 678 f.)

Der Angeklagte Bergstedt stellte niemals eine solche Behauptung auf. Mit seinen und den für ihn gestellten Beweisanträgen verdeutlichte er minutiös, welche Gefahren von dem Feld ausgingen. Er führte umfangreiche Recherchen durch, stellte das Versagen der zuständigen staatlichen Stellen fest und fasste als Ergebnis einen Entschluss, die bestehende und gegenwärtige Gefahr selbst zu beseitigen. Dieses konnte nur dann gelingen, wenn die Aktion auch erfolgreich verlaufen würde, was der Angeklagte anstrebte – auch wenn er im Nachhinein, wie von ihm geschildert, überrascht war, auch tatsächlich bis zu Feld vorgedrungen zu sein. Eine Überraschung über tollpatschige Polizeistrategien darf aber nicht mit fehlendem Willen, die eigene Handlung auch der Sache und dem Ziel entsprechend durchzuführen, verwechselt werden.

2.

Die feststellende Behauptung, der Angeklagte Bergstedt würde das Thema Gentechnik nur oder vorwiegend benutzen, um damit seine Kritik am bestehenden Staat zu artikulieren, ist falsch.

Das Gericht stellte im Urteil fest, der Angeklagte hätte das Thema Gentechnik nur als „Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele“ missbraucht.

Im Urteil vom 09.10.2009 findet sich dazu folgender Wortlaut:

„Der Angeklagte bezeichnet sich als Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der

Schaffung herrschaftsfreier Räume. Das Thema ‚Gentechnik‘ ist hier unter Ausnutzung gutgläubiger Aktivisten nur ein Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele, welche in der Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols enden würde.“ (Bd. III, Bl. 685)

Tatsächlich hat der Angeklagte in vielen Bemerkungen, in seiner Einlassung, den Schlussworten und mehreren Beweisanträgen unübersehbar seine umfangreiche, gut begründete und intensive Kritik an der Agro-Gentechnik sowie speziell dem angegriffenen Gengerstenfeld gezeigt und ausgeführt. Allein aufgrund des Umfangs und des Ergebnisses der Recherchen muss der Angeklagte als einer der führenden Gentechnik-Experten in Deutschland bzw. Europa, wenn nicht sogar weltweit bezeichnet werden.

Der Beweisantrag ‚Bergstedt 1‘ enthielt einen klaren Passus zu den vom Angeklagten festgestellten Gefahren des Genversuchsfeldes. Der Wortlaut des Antrags vom 10.09.2009:

„Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.“ (Bd. III, Bl. 392)

Am 10.09.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt im Schriftsatz ‚Bergstedt 2‘ einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass das beschädigte Genversuchsfeld eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt sowie etliche Rechtsgüter darstellte. Die zwei Beweisanträge sollten unter Beweis stellen, dass bereits eine so kleine Fläche wie das Versuchsfeld mit transgener Gerste geeignet ist, weltweit eine Verseuchung von Gerstensaaten und -lebensmitteln zu verursachen. Das hätte einige Jahre vorher die Ausbreitung von auf Versuchsfeldern angebautem gentechnisch verändertem Reis der Firma Bayer gezeigt. Reis zeigt ein ähnliches Ausbreitungsverhalten wie Gerste, so dass hier ähnliche Wirkungen in Bezug auf Gerste zu befürchten wären. Zudem enthielt der Beweisantrag neben der zu beweisenden Tatsache eine umfangreiche Begründung und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Der Beweisantrag zur Gefahr der Auskreuzung auch von selbstbestäubenden Pflanzenarten auf einzelnen Versuchsfeldern im Wortlaut:

„Zu beweisende Tatsache:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.“ (Bd. III, Bl. 393)

Etliche weitere Beispiele dieser Art sind zu finden.

Die Tatsache, dass sich der Angeklagte mit den Gefahren des Versuchsfeldes intensiv

auseinandersetzte und sich genau aus diesem Grund zu seiner Handlung entschloss, ist auch im Urteil mehrfach so festgestellt. Immer wieder muss in diesem Zusammenhang auf die in den Beweisanträgen des Angeklagten und seines Verteidigers dokumentierte umfangreiche Einlassung des Angeklagten hingewiesen werden. Sie war Gegenstand der Hauptverhandlung. Das Tatgericht konnte nicht im Ansatz sachlich begründen, warum diese fundierte, durch vielfältige Fundstellen untermauerte Einlassung des Angeklagten als widerlegt zu behandeln ist.

Die entsprechenden Passagen im Urteil vom 09.10.2009 9 im Wortlaut:

„Die Angeklagten sowie die Tatbeteiligten Herr Böhringer und Frau Nieweler gehören 'als Aktivisten der Projektwerkstatt Saasen zu bundesweit tätigen Gruppen von Gentechnikgegnern und führen Aktionen durch gegen die aus ihrer Sicht als „organisierte Unverantwortlichkeit“ beurteilte Genforschung, an der nicht nur die bekannte US-amerikanische Unternehmung Monsanto federführend beteiligt ist, sondern auch namhafte, aber nicht im Vordergrund stehende deutsche Konzerne. ...

Gegen 15.00 Uhr gab der Angeklagte Bergstedt vor Ort dem Hessischen Rundfunk ein Interview, das am Abend von der Hessenschau, dem Hessenjournal und in Hessen aktuell in unterschiedlichen Zusammenschnitten ausgestrahlt wurde. Der Angeklagte erklärte hierbei, dass zur Zeit fast ausschließlich für Profit geforscht werde und nicht dafür, dass das Leben der Menschen besser werde. Es bestehe keine Chance, dass andere Saatbereiche davon frei blieben, ökologischer Landbau werde irgendwann mal, wenn sich die Gengerste auf dem Markt durchgesetzt habe, ebenfalls mit diesem Zeug verseucht sein. Sie - die Gentechnikgegner - würden deshalb sagen, dass das, was einfach so mit Machtmitteln durchgezogen werde, von ihnen wieder kaputt gemacht werde, weil man keine Lust auf diese Art und Weise habe, wie die Zukunft gestaltet werde. ...

Die Angeklagten berufen sich im Übrigen darauf, zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter gehandelt zu haben und damit gerechtfertigt zu sein. Die Gentechnik sei zum einen ein Akt 'Organisierter Unverantwortlichkeit', da die Gefahren der Freisetzung gentechnisch veränderter Lebewesen für die übrige Flora und Fauna unabsehbar seien. Ökologischer Landbau werde unmöglich und Verbraucher in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt. Die Kommerzialisierung der Landwirtschaft werde fortschreiten, freie Bauern weltweit vom Markt vertrieben oder vom Saatgut der beteiligten Konzerne abhängig. Der Hunger in der dritten Welt werde steigen; desgleichen der Bedarf an chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln bei zunehmender Anpflanzung von Monokulturen. Ohnehin werde von den Chemiekonzernen gezielt die Anfälligkeit gentechnisch veränderter Pflanzen für Schädlinge einprogrammiert, um dadurch einen Markt für neue Schädlingsbekämpfungsmittel zu schaffen. Zum anderen hätten sich die Kooperationspartner der Gentechnik in einem korrupten System zusammengefunden. Die beteiligten Großindustrien würden über Subunternehmen und abhängige Forschungsinstitute verschleiert. Die beteiligten Wissenschaftler seien von der Industrie gesteuert oder stünden über Fördergelder in Abhängigkeit. Die bereits nicht durchgängig der Bevölkerungssicherheit dienenden und widersprüchlichen Vorschriften des Gentechnikgesetzes würden nicht eingehalten. Dies zeige im zur Entscheidung anstehenden Fall der laxen und inkompetenten Umgang mit Sicherheitsfragen wie der falsch eingeschätzten Entfernung landwirtschaftlich genutzter Flächen

zum Versuchsfeld, der unzureichende Schutz gegen Pollenflug und Saatgutverschleppung und Pannen bei der Beendigung des Versuchs, wo es zum Wiederaufwuchs einzelner Pflanzen kam. Die Angeklagten bestreiten letälich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen.“ (Bd. III, Bl. 674 ff.)

Dennoch findet das Tatgericht für die Strafzumessung eine diesen Feststellungen zuwiderlaufende Formulierung. Es behauptet einfach, dass es dem Angeklagten Bergstedt gar nicht um die Gentechnik gehe, sondern er das Thema und die weiteren Aktivistinnen nur ausgenutzt habe, um seine Ablehnung des Staates thematisieren zu können. Wenn dem so wäre, hätte das Tatgericht in den schriftlichen Urteilsgründen konkret und nachvollziehbar darlegen müssen, warum der Angeklagte derart umfangreiche, arbeitsintensive und zeitraubende wissenschaftliche Recherchen durchführt, wenn es ihm um ganz andere Zielsetzungen gegangen sein soll. Dazu schweigt sich das Tatgericht allerdings aus.

Im Urteil vom 09.10.2009 finde sich dazu folgender Wortlaut:

„Der Angeklagte bezeichnet sich als Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der Schaffung herrschaftsfreier Räume. Das Thema ‚Gentechnik‘ ist hier unter Ausnutzung gutgläubiger Aktivistinnen nur ein Vehikel zur Umsetzung seiner anarchistischen Ziele, welche in der Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols enden würde.“ (Bd. III, Bl. 685)

Die für diese Feststellungen behaupteten Gründe, z.B. eine Dokumentation über Veränderung von Wahlplakaten, haben keinen thematischen Bezug zum Geschehen in Gießen. Ein im Urteil erwähnte Videofilm wurde diesbezüglich in Berlin und lange Zeit vorher gedreht.

Hätte der Angeklagte das Thema Gentechnik nur als „Vehikel“ benutzt, wäre es nicht nötig gewesen, derart umfangreich die Hintergründe und Abläufe vom Versuchsfeld zu recherchieren. Der Angeklagte hat, das ist vom Gericht auch festgestellt worden, präzise Abläufe rund um das Versuchsfeld recherchiert und auch im wenige Stunden vor der Handlung vom Hessischen Rundfunk aufgezeichneten Interview, welches im Urteil als Quelle benannt wurde, ausschließlich auf Gentechnik bezogene Gründe aufgeführt.

Der Wortlaut der Aussagen des Angeklagten Bergstedt im Interview des HR vom 02.06.2006:

"Geforscht wird zur Zeit fast ausschließlich für Profit und überhaupt nicht dafür, dass das Leben der Menschen besser wird. ... Es besteht gar keine Chance, dass die anderen Saatbereiche oder so etwas davon frei bleiben, d.h. auch der ökologische Landbau wird irgendwann mal, wenn diese transgene Gerste, die hier jetzt steht, sich

durchsetzt auf dem Markt, mit dem Zeug verseucht sein."

Tatsächlich zeigte der Angeklagte Bergstedt im Prozess sehr deutlich durch seine Wortmeldungen, seine Einlassung, die durch den Inhalt seiner Beweisanträge und der Beweisanträge seines Verteidigers dokumentiert ist, und seine Schlussworte sein Hauptmotiv. Das waren und sind zweifellos die Gefahren, die vom Feld ausgingen. Zu seiner fundierten und sorgfältig recherchierten Kritik an der Gentechnik gehörte immer auch die mit dieser Technik verbundenen Versuche, LandwirtInnen in Abhängigkeit zu bringen, Kontrolle über das Saatgut zu erlangen und über Patente und Knebelverträge bestimmte Formen der Bewirtschaftung des Landes durchzusetzen, die allein den Interessen der Industrie dienen.

Im Urteil wird diese Motivlage des Angeklagten willkürlich verändert, um einer hohen Straferwartung der Staatsanwaltschaft genügen zu können. Die mit einer Kritik an Herrschaft und Unterdrückung verbundene Kritik an der Gentechnik wird, ohne sich auf Beweise stützen zu können, zu einer reinen Kritik an der Staatsgewalt umgedeutet, die dann strafverschärfend bewertet wird.

Der Wortlaut des Urteils vom 09.10.2009 dazu:

„Andererseits ist dem Angeklagten strafschärfend anzulasten, dass dieses Motiv hinter seinem allgemeinen Angriff auf die staatlichen Institutionen und die hier geltenden Regeln zurücktritt.“ (Bd. III, Bl. 23 f.)

Diese Begründung basiert nicht auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung, da dort keine entsprechenden Feststellungen getroffen worden sind. Außerdem steht sie im Widerspruch zu den vorherigen Feststellungen in den schriftlichen Urteilsgründen. Sie ist offensichtlich zum Zwecke der Legitimation einer hohen Bestrafung konstruiert. Sie stellt eine nicht zulässige Gesinnungsjustiz und rein politisch motivierte Strafjustiz dar.

3.

Die Bezeichnung der weiteren AktivistInnen am 02.06.2006 oder bei anderen Handlungen als „gutgläubige Aktivisten“ (siehe zitierter Urteilstext oben), welche der Angeklagte nur ausgenutzt hätte, ist falsch. Sie ist darüber hinaus vollständig ohne jegliche Beweiserhebung entstanden und stellt gegenüber Personen, über deren Motive und Verhaltensweisen der Richter nie Informationen beschaffte oder sich selbst ein Bild machte, eine üble Nachrede dar. Die anderen und schon vorher aus dem Verfahren ausgeschiedenen Tatbeteiligten sind zu diesem Sachverhalt nicht in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen worden (Verstoß gegen §§ 261, 244 II StPO).

4.

Gerügt wird zudem die willkürliche Annahme der Glaubwürdigkeit der Versuchsleiter bei der Frage, welchen Zielen der Versuch diene. Im Urteil wird festgestellt, was Gegenstand des Versuches war und dass diese Feststellungen auf den Zeugenaussagen von Prof. Kogel und Dr. Langen beruhen. Im Wortlaut:

„Die Angeklagten bestreiten letztlich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern ent-

weder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, der in Gießen nach dem Anschlag nicht mehr als Freilandversuch abgeschlossen werden konnte. Dies haben die Zeugen Dr. Langen als Beauftragter für die biologische Sicherheit nach GenTG und Prof. Dr. Kogel so wie festgestellt übereinstimmend bekundet.“ (Bd. III, Bl. 680)

Für die Tatsache, die beiden Zeugen als glaubwürdig einzustufen, fehlt jede Begründung. Das wiegt umso schwerer als es drei Gründe gibt, die Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Alle ergeben sich sogar aus dem Urteil selbst, d.h. sie waren dem Gericht selbst klar.

Erstens zeigte sich vor allem Prof. Kogel als zwielichtige Personen. Das Gericht stellte für mehrere Aussagen fest, dass diese kaum mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen sind. Das Urteil dazu im Wortlaut:

„Die Kammer hat insoweit keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen, wobei durchaus Wertungswidersprüche festzustellen waren, die auf die besondere Interessenlage der mit Drittmittel forschenden Wissenschaftler zurückgeführt werden können. So wurde von den Antragstellern des Freilandversuchs der Abstand zu gefährdeten Ackerflächen im Erstantrag bedenklich zu groß eingeschätzt und die Gefahr des Pollenflugs und der Saatgutverschleppung durch Nager und Vögel entgegen der strengen aber auslegungsfähigen Bestimmungen des GenTG zu gering eingeschätzt. Der konkrete Vogelschuhzaun konnte jedenfalls auch nach der einstweiligen Kritik des nur anzuhörenden Regierungspräsidiums, zu dessen Beteiligung und späterer Überwachung des Versuch der Zeuge Dr. Gerlach engagiert und kompetent und zuletzt glaubhaft ausgesagt hat, keinen sicheren Schutz gewähren. Die Behauptung der Wissenschaftler, bei Gerste gäbe es wegen der Selbstbestäubung keinen Pollenflug, stimmt bereits nach den sich aus den einbezogen Akten ergebenden Gründen nicht 100%ig und steht im unauflösbaren Widerspruch zur Warnung vor Gerstenpollen in Pollenflugkalendern für Allergiker. Sehr bedenklich stimmt auch die Einschätzung, es habe sich um Biosicherheitsforschung gehandelt. Diese Annahme wurde vom Zeugen Prof. Dr. Kogel bereits in der Vernehmung erheblich eingeschränkt und auf die Mykorrhiza-Forschung beschränkt. Wegen der Stoffwechselbeziehung zwischen Gerstenpflanze und symbiontischem Bodenpilz dürfte es sich eher um eine Voraussetzung des Pflanzenwachstums und damit der Ertragsfähigkeit handeln, die Voraussetzung zur landwirtschaftlichen Nutzung ist. Dies abschließend zu beurteilen, ist nicht Aufgabe der Kammer. Denkbare Fehler bei Antragstellung, Genehmigung und Überwachung machen die verwaltungsrechtlichen Bescheide möglicherweise rechtswidrig oder das Verwaltungshandeln fehlerhaft.“ (Bd. III, Bl. 680 f.)

Das Gericht geht hier also sichtbar selbst von etlichen falschen Angaben der Zeugen bei Antragstellung und Vernehmung vor Gericht aus. Es zieht sogar die Möglichkeit in Betracht, dass diese Fehler und Fälschungen so umfangreich sind, dass der Bescheid rechtswidrig sein könnte.

Dennoch – und das ohne irgendeine erkennbare Begründung – hält das Gericht die Zeugen für glaubwürdiger als die Angeklagten, die hinsichtlich der Versuchsinhalte eine andere Position als Versuchsleiter und Beauftragter für biologische Sicherheit bezogen hatten. Diese Position beruhte auf intensiven Recherchen. Die Ergebnisse der Recherchen sind nachprüfbar und nachvollziehbar. Nahezu sämtliche Ergebnisse der Recherchen sind im Verfahren in einer Vielzahl von Beweisanträgen mit den Quellen dokumentiert worden. Die Angeklagten waren die einzigen Verfahrensbeteiligten, die selbst oder über ihre Verteidiger substantiiert Angaben zu den vom Versuchsfeld in Gießen ausgehenden Gefahren machten. Die vom Gericht vernommenen Zeugen beschränkten sich auf pauschale – entweder nicht nachprüfbar oder eindeutig widerlegte – Angaben. Diese Angaben waren keinesfalls geeignet, die detaillierten und belegten Einlassungen der Angeklagten zu widerlegen.

Das Gericht bezieht sich zudem rechtsfehlerhaft einseitig auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen Kogel und Langen, weil es durch die Zurückweisung der Beweisanträge selbst verhinderte, dass die Angeklagten ihre den Zeugen widersprechenden Auffassungen belegen konnten.

Der Angeklagte Bergstedt hatte sieben Beweisanträge gestellt, die die tatsächlichen Versuchsziele beweisen sollten. Diese sind bereits oben benannt. Die Beweistatsachen lauteten:

„Zu beweisende Tatsache:

Mehrere Versuchsziele sind bei den Antragsstellungen nicht oder falsch benannt worden, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden.“ (Bd. III, Bl. 410)

„Zu beweisende Tatsache:

Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Produktentwicklung.“ (Bd. III, Bl. 513 f.)

„Zu beweisende Tatsache:

Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Methodenentwicklung.“ (Bd. III, Bl. 515 f.)

„Zu beweisende Tatsache:

Der Versuch mit transgener Gerste diente nicht den angegebenen Zielen. Insbesondere war die Untersuchung von Bodenpilzen nicht Gegenstand des Versuches, da der Zustand des Bodens sowie etwaige chemische Verunreinigungen des Bodens oder verfälschende Einbringung von Mykorrhiza im Bereich des Versuchsfeldes trotz vorliegender Informationen über verfälschende Einflüsse nicht untersucht wurden.“ (Bd. III, Bl. 517 f.)

„Zu beweisende Tatsache:

Die Durchführung von Freilandversuchen war nach mehrjähriger Pause für das Image der Universität notwendig und ist daher als Selbstzweck mit vorgeschobenen anderen Gründen erfolgt.“ (Bd. III, Bl. 519)

„Zu beweisende Tatsache:

Der angesetzte Zeitrahmen des Gerstenversuchs ist nach wissenschaftlichen Maßstäben nicht ausreichend, um die Risiken der transgenen Gerstenlinien umfassend zu untersuchen. Erst recht ist er zu kurz, um schon während des Versuchsablaufs die Ergebnisse zu verkünden.“ (Bd. III, Bl. 520)

„Zu beweisende Tatsache:

Ein Versuchsziel war die Image- und Standortsicherung für die Universität Gießen im weltweiten Wettbewerb von High-Tech-Agrarfachbereichen.“ (Bd. III, Bl. 521)

Alle Beweisanträge wurden als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt. Das ist nicht nur rechtsfehlerhaft, weil später – wie gezeigt – Aussagen zu den Versuchszielen im Urteil zu finden waren. Sondern es ist auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Zeugen Kogel und Langen wesentlich darauf fußt, dass es den Angeklagten verwehrt wurde, den Gegenbeweis zu führen.

Schließlich beachtete das Gericht nicht, dass die Zeugen Kogel und Langen in besonderer Weise motiviert gewesen sein könnten, ihre Aussagen in der vollzogenen Art zu machen. Hätten sie nämlich ausgesagt, dass der Versuch anderen Zielen als den geförderten und genehmigten diene, hätte das eine Strafbarkeit bedeutet. Insofern hätten die Zeugen nach § 55 StPO belehrt werden müssen.

## 18. Sachrüge – Verletzung der §§ 34, 35 StGB

Nicht in der rechtlich notwendigen Form beachtet wurde der § 34 StGB. Den Angeklagten wurde die Rechtfertigung ihrer Handlung abgesprochen, obwohl sie sich in ihren Einlassungen sowie in Erklärungen, Beweisanträgen und den Schlussworten darauf bezogen hatten. Dieses im Urteil vom 09.10.2009 auch so benannt:

„Die Angeklagten berufen sich im Übrigen darauf, zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter gehandelt zu haben und damit gerechtfertigt zu sein.“ (Bd. III, Bl. 679)

Wenn sich ein Angeklagter auf Rechtfertigungsgründe beruft, muss das Gericht diese überprüfen. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rechtfertigungsgründe nicht zutreffen. Zumindest eines der im § 34 StGB benannten Kriterien muss nachgewiesenermaßen nicht erfüllt sein.

Diesem Anspruch wird der Urteilsspruch nicht gerecht. Zwar verneint er für die Angeklagten die Geltung des rechtfertigenden Notstandes, nämlich im Wortlaut so:

„Die Angeklagten können sich auch nicht auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 228 BGB wegen der Sachbeschädigung beziehungsweise auch gemäß § 34 StGB wegen des Hausfriedensbruchs berufen.“ (Bd. III, Bl. 682)

Dafür werden aber keine ausreichenden Gründe benannt. Diese sind auch nicht durch Beweiserhebung festgestellt worden. Vielmehr mangelt das Urteil und das ganze Verfahren daran, dass über 250 Beweisanträge, deren prozessuale Bedeutung der Nachweis von Gründen war, wonach ein rechtfertigender Notstand gegeben war, mit der Begründung 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' zurückgewiesen wurden.

In dieser Art zurückgewiesen wurden auch Beweisanträge zu den wenigen Kriterien des § 34 StGB, zu denen im Urteil dann Feststellungen getroffen wurden. Dass Feststellungen zu Fragen getroffen wurden, zu denen Beweisanträge als 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen wurden, ist ein Verstoß gegen formales Recht und bereits benannt.

### 1.

Im Urteil wird die Geeignetheit der Handlung der Angeklagten verneint. Dieses geschieht im Wortlaut wie folgt:

„Zwar kann in dubio pro reo die Existenz potentiell unumkehrbarer Folgen für die Natur durch einen unkontrollierten Gentransfer infolge des Freilandversuchs mit möglicher Schadenswirkung für Rechtsgüter der Menschheit nicht hinweggedacht werden, wobei alle anderen insbesondere ökonomischen Folgen der reinen Gentechnikforschung bereits nicht unmittelbar drohen. Auch wäre die denkbarer Gefährdung für Leib und Leben gegenüber der Forschungsfreiheit höherangig. Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet. Erwünscht oder nicht erwünscht, weltweit ist die Gentechnik nicht mehr zu-

stoppen, solange die Völkergemeinschaft sich nicht überstimmend dazu entschließt.“ (Bd. III, Bl. 683)

Dieser Feststellung mangelt es an jeder Begründung. Der Angeklagte Bergstedt hatte einen Beweisantrag gestellt, um die konkreten Gefährdungen von Getreidearten mit einem Ausbreitungsverhalten wie Gerste beim Anbau auf Versuchsfeldern zu belegen. Dieser wurde als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' zurückgewiesen. Das Gericht verhinderte damit, dass die konkreten Gefahren nachgewiesen werden konnten.

Ebenso hat das Gericht nicht festgestellt, wie viele Felder mit transgener Gerste es gibt. Davon abhängig wäre gewesen, wie wirksam die konkrete Handlung gewesen wäre. Der Angeklagte hatte vorgetragen, dass es sich um das einzige Feld auf dem europäischen Kontinent handelte. Dem widersprach niemand. Es wäre einfach zu recherchieren gewesen, wie viele Felder mit transgener Gerste es gibt, da die Pflanze bislang nur selten gentechnisch verändert wurde.

Es kann dem Angeklagten nicht vorgehalten werden, dass er nicht selbst die Zahl der Felder mit einem entsprechenden Beweisantrag nachzuweisen versuchte. Denn erstens signalisierte das Gericht mehr als deutlich, generell keinen Beweisanträgen zur Sache nachgehen zu wollen. Zum anderen konnte der Angeklagte nicht wissen, dass das Gericht im Urteilspruch die Handlung als ungeeignet einstufen würde, denn es hatte – wie oben gezeigt – selbst in mehreren Beschlüssen die Frage der Geeignetheit für 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' eingestuft.

Wenn das Gericht von sich aus aber diese Frage für bedeutend hält (wider der eigenen Beschlussfassung), so muss es von sich aus die notwendigen Beweiserhebungen durchführen. Es wäre also notwendig gewesen, die Verbreitung transgener Gerste zum Zeitpunkt der Tat zu ermitteln und daraus abzuleiten, welche Bedeutung die Gefahrenabwehrhandlung vom 02.06.2006 zum Schutze von Umwelt, LandwirtInnen, VerbraucherInnen, unter anderem BierbrauerInnen und -trinkerInnen gehabt hätte.

Das Gericht erhob jedoch keine dahingehenden Beweise und klärte den Sachverhalt nicht auf. Zudem hat es die vom Angeklagten vorgetragene Tatsachen nicht berücksichtigt, sondern ohne jegliche Prüfung der Sachlage eine Einschätzung abgegeben, dass die konkrete Handlung zur Beseitigung der Gefahr ungeeignet gewesen sei.

Das Gericht stufte die Handlung sogar zur reinen Symboltat herab, ohne eine Aufklärung des einschlägigen Sachverhaltes zuzulassen.

Unsubstantiiert ist die im Urteil enthaltene Behauptung, dass die Gentechnik nur noch durch eine konzertierte Aktion der Völkergemeinschaft gestoppt werden könne. Diese Feststellung lässt sich anhand der schriftlichen Urteilsgründe nicht nachvollziehen. Auf welche Beweisergebnisse die Feststellung gestützt wird, bleibt unklar. Der diesbezüglich maßgebliche Sachverhalt ist nicht aufgeklärt worden.

Unklar ist schon, was der Begriff der Völkergemeinschaft hier überhaupt bedeuten soll. Denn jedenfalls die Gremien der UNO verfügen über solche Kompetenzen nicht. Der Bezug auf eine undefinierte, nebulöse Völkergemeinschaft zeigt keinen

Weg auf, wie die Gentechnik verhindert werden könnte. Vielmehr kommt die Formulierung im Urteil der Aussage gleich, dass es keine Alternative gegeben hätte. Das aber wäre dann eher eine Feststellung, aus der die gegenteilige Ableitung hätte getroffen werden müssen – nämlich, dass die Übertretung gesetzlicher Schranken zur Abwehr der Gefahr notwendig war.

Die völlig fehlende Substantiierung der hilflosen Formulierungen zu vermeintlichen Alternativen zeigt sich zusätzlich darin, dass die Aussage, die Gentechnik sei nur noch durch eine konzertierte Handlung einer nicht näher spezifizierten Völkergemeinschaft zu stoppen, ohne Zeitangabe erfolgt ist. Angesichts der Gefahren der Gentechnik war bzw. ist der Zeitpunkt aber von besonderer Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, ob zum Zeitpunkt des Urteils die Gentechnik nicht mehr zu stoppen war, sondern ob dieses auch schon am 02.06.2006, also zum Zeitpunkt der Tat so war; und ob das auch für die konkrete Pflanze Gerste der Fall war.

Beides hat das Gericht nie untersucht und alle Beweisanträge dazu zurückgewiesen. Die Ausführungen zur Geeignetheit sind damit willkürlich.

## 2.

Ausführungen im Urteil sind zudem zur Angemessenheit der Tat zu finden. Im Wortlaut:

„Die Aktion stellt zudem kein angemessenes Mittel zur Abwehr einer unterstellten Gefahr dar. Im Rechtsstaat hat der Gesetzgeber mit dem Gentechnikgesetz eine Risikoabwägung vorgenommen, welche man als Bürger dieses Landes zwar kritisieren oder politisch bekämpfen aber nicht negieren kann. Nur im Rahmen des hier normierten Verwaltungsverfahrens kann der subjektiv in seinen öffentlichen Rechten betroffene Bürger Einspruch einlegen und im Falle eines angeordneten Sofortvollzugs den Weg des einstweiligen Rechtsschutzes beschreiten.“ (Bd. III, Bl. 683).

Mit diesen Ausführungen beweist das Gericht gerade nicht, dass die Aktion nicht angemessen war. Denn erstens wird ein mögliches Verfahren nur allgemein dargestellt. Die konkreten Handlungsmöglichkeiten bleiben ungeprüft und werden auch nicht genannt. Der Angeklagte hatte gerade bestritten, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Dem kann nicht entgegnet werden, dass es die gesetzlichen Vorschriften weiterhin gibt.

Zudem hatte der Angeklagte seine Handlung auch mit der konkreten Durchführung des Versuchs begründet, die vom Genehmigungsbescheid in wesentlichen Punkten abwich. Auch diese Aspekte sind im Urteil nicht beachtet worden. So kann ein fehlender Mäuseschutz nicht durch eine Klage gegen die Genehmigung durchgesetzt werden, weil in der Genehmigung der Mäuseschutz ja vorgeschrieben wurde – woran sich die Versuchsleitung nur nicht gehalten hat.

## 3.

Ebenfalls nicht substantiiert sind die Feststellungen zur Gefahrensituation. Im Wortlaut für das Gericht im Urteil vom 09.10.2009 aus:

„Zwar kann in dubio pro reo die Existenz potentiell unumkehrbarer Folgen für die

Natur durch einen unkontrollierten Gentransfer infolge des Freilandversuchs mit möglicher Schadenswirkung für Rechtsgüter der Menschheit nicht hinweggedacht werden, wobei alle anderen insbesondere ökonomischen Folgen der reinen Gentechnikforschung bereits nicht unmittelbar drohen.“ (Bd. III, Bl. 683)

Eine Ableitung oder Feststellung, ob denn nun eine Gefahr gegenwärtig sei oder nicht, folgt dann aber nicht. Denn erstens wird zu den Folgen für die Natur nichts mehr ausgeführt. Etliche Beweisanträge dazu waren in der Beweisaufnahme mit 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen worden. Zweitens ist auch die Ausführung zu den ökonomischen Folgen nicht stichhaltig, weil es auf „unmittelbare“ Folgen allein nicht ankommt. Gegenwärtige Gefahren sind auch solche, die jederzeit in einen Schaden umschlagen können. Geeignete Abwehrhandlungen sind dann solche, die die Möglichkeit, dass eine Gefahr in einen Schaden umschlagen kann, beseitigt.

Dass die Gefahr einer Auskreuzung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, hatten die Angeklagten mehrfach behauptet und durch etliche Beweisanträge nachzuweisen versucht. Das Gericht hatte diese Beweisanträge ausnahmslos als 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen.

Die fehlenden Feststellungen zur Gefährlichkeit stellen einen Mangel des Urteils dar. Entsprechendes gilt für die unrichtigen Feststellungen, die eindeutigen und nachweisbaren Beweisergebnissen zuwiderlaufen. So ist oben bereits dargelegt worden, dass das Gericht trotz nachgewiesenem Durchwuchs vieler Gengerstenpflanzen nach der Ernte verharmlosend nur vom „Wiederaufwuchs einzelner Pflanzen“ sprach.

Insgesamt sind die Feststellungen im Urteil willkürlich. Die Behauptung, dass eine konkrete Gefahr nicht dargestellt worden sei, geht über reine Willkür noch hinaus. Denn das Gericht hat selbst alle Beweisanträge zum Beweis der konkreten Gefahrenlage als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' zurückgewiesen. Es hat sich also durch seine Praxis, die Beweiserhebung weitgehend zu verhindern, selbst die Grundlage geschaffen, im Urteil Feststellungen treffen zu können, ohne sich an irgendwelchen Beweiserhebungen orientieren zu müssen. Das ist willkürlich, aber nach Ansicht des Angeklagten Bergstedt aufgrund der zielgerichteten Verhinderung von Aufklärung eine bewusste – politisch motivierte - Manipulation des Verfahrens zum Nachteil des Angeklagten.

Der Umgang mit den umfangreich vorgetragenen Rechtfertigungsgründen durch das Gericht zeigt, dass keine stichhaltigen Argumente oder Beweise vorlagen, dass ein rechtfertigender Notstand nicht vorlag. Das Gericht hat sich selbst den Weg verbaut, dazu die notwendigen Feststellungen treffen zu können, in dem es ausnahmslos alle genau dazu bestellten Beweisanträge als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnte. Die getroffenen Feststellungen zu einigen Kriterien des § 34 StGB sind willkürlich und zeigen, dass hier ohne dazu passende Beweiserhebung reine Mutmaßungen formuliert wurden, um den rechtfertigenden Notstand nicht anerkennen bzw. sich mit diesem nicht hinreichend auseinander setzen zu müssen.

Die Anwendbarkeit des § 34 StGB im konkreten Fall stellt das Tatgericht in den schriftlichen Urteilsgründen nicht in Frage. Das wäre auch nicht berechtigt.

4.

Zur Tatzeit lag eine Notstandlage vor.

Dazu, welche geschützten Rechtsgüter betroffen sind, enthält das angefochtene Urteil keine bzw. nur unzureichende Feststellungen, weil das Tatgericht den Sachverhalt mutwillig nicht aufklärte. Betroffen sind die Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Eigentum andere schutzwürdige und schutzbedürftige Rechtsgüter. Zu den geschützten Rechtsgütern gehören auch Rechtsgüter der Allgemeinheit (Tröndle/Fischer, StGB, 54. A., Rz. 3a zu § 34 – Volksgesundheit, Umwelt u.a.).

Einer Vielzahl dieser Rechtsgüter drohte eine gegenwärtige Gefahr. Die dazu vom Tatgericht getroffenen Feststellungen sind unzureichend und verfahrensfehlerhaft, weil die Beweisanträge des Angeklagten und seines Verteidigers zu diesem Tatbestandsmerkmal zu unrecht zurückgewiesen worden sind.

Die Notstandshandlung war erforderlich. Sie war das geeignete, sicherste und mildeste Mittel im Hinblick auf die Abwendung der Gefahren. Dem Tatgericht fiel dazu außer einem fiktiven Tätigwerden der Völkergemeinschaft nichts ein. Andere Mittel zeigte das Tatgericht im schriftlichen Urteil nicht auf. Tatsächlich standen andere Mittel auf diesem Gebiet, welches nachweislich immens von legaler und illegaler Korruption beeinflusst wird, nicht zur Verfügung. Davon ging ersichtlich auch das Tatgericht aus. Anders kann der Hinweis auf ein Handeln der Völkergemeinschaft nicht gedeutet werden.

Von einem wesentlichen Überwiegen der bedrohten Interessen gegenüber dem beeinträchtigten Interesse ist auszugehen, weil im schriftlichen Urteil dazu keine gegenteiligen Feststellungen getroffen werden.

Das von den Angeklagten angewandte Mittel war sozialetisch angemessen. Höherwertige Rechtsgüter wurden nicht beeinträchtigt. Eine mildere Eingriffshandlung stand nicht zur Verfügung. Ein Abwarten bis zum Eingreifen einer fiktiven Völkergemeinschaft war den Angeklagten nicht zuzumuten. Gegenteilige Feststellungen dazu traf das Tatgericht in den schriftlichen Urteilsgründen nicht.

Konkrete Feststellungen zum Gefahrabwendungswillen der Angeklagten enthält das schriftliche Urteil nicht. Willkürlich und verfahrensfehlerhaft wird den Angeklagten insoweit ein unrichtiges Motiv unterstellt, wobei die schriftlichen Urteilsgründe dazu in sich widersprüchlich sind. Das konnte oben bereits mehrfach aufgezeigt werden.

Letztlich kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Angeklagten in Kenntnis und aufgrund der rechtfertigen und substantiiert dargelegten Sachlage aktiv geworden sind.

Das Tatgericht hat das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes nicht geprüft, obwohl dazu Veranlassung bestand. Der Angeklagte wollte auch eine Gefahr für sich abwenden (§ 35 StGB).

## 19. Sachrüge – Verletzung der §§ 16, 17 StGB

Dem Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe kann nicht entnommen werden, dass sich das Gericht überhaupt mit der Frage des Vorliegens eines Irrtums über die Rechtswidrigkeit der Tat und seiner Rechtsfolgen auseinandersetzte.

Nach der Einlassung des Angeklagten, die sich aus dem Inhalt seiner Beweisanträge, der Beweisanträge seines Verteidigers und der insoweit allerdings widersprüchlichen schriftlichen Urteilsgründe lag die Annahme einer subjektiv rechtstreuen Motivation nahe. Nach seinen intensiven und umfangreichen Recherchen des Angeklagten springt förmlich ins Auge, dass dieser irrig vom Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes ausging. Aus seiner vielfach dokumentierten Sicht lagen die tatsächlichen Voraussetzungen des § 34 StGB zweifellos vor.

Da Ablehnung sämtlicher dahingehenden Beweisanträge verfahrensfehlerhaft als 'für die Entscheidung ohne Bedeutung' abgelehnt worden sind, konnte sachlich nicht überprüft werden konnte, inwieweit die Annahmen der Angeklagten zu den tatsächlichen Voraussetzungen des Notstandes begründet waren.

Dieser Fehler setzt sich im schriftlichen Urteil fort, denn dieses enthält keine Ausführungen zur Frage des Vorliegens eines Irrtums über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen. Es stellt lediglich – wie aufgezeigt aufgrund eines rechtsfehlerhaft nicht aufgeklärten Sachverhaltes – fest, dass die Angeklagten sich nicht auf einen rechtfertigenden Notstand berufen können. Eine den Erfordernissen des § 267 II StPO genügende Begründung dafür fehlt.

Bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum ist entweder § 16 StGB (h.M. - Schuldtheorie oder Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen) oder § 17 StGB (abzulehnende strenge Schuldtheorie) anzuwenden. Im letzteren Fall, lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen, aufgrund welcher tatsächlicher Umstände der Angeklagte im Hinblick auf seine umfangreichen Recherchen und deren Ergebnisse seinen Irrtum hätte vermeiden können.

Der Irrtum ist vermeidbar, wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens das Unrecht hätte erkennen können bzw. wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Einsicht gekommen wäre (BayObLG 08.09.1988 - RReg. 5 St 96/88).

Der Angeklagte Bergstedt beließ es nicht dabei, sein Gewissen anzuspannen. Er führte vielmehr vor der Tatausführung – allerdings nicht mit dem Ziel der Tatausführung - die reichlich dokumentierten umfangreichen Recherchen durch. Er nutzte ersichtlich seine Kenntnisse und Fähigkeiten und gelangte nach einer umfangreichen Vorarbeit zu der sachlich begründeten Überzeugung, dass in Bezug auf das Versuchsfeld in Gießen zur Tatzeit eine Notstandssituation vorlag. Dem Angeklagten kann nach Maßgabe seiner ausgesprochen gewissenhaften Vorarbeiten nicht zur Last gelegt werden, er sei seiner Erkundigungspflicht nicht nachgekommen. Auf welchem Wege der Angeklagte zu einer anderen Einsicht hätten gelangen können, lässt sich den schriftli-

chen Urteilsgründen nicht entnehmen (§ 267 II StPO: Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden. Dazu gehören auch Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe, Meyer-Goßner, StPO, 50 A. Rz. 15 zu § 267).

## 20. Sachrüge – Verletzung der §§ 46, 47, 56 II StGB

Die vom Angeklagten und seinem Verteidiger unter Beweis gestellten Themen waren zweifellos auch für die Strafzumessung, die Rechtfertigung der Verhängung einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten und die Frage einer günstigen Sozialprognose von maßgeblicher Bedeutung.

Für den Fall, dass die vom Angeklagten und seinem Verteidiger unter Beweis gestellten Tatsachen zur Überzeugung des Tatgerichts hätten festgestellt werden können, wäre die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht in Betracht gekommen. Durch die Tat brachte der Angeklagte nämlich keine eigennützige kriminelle Energie zum Ausdruck. Er wollte weder sich noch Dritten irgendwelche materiellen oder immateriellen Vorteile verschaffen. Er handelte vielmehr uneigennützig, um von der Allgemeinheit Schaden abzuwenden. Von der Weiterverfolgung der Verfahren gegen zwei Mitäter, denen die gleiche Tat zur Last gelegt worden ist, ist außerdem gemäß § 153a II StPO gegen Erfüllung einer geringen Geldauflage abgesehen worden (Bd. II B1 55, 57, 58a, 59a, 66a, 84).

Selbst wenn über eine Freiheitsstrafe hätte nachgedacht werden können, hätte es allenfalls um eine kurzzeitige, unter sechs Monaten liegende Freiheitsstrafe handeln können. Nach § 47 StGB sollen kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen (§ 47 I StGB).

Der Angeklagte handelte aufgrund einer fundierten und in jeder Hinsicht nachvollziehbaren Überzeugung, die von 80% der Menschen in Deutschland geteilt wird. Der Angeklagte gelangte zu seiner Einsicht aufgrund umfangreicher eigener, stark spezialisierter Recherchen. In solchen Fällen ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe weder zur Einwirkung auf den Täter noch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich, weil damit die politische Gesinnung des Täters sowie seine Zivilcourage und nicht seine Schuld geahndet würde.

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 I StGB).

§ 56 I 2 StGB erfordert eine umfassende Gesamtabwägung (z.B. BGH, Beschluss vom 10.01.2007 - 5 StR 542/06), die das angefochtene Urteil nicht erkennen lässt. Dazu heißt es nur:

„...Die Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten Bergstedt konnte nicht gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte nicht die Gewähr bietet, sich alleine durch die Strafdrohung von weiteren Vergehen gleicher Art abhal-

ten zu lassen. ...“ (UA 25).

Diese Begründung ist abwegig. Ihr haftet der Anschein der politischen Willkür an. Es nicht einmal erwogen, dass die Vortat des Angeklagten mit einer Geldstrafe geahndet worden ist. Gegen ihn ist nun erstmals eine Freiheitsstrafe von unter einem Jahr verhängt worden.

Die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und die Umstände seiner Tat bleiben willkürlich außen vor. Die insoweit maßgeblichen Umstände ergeben sich aus seiner - mit dem Inhalt der Beweisanträge dokumentierten – Einlassung. Angeblich war all dies für die Entscheidung ohne Bedeutung. Dieser politisch motivierten Einschätzung kann rechtlich nicht gefolgt werden. Wäre dem Angeklagten eine entsprechende Beweisführung ermöglicht worden und es zu einer Bestätigung der Beweisthemen (u.a. der gesamte Inhalt der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“, UA 13, 16, 18) gekommen, hätte dem Angeklagten aufgrund seiner Persönlichkeit, seines Vorlebens und der konkreten Umstände Tat mit der nachvollziehbar vorgebrachten und dokumentierten Notstandslage eine günstige Sozialprognose nicht versagt werden können.

## 21. Antrag nach § 354 II 1 StPO

Das vorliegende Verfahren zeigt erneut, dass der Angeklagte Bergstedt mit einer sachlichen und unvoreingenommenen Behandlung durch die Gerichte im Landgerichtsbezirk Gießen nicht rechnen kann. Die Verweisung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung ist daher zwingend. Dabei lässt sich die Revision von folgenden Erwägungen leiten:

Die Missachtung prozessualer Rechte und verfassungsmäßig geschützter Rechtsgüter durch das Gießener Amts- und Landgericht gegenüber dem Angeklagten wiederholte sich bereits mehrfach. Dies musste unter anderem durch das Bundesverfassungsgericht korrigiert werden. Am 30.04.2007 hob das BVerfG (1 BvR 1090/06) eine Verurteilung zu einer mehrmonatigen Haftstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte auf. Das Amts- und das Landgericht in Gießen hatten zwar festgestellt, dass der damals Angeklagte als Redner auf einer Demonstration widerrechtlich verhaftet worden war, weil er kritische Aussagen zur Politik der Landesregierung machte und dieses dem in der Nähe weilenden Innenminister nicht passte. Beide Gerichte verwehrten dem Angeklagten aus politischen Gründen den Schutz des Versammlungsrechts. Dem Grundrecht des Versammlungsrechts konnte erst durch eine Verfassungsbeschwerde zur Geltung verholfen werden. Das BVerfG hob die Verurteilung auf: "Dem Beschwerdeführer stand der Schutz der Versammlungsfreiheit zu." (Beschluss vom 30.04.2007, Seite 9). Keinen Zweifel ließ das BVerfG daran, dass der Angeklagte von Beginn an unter diesem Schutz stand, dass die polizeiliche Handlung gegen ihn von Anfang an rechtswidrig war und dass dieses auch leicht erkennbar gewesen ist: "Die polizeiliche Maßnahme, auf deren Rechtmäßigkeit es nach § 113 Abs. 3 StGB ankommt, war auf die Entfernung des Beschwerdeführers aus der Versammlung gerichtet und stellte daher einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. ... Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. ... Die Festnahme und der Abtransport des Beschwerdeführers waren nach den gerichtlichen Feststellungen auf die Beendigung sowohl seiner Teilnahme an der von ihm initiierten Veranstaltung als auch dieser Veranstaltung insgesamt gerichtet. ... Eine Auflösung der Versammlung ist nicht erfolgt. ... Der Beschwerdeführer wurde auch nicht auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen." (S. 9 ff.)

Trotz dieser eindeutigen Lage hatten die Gießener Gerichte anders geurteilt und dem Angeklagten den grundrechtlichen Schutz versagt: "Soweit es sich um Maßnahmen im Schutzbereich eines Grundrechts, hier der Versammlungsfreiheit, handelt, dürfen strafrechtliche Sanktionen allerdings nur unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Grundrechts verhängt werden. Dem haben die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung getragen." (S. 11)

Diese Nichtbeachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschah, obwohl der Angeklagte auf sein Grundrecht hinwies. Der BVerfG-Beschluss enthält eine deutliche Rüge des Vorgehens von Polizei und Gerichten: "Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von ei-

nem verständigen Amtsträger erwartet werden. Kennt er sie nicht und verweigert er in der Folge dem Grundrechtsträger die in der Rechtsordnung geforderte Klarheit über den Wegfall des Schutzes der Versammlungsfreiheit, darf dies nicht dem betroffenen Grundrechtsträger angelastet werden; Art. 8 Abs. 1 GG gebietet, eine derartige Vollstreckungshandlung grundsätzlich als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB anzusehen. ... Diese rechtlichen Voraussetzungen der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Maßnahmen und in der Folge der Bejahung einer Rechtmäßigkeit der Amtshandlung im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB haben die Gerichte nicht erkannt; dieser Fehler hat sich auf die Anwendung des § 113 Abs. 1 StGB ausgewirkt. Die Gerichte haben den Verstoß gegen Art. 8 GG durch die strafrechtliche Sanktion für ein Verhalten des Beschwerdeführers, der sich der Entfernung aus der Versammlung widersetzte, fortgesetzt." (S. 19 f.)

Das BVerfG verwies das Verfahren an das Landgericht Gießen zurück. Doch über den Anklagepunkt wurde nicht mehr verhandelt, sondern das Verfahren eingestellt. Angesichts der Deutlichkeit, mit der der Angeklagte im Verfahren den versammlungsrechtlichen Schutz eingefordert hatte, und dem vom Verfassungsgericht festgestellten Grad der Missachtung von Grundrechten durch die Gießener Gerichte zeigt die dann erfolgte Einstellung, dass der Gießener Justiz die Grundrechtswidrigkeit des eigenen Handelns selbst bewusst war.

Dieses muss auch für einen weiteren Fall der politischen Verfolgung des Angeklagten angenommen werden. Am 14.05.2006 wurde er, zusammen mit drei weiteren Personen, verhaftet und anschließend mehrere Tage in Unterbindungsgewahrsam gehalten. Dabei wurden ihm zwei Sachbeschädigungen zur Last gelegt, von der Polizei und Gießener Gerichte aber wussten, dass die Vorwürfe nicht stimmten. Der damals Verhaftete war nämlich von der Polizei an einem anderen Ort observiert worden. Diese Information war sowohl der Polizei wie auch den urteilenden Gießener Gerichten bekannt. Dennoch bestätigten sie in einer Vielzahl von Beschlüssen zur Freiheitsentziehung, zu einer anschließenden, ebenfalls mit den falschen Vorwürfen begründeten Hausdurchsuchung und weiteren polizeilichen Maßnahmen die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen. Der Gießener Amtsrichter Gotthardt legte sogar einen handschriftlichen Vermerk an, dass die Observation der Polizei verschweigen sollte.

Diese Vorgehensweise der Gießener Gerichte wurde in einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt beanstandet und der ganze Vorgang für rechtswidrig erklärt:

"Ein hinreichender Anlass für einen Unterbindungsgewahrsam hat nicht bestanden. Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war insgesamt rechtswidrig."

Aus dem Beschluss vom 18.6.2007 (20 W 221/06) geht deutlich hervor, dass die Gießener Gerichte ohne jegliche Grundlage willkürlich urteilten:

"Der Betroffene ist bei keiner der ihm vorgeworfenen Straftaten auf frischer Tat ertappt worden. Er hat auch deren Begehung nicht eingeräumt. Das Amtsgericht hätte bei dieser Ausgangslage den Grad des Tatverdachts prüfen müssen, bevor es aus den Vorwürfen des Antragstellers irgendwelche Schlussfolgerungen zum Nachteil des Betroffenen zog. Keineswegs durfte das Amtsgericht - wie geschehen - den Betroffenen ohne irgendwelche Erwägungen zur Beweissituation hinsichtlich der Richtigkeit

der Vorwürfe so behandeln, als ob alle Vorwürfe stimmten. ... Das Landgericht hat wohl die mangelhafte Beweislage gegen den Betroffenen erkannt, hat sich aber rechtsfehlerhaft mit der Frage, ob der Betroffene die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, nicht auseinandergesetzt. Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft und lässt allein die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefahrenlage nicht zu. Auf bloße Vermutungen darf die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam nämlich nicht gestützt werden."

Die Rüge Gießener Gerichtsbeschlüsse, an denen etliche Kammern und Einzelrichter des Amts- und Landgerichts Gießen beteiligt waren, durch das OLG enthält im Beschluss noch weitere Kritikpunkte. Schließlich wird die Anwendung der Unterbindungsgewahrsams-Vorschriften mit den Anwendung der Schutzhaft im Dritten Reich verglichen. Das OLG regt zudem eine anderweitige, möglicherweise strafrechtliche Aufarbeitung der Verfolgungspraxis Gießener Polizei und Justiz an:

"Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen."

Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren läuft seitdem durch eine Sonderzuweisung bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Die Abläufe zeigen insgesamt eine einseitige Ermittlungspraxis und einen bemerkenswerten Willen zur Sanktionierung ohne Rücksicht auf rechtliche Vorgaben und tatsächliche Gegebenheiten.

Dem Angeklagten kann nach alledem und den Erfahrungen im vorliegenden Verfahren nicht zugemutet werden, weiter an diesem Ort strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein. Mit einer unvoreingenommenen, sachlichen Beurteilung seines Verhaltens kann der Angeklagte im Landgerichtsbezirk Gießen nicht mehr rechnen.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt